

Verordnung
des Bundesministeriums
der Justiz

**Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungs-
unternehmen (RechVersV)**

A. Zielsetzung

Mit der Verordnung soll die Umsetzung der Versicherungsbilanzrichtlinie des Rates der EU vom 19. Dezember 1991 (91/674/EWG) nach dem Inkrafttreten des Versicherungsbilanzrichtlinie-Gesetzes am 30. Juli 1994 abgeschlossen werden. Wie bereits bei der Bankbilanzrichtlinie ist auch bei der Versicherungsbilanzrichtlinie in der Weise verfahren worden, daß nur die wesentlichen Bestimmungen der Richtlinie durch Gesetz und die zahlreichen Ausführungsbestimmungen zu einzelnen Posten des Jahresabschlusses, zu den Formblättern und Mustern durch Rechtsverordnung geregelt werden. In diesem Fall ist die Rechtsgrundlage für die RechVersV durch die neuen Absätze 3 und 4 des § 330 HGB im Versicherungsbilanzrichtlinie-Gesetz neu geschaffen worden; in der neuen Ermächtigungsvorschrift ist auch ausdrücklich die Zustimmung des Bundesrates vorgesehen.

B. Lösung

Das Bundesministerium der Justiz hat die anliegende Rechtsverordnung unter Beteiligung des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundesministeriums für Wirtschaft sowie

des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen unter Hinzuziehung der Länder sowie nach Anhörung der beteiligten Kreise und Spitzenverbände erarbeitet. Das Bundesministerium der Finanzen hat das erforderliche Einvernehmen erteilt, so daß der Erlaß der Rechtsverordnung erfolgen kann, sobald der Bundesrat seine nach § 330 Abs. 3 HGB erforderliche Zustimmung erteilt hat.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine Kosten. Für Versicherungsunternehmen können durch die Neuregelung zusätzliche Kosten entstehen, da im Bilanzanhang der Zeitwert der Kapitalanlagen anzugeben und für Grundstücke und Bauten hierbei eine alle fünf Jahre durchzuführende Schätzung vorgesehen ist. Da die hierdurch vorgesehenen Kosten im Vergleich zu den sonstigen Verwaltungsaufwendungen von Versicherungsunternehmen gering sind, ist nicht zu erwarten, daß durch die Verordnung meßbare Auswirkungen auf die Höhe der Versicherungsprämien entstehen. Infolgedessen sind auch keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

06.09.94

R - Fz - Wi

Verordnung
des Bundesministeriums
der Justiz

Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungs-
unternehmen (RechVersV)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (131) - 410 01 - Ve 31/94

Bonn, den 5. September 1994

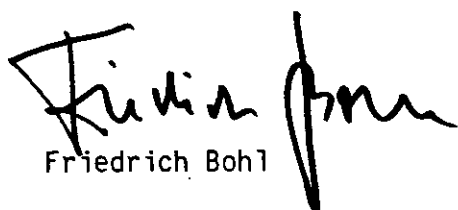
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium der Justiz zu erlassende

Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungs-
unternehmen (RechVersV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Verordnung
über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen *)
(RechVersV)

Vom.....1994

Auf Grund des § 330 Abs. 1, 3 und 4 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Absatz 1 zuletzt geändert und Absätze 3 und 4 angefügt durch Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1377), verordnet das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

- *) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen (ABl. EG Nr. L 374 S. 7) und einiger Bestimmungen der Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG (ABl. EG Nr. L 228 S. 1) und der Richtlinie 92/96/EWG des Rates vom 10. November 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 79/267/EWG und 90/619/EWG (ABl. EG Nr. L 360 S. 1).

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

Abschnitt 2 Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

- § 2 Formblätter**
- § 3 Zusammenfassung von Posten**
- § 4 Davon-Vermerke**
- § 5 Zusätze**

Abschnitt 3 Vorschriften zu einzelnen Posten der Bilanz

Unterabschnitt 1 Posten der Aktivseite

- § 6 Immaterielle Vermögensgegenstände**
- § 7 Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere**
- § 8 Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere**
- § 9 Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen**
- § 10 Sonstige Ausleihungen**
- § 11 Einlagen bei Kreditinstituten**
- § 12 Andere Kapitalanlagen**
- § 13 Depotforderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft**
- § 14 Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice**
- § 15 Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft**
- § 16 Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft**

- § 17 Sonstige Forderungen
- § 18 Sachanlagen und Vorräte
- § 19 Andere Vermögensgegenstände
- § 20 Abgegrenzte Zinsen und Mieten
- § 21 Ausgleichsbetrag

Unterabschnitt 2
Posten der Passivseite

- § 22 Nachrangige Verbindlichkeiten
- § 23 Anteile für das in Rückdeckung gegebene
Versicherungsgeschäft an den Bruttobeträgen der
versicherungstechnischen Rückstellungen
- § 24 Beitragsüberträge
- § 25 Deckungsrückstellung
- § 26 Rückstellung für noch nicht abgewickelte
Versicherungsfälle
- § 27 Näherungs- und Vereinfachungsverfahren
- § 28 Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige
Beitragsrückerstattung
- § 29 Schwankungsrückstellung
- § 30 Der Schwankungsrückstellung ähnliche Rückstellungen
- § 31 Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen
- § 32 Versicherungstechnische Rückstellungen im Bereich der
Lebensversicherung, wenn das Anlagerisiko von den Ver-
sicherungsnehmern getragen wird
- § 33 Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen
Versicherungsgeschäft
- § 34 Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem
Rückversicherungsgeschäft
- § 35 Ausgleichsbetrag

Abschnitt 4

Vorschriften zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

- § 36 Gebuchte Bruttobeiträge
- § 37 Abgegebene Rückversicherungsbeiträge
- § 38 Technischer Zinsertrag für eigene Rechnung
- § 39 Nicht realisierte Gewinne aus Kapitalanlagen,
nicht realisierte Verluste aus Kapitalanlagen
- § 40 Sonstige versicherungstechnische Erträge für eigene
Rechnung
- § 41 Aufwendungen für Versicherungsfälle für eigene Rechnung
- § 42 Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige
Beitragsrückerstattungen für eigene Rechnung
- § 43 Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb für eigene
Rechnung
- § 44 Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen für eigene
Rechnung
- § 45 Erträge aus Kapitalanlagen
- § 46 Aufwendungen für Kapitalanlagen
- § 47 Sonstige Erträge
- § 48 Sonstige Aufwendungen
- § 49 Sonstige Steuern
- § 50 Ausgleichsposten

Abschnitt 5

Anhang

- § 51 Zusätzliche Erläuterungen
- § 52 Zusätzliche Pflichtangaben
- § 53 Versicherungsunternehmen, die im selbst abgeschlossenen
Versicherungsgeschäft mehrere Geschäftszweige betreiben
- § 54 Zeitwert der Kapitalanlagen
- § 55 Zeitwert der Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte und
Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
- § 56 Zeitwert der übrigen Kapitalanlagen

Abschnitt 6

Lagebericht

§ 57 Lagebericht

Abschnitt 7

Konzernrechnungslegung

§ 58 Konzernbilanz und Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

§ 59 Konzernanhang

§ 60 Konzernlagebericht

Abschnitt 8

**Befreiungen und Vereinfachungen für bestimmte
Versicherungsunternehmen**

§ 61 Befreiungen

§ 62 Vereinfachungen

Abschnitt 9

Ordnungswidrigkeiten

§ 63 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt 10

Schlußvorschriften

§ 64 Übergangsvorschriften

§ 65 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1

Anwendungsbereich

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung ist auf Versicherungsunternehmen und Niederlassungen anzuwenden, für die nach § 341 Abs. 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs der Zweite Unterabschnitt des Vierten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs anzuwenden ist.

Abschnitt 2

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

§ 2

Formblätter

Versicherungsunternehmen haben an Stelle des § 266 des Handelsgesetzbuchs über die Gliederung der Bilanz das anliegende Formblatt 1 und an Stelle des § 275 des Handelsgesetzbuchs über die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung,

1. soweit es sich um Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen handelt, das anliegende Formblatt 2,
2. soweit es sich um Lebensversicherungsunternehmen, Pensions- und Sterbekassen und Krankenversicherungsunternehmen handelt, das anliegende Formblatt 3,
3. soweit es sich um Lebensversicherungsunternehmen handelt, die auch das selbst abgeschlossene Unfallversicherungsgeschäft betreiben, an Stelle von Formblatt 3 das anliegende Formblatt 4,

4. soweit es sich um Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen handelt, die auch das selbst abgeschlossene Krankenversicherungsgeschäft nach Art der Lebensversicherung betreiben, an Stelle von Formblatt 2 das anliegende Formblatt 4, wenn dieses Geschäft einen größeren Umfang hat,

anzuwenden, soweit für bestimmte Arten und Rechtsformen von Versicherungsunternehmen oder wegen ihrer Größe nachfolgend oder in den Fußnoten zu den Formblättern nichts anderes vorgeschrieben ist. Als Rückversicherungsunternehmen gelten nur solche Unternehmen, die ausschließlich die Rückversicherung betreiben.

§ 3

Zusammenfassung von Posten

In der

1. Bilanz (Formblatt 1) können bei den Posten
 - a) Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen (Aktivposten C Nr. II),
 - b) Sonstige Kapitalanlagen (Aktivposten C Nr. III),
 - c) Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft (Aktivposten E Nr. I),
 - d) Andere Rückstellungen (Passivposten G),
 - e) Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft (Passivposten I Nr. I)die mit einer arabischen oder römischen Zahl oder mit einem kleinen Buchstaben versehenen Unterposten,
und in der
2. Gewinn- und Verlustrechnung können bei den Posten
 - a) Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen (Formblätter 2 und 4, jeweils Posten Nr. I 5),
 - b) Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb für eigene Rechnung (Formblatt 2 Posten Nr. I 7, Formblatt 3 Posten Nr. I 9, Formblatt 4 Posten Nr. I 7 und Nr. II 9),

- c) Erträge aus Kapitalanlagen (Formblatt 2 Posten Nr. II 1, Formblatt 3 Posten Nr. I 3, Formblatt 4 Posten Nr. II 3 und Nr. III 2),
- d) Aufwendungen für Kapitalanlagen (Formblatt 2 Posten Nr. II 2, Formblatt 3 Posten Nr. I 10, Formblatt 4 Posten Nr. II 10 und Nr. III 3)

die mit kleinen Buchstaben versehenen Unterposten zusammengefaßt werden, wenn

- aa) ihr Betrag für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes im Sinne des § 264 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs nicht erheblich ist oder
- bb) dadurch die Darstellung klarer wird; in diesem Fall müssen die zusammengefaßten Posten jedoch im Anhang gesondert ausgewiesen werden.

§ 4

Davon-Vermerke

In der Bilanz (Formblatt 1) sind jeweils gesondert anzugeben:

1. die Forderungen an verbundene Unternehmen und die Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, jeweils zu den Posten "Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft" (Aktivposten E Nr. I), "Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft" (Aktivposten E Nr. II) und "Sonstige Forderungen" (Aktivposten E Nr. III);
2. die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und die Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, jeweils zu den Posten "Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft" (Passivposten I Nr. I), "Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft" (Passivposten I Nr. II), "Anleihen" (Passivposten I Nr. III), "Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten" (Passivposten I Nr. IV) und "Sonstige Verbindlichkeiten" (Passivposten I Nr. V).

§ 5

Zusätze

(1) Wird in den Formblättern für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung und in den folgenden Vorschriften der Zusatz "Brutto" verwendet, sind die Posten, Unterposten und Angaben einschließlich der Beträge anzugeben, die auf das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft entfallen.

(2) Wird in den Formblättern für die Gewinn- und Verlustrechnung und in den folgenden Vorschriften der Zusatz "für eigene Rechnung" oder "Netto" verwendet, sind die Posten, Unterposten und Angaben ohne die Beträge anzugeben, die auf das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft entfallen.

(3) Wird das Versicherungsgeschäft nicht in Rückdeckung gegeben, entfallen die in den Formblättern enthaltenen Zusätze "Brutto" und "Netto" und "für eigene Rechnung" sowie zusätzlich in der Bilanz bei den Passivposten E und F die mit einer arabischen Zahl versehenen Unterposten. Außerdem entfallen in den versicherungstechnischen Rechnungen der Formblätter 2, 3 und 4 für die Gewinn- und Verlustrechnung die mit einem oder mehreren kleinen Buchstaben versehenen Unterposten, soweit sie das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft betreffen.

Abschnitt 3

Vorschriften zu einzelnen Posten der Bilanz

Unterabschnitt 1

Posten der Aktivseite

§ 6

Immaterielle Vermögensgegenstände

(1) Im Posten "Immaterielle Vermögensgegenstände" sind jeweils gesondert auszuweisen:

1. Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs nach § 269 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs;
2. ein entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert;
3. sonstige immaterielle Vermögensgegenstände, zu denen auch ein entgeltlich erworbener Gesamt- oder Teil-Versicherungsbestand gehört.

(2) In der Bilanz oder im Anhang ist die Entwicklung der einzelnen Posten der immateriellen Vermögensgegenstände darzustellen. Dabei sind, ausgehend von den Bilanzwerten am Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres, die Zugänge, Abgänge, Umbuchungen, die Zuschreibungen und Abschreibungen im Geschäftsjahr sowie die Bilanzwerte am Ende des Geschäftsjahrs jeweils gesondert aufzuführen.

§ 7

Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere

Im Posten "Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere" sind Aktien auszuweisen, soweit sie nicht im Posten "Anteile an verbundenen Unternehmen" oder im

Posten "Beteiligungen" auszuweisen sind, ferner insbesondere Zwischenscheine, Investmentanteile, Optionsscheine, Gewinnanteilscheine, als Inhaber- oder Orderpapiere ausgestaltete börsenfähige Genußscheine sowie andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, soweit sie börsennotiert sind. Vor Fälligkeit hereingenommene Gewinnanteilscheine sind ebenfalls hier aufzunehmen.

§ 8

**Inhaberschuldverschreibungen und
andere festverzinsliche Wertpapiere**

(1) Als Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere sind insbesondere die folgenden Rechte auszuweisen, wenn sie börsenfähig sind und nicht im Posten "Ausleihungen an verbundene Unternehmen", im Posten "Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht", oder im Posten "Sonstige Ausleihungen" auszuweisen sind: Festverzinsliche Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Inhaberpapiere, unabhängig davon, ob sie in Wertpapierurkunden verbrieft oder als Wertrechte ausgestaltet sind, Orderschuldverschreibungen, die Teile einer Gesamtemission sind, Schatzwechsel, Schatzanweisungen und andere Geldmarktpapiere (commercial papers, euro-notes, certificates of deposit, bons de caisse und ähnliche verbriefte Rechte) sowie Kassenobligationen. Vor Fälligkeit hereingenommene Zinsscheine sind ebenfalls hier aufzunehmen.

(2) Als festverzinslich gelten auch Wertpapiere, die mit einem veränderlichen Zinssatz ausgestattet sind, sofern dieser an eine bestimmte Größe, zum Beispiel an einen Interbankzinssatz oder an einen Euro-Geldmarktsatz gebunden ist, sowie Null-Kupon-Anleihen, ferner Schuldverschreibungen, die einen anteiligen Anspruch auf Erlöse aus einem gepoolten Forderungsvermögen verbriefen.

§ 9

**Hypotheken-, Grundschild- und
Rentenschuldforderungen**

Im Posten "Hypotheken-, Grundschild- und Rentenschuldforderungen" sind Forderungen auszuweisen, für die dem bilanzierenden Versicherungsunternehmen Pfandrechte an Grundstücken oder Schiffen bestellt worden sind und bei denen die Befriedigung insbesondere durch Verwertung des belasteten Objekts erfolgen soll. Zu den vorgenannten Forderungen gehören auch diejenigen, die durch einen Versicherungsvertrag zusätzlich gesichert sind.

§ 10

Sonstige Ausleihungen

(1) Im Posten "Sonstige Ausleihungen" sind ohne Rücksicht auf ihre Laufzeit folgende Ausleihungen auszuweisen, soweit sie nicht im Posten "Ausleihungen an verbundene Unternehmen" oder im Posten "Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht" auszuweisen sind:

1. Namensschuldverschreibungen, zu denen insbesondere die Namenspfandbriefe, Namenskommunalobligationen, Namens-Landesbodenbriefe sowie die Anleihen des Bundes einschließlich der Bundesbahn und der Bundespost, der Länder und der Gemeinden, die auf den Namen des bilanzierenden Versicherungsunternehmens im Schuldbuch eingetragen sind, gehören;
2. Schuldscheinforderungen und Darlehen;
3. Darlehen und Vorauszahlungen auf Versicherungsscheine;
4. übrige Ausleihungen, zu denen insbesondere gehören:
 - a) Tilgungsstreckungsdarlehen;
 - b) Darlehen und Gehaltsvorschüsse an Mitarbeiter (Arbeitnehmer und selbständige Versicherungsvermittler) in Höhe von mehr als sechs Monatsbezügen; geringere Ausleihungen sind unter dem Posten "Sonstige Forderungen" auszuweisen.

(2) Der Betrag der in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Darlehen und Vorauszahlungen ist im Anhang anzugeben, wenn er sich nicht aus der Bilanz ergibt. Die übrigen Ausleihungen sind aufzugliedern, wenn sie einen größeren Umfang haben.

§ 11

Einlagen bei Kreditinstituten

Im Posten "Einlagen bei Kreditinstituten" sind die Guthaben und Sparguthaben bei Kreditinstituten auszuweisen, über die erst nach Ablauf einer Kündigungsfrist verfügt werden kann; dazu gehören auch die entsprechenden Postbankguthaben. Auch die zugunsten ausländischer Regierungen als Kautions hinterlegten Geldbestände sind in diesem Posten auszuweisen. Einlagen bei Kreditinstituten, über die trotz Verzinsung jederzeit verfügt werden kann, sind unter dem Posten "Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand" auszuweisen; dazu gehören auch die laufenden Postbankguthaben.

§ 12

Andere Kapitalanlagen

Im Posten "Andere Kapitalanlagen" sind auch die Ausgleichsforderungen aus der Währungsreform von 1948 auszuweisen. Die "Anderen Kapitalanlagen" sind im Anhang zu erläutern, wenn sie einen größeren Umfang haben.

§ 13

Depotforderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft

(1) Im Posten "Depotforderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft" sind von Unternehmen, die die Rückversicherung betreiben, die Forderungen an Vorversicherer in Höhe der von diesen einbehaltenen Sicherheiten oder der bei diesen oder Dritten gestellten Sicherheiten auszuweisen.

(2) Die Depotforderungen dürfen weder mit anderen Forderungen an den Vorversicherer zusammengefaßt noch mit Verbindlichkeiten gegenüber dem Vorversicherer aufgerechnet werden.

(3) Verbleiben die bei einem Vorversicherer oder Dritten hinterlegten Wertpapiere im Eigentum des rückversichernden Unternehmens, sind sie bei diesem als Wertpapiere unter den jeweiligen Kapitalanlageposten auszuweisen. Absatz 1 ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 14

Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice

(1) Auszuweisen sind in der Lebensversicherung die Kapitalanlagen, nach deren Wert sich der Wert oder die Überschüsse bei fondsgebundenen Verträgen bestimmen, und Kapitalanlagen zur Deckung von Verbindlichkeiten aus Verträgen, bei denen die Leistung indexgebunden ist, ferner solche Kapitalanlagen, die für die Mitglieder eines Tontinenunternehmens gehalten werden und zur Verteilung an diese bestimmt sind.

(2) Im Anhang sind die Zusammensetzung des Anlagestocks und die Zahl der Anteilseinheiten zum Abschlußstichtag anzugeben.

§ 15

Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft

(1) Im Unterposten "noch nicht fällige Ansprüche" sind von den Lebensversicherungsunternehmen und von den Pensions- und Sterbekassen, die die Deckungsrückstellung zillmern, die noch nicht fälligen Ansprüche der Versicherungsunternehmen auf

Beiträge der Versicherungsnehmer sowie der Mitglieds- und Trägerunternehmen auszuweisen, soweit diese geleistete, rechnungsmäßig gedeckte Abschlußaufwendungen betreffen.

(2) Bei Verträgen, auf die das bis zum Inkrafttreten des Dritten Durchführungsgesetzes/EWG zum Versicherungsaufsichtsgesetz vom 21. Juli 1994 (BGBl. I S. 1630) geltende Recht weiterhin anzuwenden ist, ist, wenn Garantiewerte vorgesehen sind, der Unterschiedsbetrag zwischen der geschäftsplanmäßigen Deckungsrückstellung und der uneingeschränkt gezillmerten Deckungsrückstellung hier auszuweisen.

§ 16

Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft

Im Posten "Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft" sind die sich aus den laufenden Abrechnungen mit den Vor- und Rückversicherern und den Rückversicherungsmaklern ergebenden Forderungssalden aus dem in Rückdeckung übernommenen und in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft auszuweisen. Bei zum Abschlußstichtag gekündigten Rückversicherungsverträgen umfassen die Abrechnungssalden auch die auf diese entfallenden versicherungstechnischen Rückstellungen, sofern sie zum Abschlußstichtag abgelöst werden; erfolgt die Ablösung der versicherungstechnischen Rückstellungen erst zu einem späteren Abschlußstichtag oder Zeitpunkt, sind sie bis dahin unter den entsprechenden Unterposten der versicherungstechnischen Rückstellungen auszuweisen.

§ 17

Sonstige Forderungen

Im Posten "Sonstige Forderungen" sind Forderungen auszuweisen, die einem anderen Posten nicht zugeordnet werden können. Hierzu gehören auch die Forderungen aus der Versicherungsvermittlung für andere Versicherungsunternehmen, aus dem Führungsfremdgeschäft und aus sonstigen Dienstleistungsverträgen, geleistete

Kautionen, der einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit als Gründungsstock zur Verfügung gestellte Betrag und Forderungen an Mitglieds- und Trägerunternehmen, die nicht aus dem Versicherungsgeschäft herrühren.

§ 18

Sachanlagen und Vorräte

(1) Als Sachanlagen sind technische Anlagen und Maschinen, andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie hierauf geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau auszuweisen.

(2) Als Vorräte sind insbesondere die Vorräte an Betriebsstoffen und Büromaterial sowie hierauf geleistete Anzahlungen auszuweisen.

§ 19

Andere Vermögensgegenstände

Der Posten "Andere Vermögensgegenstände" ist im Anhang zu erläutern, wenn er einen größeren Umfang hat.

§ 20

Abgegrenzte Zinsen und Mieten

Als "Abgegrenzte Zinsen und Mieten" sind die Zins- und Mieterträge auszuweisen, die auf die Zeit bis zum Abschlußstichtag entfallen, aber noch nicht fällig sind.

§ 21

Ausgleichsbetrag

Niederlassungen haben als letzten Posten der Aktivseite den Posten "Ausgleichsbetrag" einzufügen, wenn sich ein Überhang der Passivposten über die übrigen Aktivposten ergibt.

Unterabschnitt 2

Posten der Passivseite

§ 22

Nachrangige Verbindlichkeiten

Im Posten "Nachrangige Verbindlichkeiten" sind Verbindlichkeiten auszuweisen, die im Falle der Liquidation oder des Konkurses erst nach den Forderungen der anderen Gläubiger erfüllt werden dürfen.

§ 23

Anteile für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft an den Bruttobeträgen der versicherungstechnischen Rückstellungen

Die Anteile für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft an den versicherungstechnischen Rückstellungen umfassen die Beträge, um die sich die Bruttobeträge der versicherungstechnischen Rückstellungen auf Grund der vertraglichen Abmachungen mit den Rückversicherern mindern. Die entsprechenden Anteile an dem Bruttobetrag der Beitragsüberträge sind gemäß § 24 zu berechnen; im Falle der Kündigung des Rückversicherungsvertrages gilt Satz 1.

§ 24

Beitragsüberträge

Der Bruttobetrag der Beitragsüberträge gemäß § 341 e Abs. 2 Nr. 1 des Handelsgesetzbuchs umfaßt den Teil der gebuchten Bruttobeiträge, der dem folgenden Geschäftsjahr oder den folgenden Geschäftsjahren zuzurechnen ist, soweit er nicht in einer anderen versicherungstechnischen Rückstellung auszuweisen ist. Fehlt es in bestimmten Versicherungszweigen und -arten für die Berechnung des Bruttobetrages der Beitragsüberträge an einer zeitlichen Proportionalität zwischen Risikoverlauf und Beitrag, ist der Bruttobetrag der Beitragsüberträge nach Verfahren zu ermitteln, die der im Zeitablauf unterschiedlichen Entwicklung des Risikos Rechnung tragen.

§ 25

Deckungsrückstellung

(1) Bei der Berechnung der Deckungsrückstellung sind für die Berücksichtigung der Risiken aus dem Versicherungsvertrag angemessene Sicherheitszuschläge anzusetzen. Änderungsrisiken, die nicht individualisiert werden können, sind bei der Bildung der Rückstellung ebenfalls zu berücksichtigen. Einmalige Abschlußkosten dürfen nach einem angemessenen versicherungsmathematischen Verfahren, insbesondere dem Zillmerungsverfahren, berücksichtigt werden.

(2) Liegt die nach § 341 f des Handelsgesetzbuchs berechnete Deckungsrückstellung eines Versicherungsvertrags unter dem jeweils vertraglich oder gesetzlich garantierten Rückkaufswert, so ist sie in dessen Höhe anzusetzen; dies gilt sinngemäß für eine beitragsfreie Versicherungsleistung.

(3) Der Posten "Deckungsrückstellung" umfaßt insbesondere auch die Verwaltungskostenrückstellung für beitragsfreie Jahre und Versicherungen.

(4) Für die Berechnung der Rückstellung im Lebensversicherungsgeschäft und dem nach Art der Lebensversicherung betriebenen Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft gelten im übrigen § 5 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 2 und § 11c in Verbindung mit § 156a Abs. 3 Satz 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie die auf Grund des § 65 des Versicherungsaufsichtsgesetzes erlassenen Vorschriften.

(5) Bei der Berechnung der von den Krankenversicherungsunternehmen zu bildenden Alterungsrückstellung finden die auf Grund des § 12 c Abs. 1 Nr. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes erlassenen Vorschriften Anwendung. Ergibt sich durch Aufrechnung negativer Alterungsrückstellungen gegen positive Alterungsrückstellungen für die Alterungsrückstellung aller vom Krankenversicherungsunternehmen selbst abgeschlossenen Versicherungen eine negative Alterungsrückstellung, so ist diese in der Bilanz mit Null einzustellen.

(6) Bei den Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen umfaßt der Posten "Deckungsrückstellung" auch die aus angesammelten und verzinsten Sparanteilen der Beiträge gebildete Beitragsdeckungsrückstellung für das nach Art der Lebensversicherung betriebene Schaden- und Unfall-Versicherungsgeschäft. Die von diesen Unternehmen für Renten-Versicherungsfälle gebildete Renten-Deckungsrückstellung ist im Posten "Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle" auszuweisen.

§ 26

**Rückstellung für noch nicht abgewickelte
Versicherungsfälle**

(1) Für die Höhe der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle gemäß § 341 g Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs sind in der Lebensversicherung die gegenüber dem Begünstigten bestehenden Verpflichtungen maßgebend; dazu gehören auch die Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Rückkäufe, Rückgewährbeträge und Austrittsvergütungen. In der Krankenversicherung umfaßt diese Rückstellung die bis zum Abschlußstichtag eingetretenen Versicherungsfälle nur insoweit, als die Inanspruchnahme des Arztes, der Apotheke, des Krankenhauses oder von ähnlichem vor dem Abschlußstichtag liegt oder Tagegeld für Tage vor dem Abschlußstichtag gewährt wird. Der nach § 341 g Abs. 3 Satz 2 HGB ermittelte Ausgangsbetrag ist um einen geschätzten Betrag zu erhöhen, dem das sich zumindest aus den letzten drei Geschäftsjahren ergebende durchschnittliche Verhältnis der Zahlungen für Versicherungsfälle in den ersten Monaten zu den gesamten Aufwendungen für Versicherungsfälle - jeweils für das vorausgegangene Geschäftsjahr - zugrunde zu legen ist. Zusätzlich sind hierbei die Auswirkungen außergewöhnlicher Umstände gesondert abzuschätzen.

(2) Forderungen aus Regressen, Provenues und Teilungsabkommen sind von der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle abzusetzen. In der Rechtsschutzversicherung gehören zu den Forderungen nach Satz 1 auch bestehende Forderungen an den Prozeßgegner auf Erstattung der Kosten. Erreichen die abgesetzten Forderungen einen größeren Umfang, so sind sie im Anhang anzugeben.

§ 27

Näherungs- und Vereinfachungsverfahren

(1) Reichen die das Geschäftsjahr betreffenden Informationen über die fälligen Beiträge oder die eingetretenen Versicherungsfälle auf Grund der Besonderheiten des Versicherungsgeschäfts zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung zu einer ordnungsgemäßen Schätzung nicht aus, so ist eine der in den Absätzen 2 und 3 beschriebenen Methoden anzuwenden. Der Betrag der so gebildeten versicherungstechnischen Rückstellungen ist erforderlichenfalls soweit aufzustocken, daß er zur Erfüllung derzeitiger und künftiger Verpflichtungen ausreicht.

(2) In Versicherungszweigen oder Versicherungsarten, in denen nach Zeichnungsjahren abgerechnet wird, ist die versicherungstechnische Rückstellung aus dem Überschuß der gebuchten Beiträge über die Zahlungen für Versicherungsfälle und die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb für im Zeichnungsjahr beginnende Verträge zu bilden. Diese Rückstellung kann auch auf der Grundlage eines bestimmten Prozentsatzes der gebuchten Beiträge ermittelt werden, wenn nach der Eigenart des versicherten Risikos ein solches Verfahren zweckmäßig ist. Sobald ausreichende Informationen vorliegen, jedoch spätestens am Ende des dritten auf das Zeichnungsjahr folgenden Jahres, ist die so gebildete Rückstellung durch eine nach den allgemeinen Grundsätzen ermittelte Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle zu ersetzen. Zeichnungsjahr ist das Geschäftsjahr, in dem die Versicherungsverträge in dem betreffenden Versicherungszweig oder der betreffenden Versicherungsart begonnen haben.

(3) In der versicherungstechnischen Rechnung können die Zahlen des Jahres eingesetzt werden, das dem Geschäftsjahr ganz oder teilweise, jedoch um nicht mehr als zwölf Monate, vorausgeht.

(4) Die Anwendung eines Verfahrens nach Absatz 2 oder 3 ist im Anhang anzugeben und zu begründen; bei Änderung des angewandten Verfahrens ist ihr Einfluß auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Anhang darzulegen. Bei der Anwendung eines Verfahrens nach Absatz 2 ist im Anhang der Zeitraum bis zur Bildung einer nach den allgemeinen Grundsätzen ermittelten Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle anzugeben. Bei der Anwendung des Verfahrens nach Absatz 3 ist im Anhang anzugeben, um welchen Zeitraum das Jahr, dessen Zahlen ausgewiesen werden, dem Geschäftsjahr vorausgeht und welchen Umfang die betreffenden Geschäfte haben.

§ 28

Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung

(1) Im Posten "Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung" sind die Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen nach § 341 e Abs. 2 Nr. 2 des Handelsgesetzbuchs auszuweisen. Hierzu gehören auch die Beträge, die zur Verrechnung mit künftigen Beiträgen bestimmt sind, soweit sie nicht im Wege der Direktgutschrift gewährt werden.

(2) Die erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung umfaßt die Beträge, die vom Gesamtergebnis, vom versicherungstechnischen Gewinn des gesamten Versicherungsgeschäfts, vom Ergebnis eines Versicherungszweiges oder einer Versicherungsart abhängig sind.

(3) Die erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung umfaßt die Beträge, die vom Schadenverlauf oder vom Gewinn eines oder mehrerer Versicherungsverträge abhängig oder die vertraglich vereinbart oder gesetzlich geregelt sind.

(4) Verzinslich angesammelte Überschußanteile sowie fällige, aber noch nicht ausgeschüttete Überschußanteile sind unter dem Posten "Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsnehmern" auszuweisen.

(5) Pensions- und Sterbekassen haben zu den Abschlußstichtagen, zu denen eine versicherungsmathematische Berechnung der Deckungsrückstellung nicht erfolgt, die Zuführungen zur Deckungsrückstellung aus der Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung unter dem Posten "Deckungsrückstellung" gesondert als "Zuführung aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung" auszuweisen.

(6) In der Lebensversicherung wird für Schlußüberschußanteile und Schlußzahlungen innerhalb der Rückstellung für Beitragsrückerstattung eine Teilrückstellung (Schlußüberschußanteilfonds) nach Maßgabe der letzten Deklaration gebildet. Die Rückstellung darf nur für diese Zwecke verwendet werden. § 56 a des Versicherungsaufsichtsgesetzes bleibt unberührt.

(7) Der Fonds für Schlußüberschußanteile ist so zu berechnen, daß sich für jede Versicherung mindestens der Teil des zu ihrem regulären Fälligkeitszeitpunkt (Ablauf der Versicherung oder Rentenbeginn der aufgeschobenen Rentenversicherung) vorgesehenen Schlußüberschußanteils ergibt, der dem Verhältnis der abgelaufenen Versicherungsdauer zu der gesamten Versicherungsdauer oder der gesamten Aufschubzeit für Rentenversicherungen entspricht, abgezinst mit einem Zinssatz, der nicht höher ist als das über einen Referenzzeitraum von zehn Kalenderjahren errechnete arithmetische Mittel der Umlaufrenditen der Anleihen der öffentlichen Hand gemäß der von der Deutschen Bundesbank in ihren Monatsberichten veröffentlichten Kapitalmarktstatistik. Abweichungen sind zulässig, um dem genehmigten Geschäftsplan für Verträge, auf die das bis zum Inkrafttreten des Dritten Durchführungsgesetzes/EWG zum Versicherungsaufsichtsgesetz geltende Recht weiterhin anzuwenden ist, oder den Besonderheiten des Tarifs zu entsprechen. Vorzeitig fällige Schlußüberschußanteile dürfen durch angemessene Zu- oder Abschläge berücksichtigt werden.

(8) Von den Lebensversicherungsunternehmen sowie den Pensions- und Sterbekassen sind für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft im Anhang anzugeben:

1. die Entwicklung (Anfangsbestand, Zuführungen, Entnahmen, Endbestand) der Rückstellung für Beitragsrückerstattung;
2. die Teile der Rückstellung für Beitragsrückerstattung, die entfallen
 - a) auf bereits festgelegte, aber noch nicht zugeteilte laufende Überschußanteile;
 - b) auf bereits festgelegte, aber noch nicht zugeteilte Schlußüberschußanteile;
 - c) auf den Fonds für Schlußüberschußanteile (ohne die Beiträge, die nach Buchstabe b anzugeben sind);
3. für die einzelnen Abrechnungsverbände/Bestandsgruppen die festgesetzten Überschußanteile und gegebenenfalls der verwendete Ansammlungszinssatz unter Angabe des Zuteilungsjahres;
4. die Verfahren zur Berechnung des Schlußüberschußanteil-fonds sowie die gewählten Rechnungsgrundlagen.

(9) Für die nach Art der Lebensversicherung betriebene Schaden- und Unfallversicherung gelten die Absätze 6 bis 8 entsprechend.

§ 29

Schwankungsrückstellung

Auf die Bildung von Schwankungsrückstellungen nach § 341 h Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs sind die in der Anlage enthaltenen Vorschriften anzuwenden. Die für das Versicherungsunternehmen zuständige Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall Abweichungen zulassen, wenn die tatsächlichen Verhältnisse eine Änderung der Rechnungsgrundlagen erfordern oder die Regelung den Ausgleich der Schwankungen im jährlichen Schadenbedarf nicht oder nicht ausreichend gewährleistet.

§ 30

Der Schwankungsrückstellung ähnliche Rückstellungen

(1) Für die selbst abgeschlossen und in Rückdeckung übernommenen Produkthaftpflicht-Versicherungen von Pharmarisiken nach dem Arzneimittelgesetz ist jeweils eine Pharmarückstellung als eine der Schwankungsrückstellung ähnliche Rückstellung nach § 341 h Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs nach folgender Maßgabe zu bilden:

1. Der Höchstbetrag der Pharmarückstellung beträgt jeweils das Fünfzehnfache der verdienten Beiträge des Geschäftsjahres für eigene Rechnung.
2. Der Pharmarückstellung sind, bis die Höhe nach Nummer 1 erreicht oder nach einer Auflösung wieder erreicht ist, jährlich 75 vom Hundert des Saldos aus verdienten Beiträgen und Aufwendungen für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung zuzuführen, vermindert um die Aufwendungen für Versicherungsfälle und die Aufwendungen für die erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung, jeweils für eigene Rechnung.
3. Ergeben die Berechnungen nach Nummer 2 einen negativen Betrag, ist die Pharmarückstellung insoweit aufzulösen.

(2) Für die selbst abgeschlossen und in Rückdeckung übernommenen Sach- und Haftpflicht-Versicherungen von Anlagen zur Erzeugung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe gegen Kernenergieschäden ist jeweils eine Atomanlagenrückstellung als eine der Schwankungsrückstellung ähnliche Rückstellung gemäß § 341 h Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs nach folgender Maßgabe zu bilden:

1. Der Höchstbetrag der Atomanlagenrückstellung beträgt entweder 100 vom Hundert der Sach- und Haftpflichtversicherungssumme für Kernenergieschäden, die das Versicherungsunternehmen für die von ihm summenmäßig am höchsten versicherte Anlage der in Satz 1 bezeichneten Art auf eigene Rechnung übernommen hat, oder 25 vom Hundert des Gesamtbetrages der Versicherungssumme für Kernenergieschäden, die das Versicherungsunternehmen zur Versicherung solcher Anlagen auf eigene Rechnung übernommen hat. Maßgebend ist der niedrigere der beiden Beträge.
2. Der Atomanlagenrückstellung sind, bis die Höhe nach Nummer 1 erreicht oder nach einer Entnahme wieder erreicht ist, jährlich 20 vom Hundert des Betrages nach Nummer 1 zuzuführen, jedoch nicht mehr als 75 vom Hundert der verdienten Beiträge, vermindert um die Aufwendungen für Versicherungsfälle, jeweils für eigene Rechnung.
3. Sofern die Aufwendungen für Versicherungsfälle 75 vom Hundert der verdienten Beiträge, jeweils für eigene Rechnung, übersteigen, ist die Atomanlagenrückstellung insoweit aufzulösen.

(3) Ähnliche Rückstellungen sind in die Schwankungsrückstellung zu überführen, sobald in einem Geschäftsjahr die Voraussetzungen nach § 341 h Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs nicht mehr vorliegen.

§ 31

Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen

(1) Zu dem Posten "Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen" gehören insbesondere

1. die Stornorückstellungen zu den Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft und zu vom bilanzierenden Versicherungsunternehmen bereits kassierten Beiträgen in Höhe der voraussichtlich zurückzugewährenden Beiträge wegen Fortfall oder Verminderung des technischen Risikos gemäß § 68 Abs. 1 bis 3 des Versicherungsvertragsgesetzes;

2. die Rückstellung für drohende Verluste für die einzelnen Versicherungszweige oder Versicherungsarten des selbst abgeschlossenen und des in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäfts; erreicht sie einen größeren Umfang, so ist sie in der Bilanz oder im Anhang getrennt auszuweisen.
- (2) Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen sowie Rückversicherungsunternehmen haben unter diesem Posten auch auszuweisen:
1. die Rückstellung auf Grund der Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft zur Solidarhilfe e.V. und Verkehrsofferhilfe e.V.;
 2. die Rückstellung für unverbrauchte Beiträge aus ruhenden Kraftfahrt- und Fahrzeugrechtsschutzversicherungen;
 3. die Rückstellung für die erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung, soweit sie vorsorglich bei einem mehrjährigen Beobachtungszeitraum vor Ablauf dieses Zeitraums gebildet wird.

§ 32

Versicherungstechnische Rückstellungen im Bereich der Lebensversicherung, wenn das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird

- (1) Unter diesem Posten sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für Verpflichtungen des Versicherungsunternehmens aus Lebensversicherungsverträgen auszuweisen, deren Wert oder Ertrag sich nach Kapitalanlagen bestimmt, für die der Versicherungsnehmer das Risiko trägt oder bei denen die Leistung indexgebunden ist.
- (2) Etwaige weitere versicherungstechnische Rückstellungen, die im Hinblick auf Sterblichkeit, Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb oder andere Risiken (wie im Falle von zugesicherten Mindestleistungen oder Rückkaufswerten) gebildet werden, sind unter dem Passivposten "Deckungsrückstellung" auszuweisen.

(3) Versicherungstechnische Rückstellungen für Verpflichtungen eines Tontinenbetreibers gegenüber den Mitgliedern einer Tontine sind ebenfalls hier auszuweisen.

§ 33

Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft

(1) Im Posten "Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft" sind die Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern in Höhe der Beträge auszuweisen, die vom bilanzierenden Versicherungsunternehmen als Sicherheit einbehalten oder ihm vom Rückversicherer zu diesem Zweck belassen worden sind.

(2) Die Depotverbindlichkeiten dürfen weder mit anderen Verbindlichkeiten gegenüber dem Rückversicherer zusammengefaßt noch mit Forderungen an den Rückversicherer verrechnet werden.

§ 34

Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft

Im Posten "Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft" sind die sich aus den laufenden Abrechnungen mit den Vor- und Rückversicherern und den Rückversicherungsmaklern ergebenden Schuldsalden aus dem in Rückdeckung übernommenen und in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft auszuweisen. Im übrigen gilt § 16 Satz 2.

§ 35

Ausgleichsbetrag

Niederlassungen haben als letzten Posten der Passivseite den Posten "Ausgleichsbetrag" einzufügen, wenn sich ein Überhang der Aktivposten über die übrigen Passivposten ergibt. Beträge, die als Eigenkapital gewidmet sind und keine feste Kautions darstellen, sind nicht hier, sondern unter dem Passivposten "Kapitalrücklage" auszuweisen.

Abschnitt 4

Vorschriften zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

§ 36

Gebuchte Bruttobeiträge

(1) Im Unterposten "Gebuchte Bruttobeiträge" sind, soweit es sich um das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft handelt, insbesondere folgende Beiträge auszuweisen:

1. die im Geschäftsjahr fällig gewordenen Beiträge und Beitragsraten (einschließlich der Ratenzuschläge), auch wenn sie sich ganz oder teilweise auf ein späteres Geschäftsjahr beziehen, zuzüglich der tarifmäßigen Nebengebühren der Versicherungsnehmer, auch wenn sie ganz oder teilweise dem Versicherungsvermittler belassen werden;
2. die Beiträge, die erst nach dem Abschlußstichtag berechnet werden können;
3. in der Lebensversicherung die Einmalbeiträge;
4. die von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit im Geschäftsjahr erhobenen Nachschüsse;
5. die im Geschäftsjahr fällig gewordenen Nachverrechnungsbeiträge in den Versicherungszweigen, die nach Zeichnungsjahren abgerechnet werden;
6. die Beiträge aus solchen Versicherungen, die in einen Versicherungspool eingebracht werden;
7. die Beiträge, die im Falle der offenen Mitversicherung von der führenden Gesellschaft als eigene Anteile gezeichnet worden sind;
8. die Beiträge aus dem Beteiligungsgeschäft, die im Falle der offenen Mitversicherung der Mitversicherer von der führenden Gesellschaft erhalten hat;
9. Eingänge aus in vorausgegangenen Geschäftsjahren abgeschrieben oder stornierten Beitragsforderungen sowie Erträge aus der Auflösung und Verminderung der Pauschalwertberichtigung zu den Beitragsforderungen an die Versicherungsnehmer.

(2) Von den Beiträgen gemäß Absatz 1 sind abzusetzen:

1. Versicherungsteuer, auch wenn sie nicht gesondert vom Versicherungsnehmer erhoben wird;
2. die Abschreibungen von uneinbringlich gewordenen Beitragsforderungen an die Versicherungsnehmer sowie die Aufwendungen aus der Bildung und Erhöhung der Pauschalwertberichtigung zu den Beitragsforderungen an die Versicherungsnehmer.

Die Beiträge gemäß Absatz 1 dürfen nicht um Beitragsrückerstattungen und Provisionen an die Versicherungsvermittler gekürzt werden.

(3) Im Unterposten "Gebuchte Bruttobeiträge" sind, soweit es sich um das in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft handelt, folgende Beiträge auszuweisen:

1. die von den Vorversicherern für das Geschäftsjahr gutgeschriebenen Beiträge und Nebenleistungen der Versicherungsnehmer;
2. die von einem Versicherungspool übernommenen Beiträge;
3. die bei Abschluß oder Erhöhung des in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäfts vom Vorversicherer erhaltenen Portefeuille-Eintrittsbeiträge.

Von den Beiträgen gemäß Satz 1 sind die bei Aufgabe oder Verminderung des in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäfts an den Vorversicherer abgeführten Portefeuille-Austrittsbeiträge abzusetzen.

§ 37

Abgegebene Rückversicherungsbeiträge

Im Unterposten "Abgegebene Rückversicherungsbeiträge" sind folgende Beträge auszuweisen:

1. Die den Rückversicherern gutgeschriebenen Beiträge und Nebenleistungen der Versicherungsnehmer;
2. die an einen Versicherungspool abgegebenen Beiträge;

3. die bei Abschluß oder Erhöhung des in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäfts an den Rückversicherer abgeführten Portefeuille-Eintrittsbeiträge.

Von den Beträgen gemäß Satz 1 sind die bei Aufgabe oder Verminderung des in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäfts vom Rückversicherer erhaltenen Portefeuille-Austrittsbeiträge abzusetzen.

§ 38

Technischer Zinsertrag für eigene Rechnung

(1) Im Posten "Technischer Zinsertrag für eigene Rechnung" sind von den Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen sowie Rückversicherungsunternehmen folgende Zinserträge auszuweisen:

1. Die Erträge aus den Kapitalanlagen (abzüglich der entsprechenden unmittelbaren Aufwendungen) des für die Brutto-Beitragsdeckungsrückstellung für die selbst abgeschlossenen Schaden- und Unfallversicherungen nach Art der Lebensversicherung gebildeten Deckungsstocks;
2. die Zinszuführungen zur Brutto-Rentendeckungsrückstellung in den selbst abgeschlossenen Unfall- und Haftpflichtversicherungen;
3. die Depotzinserträge aus den bei den Vorversicherern in Höhe der Brutto-Deckungsrückstellungen gestellten Sicherheiten für die in Rückdeckung übernommenen Lebens-, Kranken- sowie Schaden- und Unfallversicherungen nach Art der Lebensversicherung.

Von den Beträgen gemäß Satz 1 sind die an die Rückversicherer gezahlten Depotzinsen abzusetzen, soweit sie die einbehaltenen Sicherheiten für die Anteile der Rückversicherer an den in Satz 1 genannten versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen betreffen.

(2) Im Anhang ist der Grund der Übertragung und die Berechnungsgrundlage zu erläutern.

§ 39

**Nicht realisierte Gewinne aus Kapitalanlagen,
nicht realisierte Verluste aus Kapitalanlagen**

Lebensversicherungsunternehmen haben die nicht realisierten Gewinne oder Verluste aus den Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice im Posten "Nicht realisierte Gewinne aus Kapitalanlagen" oder im Posten "Nicht realisierte Verluste aus Kapitalanlagen" auszuweisen.

§ 40

Sonstige versicherungstechnische Erträge für eigene Rechnung

Im Posten "Sonstige versicherungstechnische Erträge für eigene Rechnung" sind die versicherungstechnischen Erträge auszuweisen, die einem anderen Posten nicht zugeordnet werden können. Hierzu gehören insbesondere:

1. bei allen Versicherungsunternehmen die von den Versicherungsnehmern
 - a) zu leistenden Mahngebühren und Verzugszinsen;
 - b) nicht abgehobenen, verjährten Beitragsrückstattungen;
2. bei den Lebensversicherungsunternehmen zusätzlich die Erträge aus der Erhöhung der aktivierten, noch nicht fälligen Ansprüche an die Versicherungsnehmer;
3. bei den Pensions- und Sterbekassen zusätzlich neben den unter Nummer 2 genannten Erträgen die Erträge aus den Zuwendungen von Mitglieds- oder Trägerunternehmen zur vollständigen oder teilweisen Deckung der Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb.

Von den vorstehenden Erträgen sind die Anteile der Rückversicherer abzusetzen.

§ 41

Aufwendungen für Versicherungsfälle für eigene Rechnung

(1) Die Aufwendungen für Versicherungsfälle für eigene Rechnung umfassen die im Geschäftsjahr für Versicherungsfälle geleisteten Bruttozahlungen sowie die Veränderung der Brutto-Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle. Von den Bruttoaufwendungen gemäß Satz 1 sind die Anteile der Rückversicherer abzusetzen.

(2) Als Bruttobetrag der Zahlungen für Versicherungsfälle sind die gesamten im Geschäftsjahr erfolgten Zahlungen für Versicherungsfälle des Geschäftsjahres und der Vorjahre abzüglich der im Geschäftsjahr erhaltenen Zahlungen auf Grund von Regressen, Provenues und Teilungsabkommen sowie der Zahlungen im Sinne von § 26 Abs. 2 Satz 2 auszuweisen. Hierbei sind die Schadenreserve-Austrittsbeträge auf Grund von Vertragskündigungen zum Ende des Geschäftsjahres zu berücksichtigen. Der Bruttobetrag der Zahlungen für Versicherungsfälle umfaßt auch Rentenzahlungen, gezahlte Rückkäufe und Rückgewährbeträge sowie die dem Funktionsbereich "Regulierung von Versicherungsfällen, Rückkäufen und Rückgewährbeträgen" zugeordneten Personal- und Sachaufwendungen, bestehend aus den externen und internen Regulierungsaufwendungen. Zu den externen Regulierungsaufwendungen gehören insbesondere die Anwalts-, Gerichts- und Prozeßkosten, Honorare für betriebsfremde Schadenregulierer sowie die Zusatzprovisionen für Schadenregulierung an die Versicherungsvermittler. Als Regulierungsaufwendungen sind auch die Aufwendungen zur Abwehr unbegründeter Ansprüche in der Haftpflichtversicherung sowie die entschädigungsgleichen Aufwendungen in der Rechtsschutzversicherung, die durch die Betreuung der Versicherungsnehmer und der Anwälte sowie die Prüfung der Erfolgsaussichten entstehen, zu berücksichtigen.

(3) Die Veränderung des Bruttobetrags der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle ergibt sich aus der Differenz zwischen dem entsprechenden Wert am Ende des Geschäftsjahres und demjenigen am Anfang des Geschäftsjahres.

(4) Bei dem Ausweis des Anteils der Rückversicherer an dem Bruttobetrag der Zahlungen für Versicherungsfälle und an der Veränderung des Bruttobetrags der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle sind die Absätze 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

(5) Ist das Ergebnis aus der Abwicklung der aus dem vorhergehenden Geschäftsjahr übernommenen Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle erheblich, so ist dieses nach Art und Höhe im Anhang zu erläutern.

§ 42

Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen für eigene Rechnung

(1) Die Aufwendungen für die erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung in der Lebens- und Krankenversicherung umfassen die Zuführungen zur Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung.

(2) Die Aufwendungen für die erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung in der Schaden- und Unfallversicherung und die Aufwendungen für die erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung in der Schaden- und Unfallversicherung sowie der Rückversicherung und in der Krankenversicherung umfassen:

1. die Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung;
2. die Verluste aus der Abwicklung der aus dem vorhergehenden Geschäftsjahr übernommenen Rückstellungen; entsprechende Gewinne vermindern die Aufwendungen.

Von den in Absatz 1 und in Satz 1 bezeichneten Aufwendungen sind die Anteile der Rückversicherer abzusetzen.

(3) Erreichen die größeren erfolgsabhängigen und die erfolgsunabhängigen Beitragsrückerstattungen an die Versicherungsnehmer einen größeren Umfang, so sind sie im Anhang getrennt anzugeben.

§ 43

Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb für eigene Rechnung

(1) Die gesamten Personal- und Sachaufwendungen des Unternehmens zuzüglich der kalkulatorischen Mietaufwendungen für die eigengenutzten Grundstücke und Bauten sind folgenden Funktionsbereichen zuzuordnen:

1. Regulierung von Versicherungsfällen, Rückkäufen und Rückgewährbeträgen;
2. Abschluß von Versicherungsverträgen;
3. Verwaltung von Versicherungsverträgen;
4. Verwaltung von Kapitalanlagen.

Aufwendungen, die diesen Funktionsbereichen nicht zugeordnet werden können, sind unter dem Posten "Sonstige Aufwendungen" auszuweisen. Die den Funktionsbereichen 1 bis 3 zugerechneten Aufwendungen sind von den Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen zusätzlich im Hinblick auf § 51 Abs. 4 Nr. 1 Satz 3 auf das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft, untergliedert nach den dort genannten Versicherungszweiggruppen, Versicherungszweigen und Versicherungsarten, und auf das in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft aufzuteilen. Die Zuordnung der Aufwendungen auf die Funktionsbereiche und Versicherungszweige ist, soweit sie nicht direkt zurechenbar sind, grundsätzlich nach der Inanspruchnahme des Betriebsbereiches für den Funktionsbereich oder Versicherungszweig vorzunehmen.

(2) Als Abschlußaufwendungen sind die durch den Abschluß eines Versicherungsvertrages anfallenden Aufwendungen auszuweisen, auch soweit sie bei den Lebensversicherungsunternehmen und Pensions- und Sterbekassen rechnungsmäßig gedeckt sind. Die Abschlußaufwendungen umfassen sowohl

1. die unmittelbar zurechenbaren Aufwendungen, wie insbesondere
 - a) die Abschlußprovisionen und Zusatzprovisionen für die Policenausfertigung sowie die Arbeits- und Überweisungsprovisionen für das Beteiligungsgeschäft,
 - b) die Courtagen an die Versicherungsmakler,

- c) die Aufwendungen für die Anlegung der Versicherungsakte, für die Aufnahme des Versicherungsvertrags in den Versicherungsbestand und für die ärztlichen Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Abschluß von Versicherungsverträgen,

als auch

- 2. die mittelbar zurechenbaren Aufwendungen, wie insbesondere
 - a) die allgemeinen Werbeaufwendungen,
 - b) die Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung und Policierung anfallen.

(3) Die Verwaltungsaufwendungen umfassen insbesondere die Aufwendungen für:

- 1. den Beitragseinzug einschließlich der entsprechenden Provisionen;
- 2. die Bestandsverwaltung einschließlich der entsprechenden Provisionen;
- 3. die Schadenverhütung und -bekämpfung;
- 4. Gesundheitsfürsorge zugunsten der Versicherungsnehmer;
- 5. die Bearbeitung der
 - a) Beitragsrückerstattung;
 - b) passiven Rückversicherung und Retrozession.

(4) Von den Bruttoaufwendungen für den Versicherungsbetrieb sind die erhaltenen Provisionen und Gewinnbeteiligungen aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft abzuziehen und gesondert auszuweisen. Hierzu gehören auch die vom Rückversicherer geleistete anteilige Erstattung der dem Vorversicherer entstandenen originalen Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb sowie die erhaltenen Aufbauprovisionen und anderen Aufbauzuschüsse.

(5) Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen haben die Abschlußaufwendungen und Verwaltungsaufwendungen zusammengefaßt unter dem Posten "Bruttoaufwendungen für den Versicherungsbetrieb" auszuweisen. Im Anhang sind diese Posten jedoch gesondert anzugeben.

§ 44

**Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen für
eigene Rechnung**

Im Posten "Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen für eigene Rechnung" sind die versicherungstechnischen Aufwendungen auszuweisen, die einem anderen Posten nicht zugeordnet werden können. Hierzu gehören insbesondere:

1. bei den Schaden- und Unfall- sowie Rückversicherungsunternehmen die Feuerschutzsteuer, auch insoweit, als sie an die Vorversicherer erstattet wird;
2. bei den Lebensversicherungsunternehmen sowie den Pensions- und Sterbekassen
 - a) die Zinsen auf angesammelte Überschußanteile;
 - b) die Direktgutschrift von Überschußanteilen, soweit diese nicht der Deckungsrückstellung zugeführt werden;
 - c) die Aufwendungen aus der Verminderung der aktivierten, noch nicht fälligen Ansprüche an die Versicherungsnehmer;
 - d) die an die Rückversicherer gezahlten Depotzinsen auf die einbehaltenen Sicherheiten.

Von den vorstehenden Aufwendungen sind die Anteile der Rückversicherer abzusetzen.

§ 45

Erträge aus Kapitalanlagen

(1) Betreibt ein Lebensversicherungsunternehmen auch das selbst abgeschlossene Unfallversicherungsgeschäft, sind die Erträge aus Kapitalanlagen, soweit sie unmittelbar mit dem Lebensversicherungsgeschäft zusammenhängen, in der versicherungstechnischen Rechnung für das Lebensversicherungsgeschäft auszuweisen. Betreibt ein Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen auch das selbst abgeschlossene Krankenversicherungsgeschäft nach Art der Lebensversicherung, sind die Erträge aus Kapitalanlagen, soweit sie unmittelbar mit dem bezeichneten

Krankenversicherungsgeschäft zusammenhängen, in der versicherungstechnischen Rechnung für das Krankenversicherungsgeschäft auszuweisen.

(2) Als "Erträge aus Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken" sind auch die kalkulatorischen Mieten für die eigengenutzten Grundstücke und Bauten auszuweisen.

§ 46

Aufwendungen für Kapitalanlagen

(1) Für den Ausweis der Aufwendungen für Kapitalanlagen ist § 45 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

(2) Als Aufwendungen für die Verwaltung der Kapitalanlagen sind die dem Funktionsbereich "Verwaltung von Kapitalanlagen" zugeordneten Personal- und Sachaufwendungen auszuweisen.

(3) Die Zinsaufwendungen und sonstigen Aufwendungen für die Kapitalanlagen umfassen insbesondere:

1. die Aufwendungen für die Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken, wie Betriebskosten, Instandhaltungskosten, Mietausfallrisiken, Abgaben und Versicherungsbeiträge;
2. Depotgebühren;
3. Vergütungen an den Treuhänder für den Deckungsstock;
4. Verluste aus Beteiligungen an Personengesellschaften;
5. Schuldzinsen für Hypotheken auf den eigenen Grundbesitz.

§ 47

Sonstige Erträge

Im Posten "Sonstige Erträge" sind die nichtversicherungstechnischen Erträge auszuweisen, die einem anderen Posten nicht zugeordnet werden können. Hierzu gehören insbesondere:

1. die Erträge aus erbrachten Dienstleistungen;
2. die Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens mit Rücklageanteil, soweit er nicht aus Kapitalanlagen herrührt;
3. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, soweit sie nicht aus Kapitalanlagen herrühren;
4. die Erträge auf Grund von Eingängen aus abgeschriebenen Forderungen sowie Erträge aus der Auflösung und Verminderung der Pauschalwertberichtigungen zu den Forderungen, soweit diese Erträge nicht aus den
 - a) zu den Kapitalanlagen gehörenden Forderungen herrühren, die im Posten "Erträge aus Zuschreibungen" zu erfassen sind;
 - b) Beitragsforderungen an die Versicherungsnehmer herrühren, die im Posten "Gebuchte Bruttobeiträge" zu erfassen sind.

§ 48

Sonstige Aufwendungen

Im Posten "Sonstige Aufwendungen" sind die nichtversicherungstechnischen Aufwendungen auszuweisen, die einem anderen Posten nicht zugeordnet werden können. Hierzu gehören insbesondere:

1. Personal- und Sachaufwendungen, die den in § 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Funktionsbereichen nicht zugeordnet werden können;
2. die Aufwendungen aus den "Einstellungen in den Sonderposten mit Rücklageanteil", soweit diese nicht aus Kapitalanlagen herrühren;
3. die Zinsaufwendungen einschließlich der Zinszuführungen zur Pensionsrückstellung. Nicht hier auszuweisen sind die an die Rückversicherer gezahlten Depotzinsen für die einbehaltenen Sicherheiten, die von den Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen sowie Rückversicherungsunternehmen bei dem Posten "Technischer Zinsertrag für eigene Rechnung" zu berücksichtigen und von den Lebensversicherungsunternehmen im Posten "Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen für eigene Rechnung" zu erfassen sind;

4. die Abschreibungen auf Forderungen sowie die Aufwendungen aus der Bildung und Erhöhung der Pauschalwertberichtigungen zu den Forderungen, soweit diese Aufwendungen nicht
 - a) die zu den Kapitalanlagen gehörenden Forderungen betreffen, die im Posten "Abschreibungen auf Kapitalanlagen" zu erfassen sind;
 - b) die Beitragsforderungen an die Versicherungsnehmer betreffen, die im Posten "Gebuchte Bruttobeiträge" als Abzugsposten zu behandeln sind;
5. die von der ausländischen Generaldirektion der inländischen Niederlassung in Rechnung gestellten Zentralverwaltungsaufwendungen.

§ 49

Sonstige Steuern

Im Posten "Sonstige Steuern" sind Steuern auszuweisen, soweit es sich nicht um Steuern vom Einkommen und vom Ertrag oder um die Feuerschutzsteuer handelt.

§ 50

Ausgleichsposten

Pensions- und Sterbekassen haben zu den Abschlußstichtagen, zu denen die versicherungsmathematische Berechnung der Deckungsrückstellung nicht erfolgt, im Falle der Ergänzung der nicht-versicherungstechnischen Rechnung gemäß Fußnote 4 des Formblatts 3 an Stelle des Postens "Bilanzgewinn/Bilanzverlust" den rechnerischen Überschuß der Erträge über die Aufwendungen oder der Aufwendungen über die Erträge unter Bezeichnung "Ausgleichsposten" auszuweisen. Im nachfolgenden Geschäftsjahr ist dieser Unterschiedsbetrag unter dem "Ausgleichsposten aus dem Vorjahr" auszuweisen.

Abschnitt 5

Anhang

§ 51

Zusätzliche Erläuterungen

(1) In den Anhang sind neben den nach § 341 a in Verbindung mit § 284 und § 285 Nr. 1 bis 3, 5 bis 7 sowie 9 bis 14 des Handelsgesetzbuchs die in dieser Verordnung zu den einzelnen Posten der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung vorgeschriebenen Angaben aufzunehmen. Außerdem sind die in diesem Abschnitt vorgeschriebenen Angaben zu machen.

(2) An Stelle der in § 268 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Angaben ist die Entwicklung der Aktivposten B und C I bis III nach dem anliegenden Muster 1 darzustellen, sofern keine entsprechende Darstellung in der Bilanz erfolgt.

(3) An Stelle der in § 268 Abs. 7 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Angaben sind die in § 251 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Haftungsverhältnisse jeweils gesondert unter Angabe der gewährten Pfandrechte und sonstigen Sicherheiten anzugeben. Bestehen solche Verpflichtungen gegenüber verbundenen Unternehmen, so sind sie gesondert anzugeben. Der Bilanzwert der verpfändeten, zur Sicherung übertragenen oder hinterlegten Vermögensgegenstände, für die im Konkurs Aus- oder Absonderungsrechte geltend gemacht werden können, mit Ausnahme der Bestände des Deckungsstocks nach § 66 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, ist in einer Summe anzugeben und dem Betrag des vorangegangenen Geschäftsjahres gegenüberzustellen.

(4) An Stelle der in § 285 Nr. 4 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Angaben sind die folgenden Angaben unter Gegenüberstellung mit den entsprechenden Angaben des vorausgegangenen Geschäftsjahres zu machen:

1. Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen haben für das gesamte selbst abgeschlossene, das gesamte in Rückdeckung übernommene und das gesamte Versicherungsgeschäft jeweils folgende Angaben zu machen:
 - a) die gebuchten Bruttobeiträge;
 - b) die verdienten Bruttobeiträge;
 - c) die verdienten Nettobeiträge;
 - d) die Bruttoaufwendungen für Versicherungsfälle;
 - e) die Bruttoaufwendungen für den Versicherungsbetrieb;
 - f) den Rückversicherungssaldo; hierunter ist der Saldo aus den verdienten Beiträgen des Rückversicherers und den Anteilen des Rückversicherers an den unter den vorstehenden Buchstaben d und e genannten versicherungstechnischen Aufwendungen zu verstehen;
 - g) das versicherungstechnische Ergebnis für eigene Rechnung;
 - h) die versicherungstechnischen Bruttorückstellungen
 - aa) insgesamt;
davon:
 - aaa) Bruttorückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle;
 - bbb) Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen;
 - i) die Anzahl der mindestens einjährigen Versicherungsverträge (nur für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft).

Sofern die gebuchten Bruttobeiträge für das in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft weniger als 10 vom Hundert der gebuchten Bruttobeiträge für das gesamte Versicherungsgeschäft ausmachen, kann die Trennung der Angaben zwischen dem selbst abgeschlossenen und dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft entfallen.

Die Angaben gemäß Satz 1 sind für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft in folgende Versicherungszweiggruppen, Versicherungszweige und -arten zu untergliedern:

a) Unfall- und Krankenversicherung insgesamt;
davon:

- aa) Unfallversicherung;
- bb) Krankenversicherung;

b) Haftpflichtversicherung;

c) Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung;

d) sonstige Kraftfahrtversicherungen;

e) Feuer- und Sachversicherung;

davon:

- aa) Feuerversicherung;
- bb) Verbundene Hausratversicherung;
- cc) Verbundene Gebäudeversicherung;
- dd) sonstige Sachversicherung;

f) Transport- und Luftfahrt-Versicherung;

g) Kredit- und Kautions-Versicherung;

h) Rechtsschutzversicherung;

i) Beistandsleistungsversicherung;

j) sonstige Versicherungen.

Die Untergliederung nach Versicherungszweiggruppen, Versicherungszweigen oder Versicherungsarten des selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäfts kann entfallen, sofern die gebuchten Bruttobeiträge in den einzelnen Versicherungszweiggruppen, Versicherungszweigen oder Versicherungsarten jeweils 10 Millionen ECU nicht übersteigen; auf jeden Fall sind aber die Angaben für die drei wichtigsten Versicherungszweiggruppen, Versicherungszweige oder Versicherungsarten zu machen.

Die Angabe des Rückversicherungssaldos gemäß Satz 1 Buchstabe f braucht für die Feuer- und Sachversicherung nur insgesamt gemacht zu werden.

2. Lebensversicherungsunternehmen haben anzugeben:

- a) die gebuchten Bruttobeiträge getrennt nach selbst abgeschlossenem Versicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenem Versicherungsgeschäft. Die Trennung der Angaben kann entfallen, sofern die gebuchten Bruttobeiträge für das in Rückdeckung übernommene Ver-

sicherungsgeschäft weniger als 10 vom Hundert der gebuchten Bruttobeiträge für das gesamte Versicherungsgeschäft ausmachen. Die gebuchten Bruttobeiträge des selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäfts sind untergliedert nach folgenden Gruppen anzugeben:

aa) Gebuchte Bruttobeiträge aus:

aaa) Einzelversicherungen;

bbb) Kollektivversicherungen;

bb) gebuchte Bruttobeiträge, untergliedert nach:

aaa) laufenden Beiträgen;

bbb) Einmalbeiträgen;

cc) gebuchte Bruttobeiträge, untergliedert nach Beiträgen im Rahmen von Verträgen

aaa) ohne Gewinnbeteiligung;

bbb) mit Gewinnbeteiligung;

ccc) bei denen das Kapitalanlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird.

Die Untergliederungen der gebuchten Bruttobeiträge gemäß den vorstehenden Doppelbuchstaben aa bis cc können entfallen, sofern die gebuchten Bruttobeiträge in den einzelnen Untergruppen jeweils 10 vom Hundert der gebuchten Bruttobeiträge für das gesamte selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft nicht übersteigen;

b) den Rückversicherungssaldo gemäß Nummer 1 Satz 1 Buchstabe f zuzüglich der Veränderung des Anteils der Rückversicherer an der Brutto-Deckungsrückstellung.

3. Pensions- und Sterbekassen haben anzugeben:

a) die gebuchten Bruttobeiträge, untergliedert nach folgenden Gruppen:

aa) gebuchte Bruttobeiträge aus:

aaa) Einzelversicherungen;

bbb) Kollektivversicherungen;

bb) gebuchte Bruttobeiträge, untergliedert nach:

aaa) laufenden Beiträgen;

bbb) Einmalbeiträgen;

cc) gebuchte Bruttobeiträge aus:

- aaa) Pensionsversicherungen;
- bbb) Sterbegeldversicherungen;
- ccc) Zusatzversicherungen;

Nummer 2 Buchstabe a Satz 4 gilt entsprechend;

- b) den Rückversicherungssaldo gemäß Nummer 2 Buchstabe b;
- c) soweit es sich um Pensionskassen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung handelt, bei denen eine Feststellung gemäß § 156 a des Versicherungsaufsichtsgesetzes von der Aufsichtsbehörde getroffen wurde, zusätzlich:

gebuchte Bruttobeiträge, untergliedert nach Beiträgen im Rahmen von Verträgen

- aa) ohne Gewinnbeteiligung;
- bb) mit Gewinnbeteiligung.

4. Krankenversicherungsunternehmen haben anzugeben:

- a) die gebuchten Bruttobeiträge des selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäfts sowie die Beiträge aus der Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung, jeweils untergliedert nach folgenden Gruppen:

aa) gebuchte Bruttobeiträge aus:

- aaa) Einzelversicherungen;
- bbb) Gruppenversicherungen;

bb) gebuchte Bruttobeiträge, untergliedert nach:

- aaa) laufenden Beiträgen;
- bbb) Einmalbeiträgen;

cc) gebuchte Bruttobeiträge aus:

- aaa) Krankheitskostenversicherungen;
- bbb) Krankentagegeldversicherungen;
- ccc) selbständigen Krankenhaustagegeldversicherungen;

ddd) sonstigen selbständigen Teilversicherungen;

Nummer 2 Buchstabe a Satz 4 gilt entsprechend;

- b) den Rückversicherungssaldo gemäß Nummer 2 Buchstabe b;
- c) die Zahl der versicherten natürlichen Personen, aufgeteilt auf:
 - aa) Krankheitskostenversicherungen;
 - bb) Krankentagegeldversicherungen;
 - cc) selbständige Krankenhaustagegeldversicherungen;
 - dd) sonstige selbständige Teilversicherungen.

5. Die Erstversicherungsunternehmen haben die gebuchten Bruttobeiträge des selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäfts nach der Herkunft wie folgt zu untergliedern:

- a) aus dem Inland;
- b) aus den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sowie anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum;
- c) aus Drittländern.

Die Angaben können entfallen, sofern die gebuchten Bruttobeiträge in den einzelnen Herkunftsgebieten jeweils weniger als 5 vom Hundert der gebuchten Bruttobeiträge für das gesamte selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft ausmachen.

6. Rückversicherungsunternehmen haben die gebuchten Bruttobeiträge untergliedert nach dem Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft und dem Lebensversicherungsgeschäft anzugeben.

(5) An Stelle der Angaben nach § 285 Nr. 8 Buchstabe b des Handelsgesetzbuchs sind Angaben über die Provisionen und sonstigen Bezüge der Versicherungsvertreter für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft sowie Personalaufwendungen nach dem anliegenden Muster 2 zu machen.

(6) Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens mit Rücklageanteil und Aufwendungen aus Einstellungen in den Sonderposten mit Rücklageanteil sind, soweit sie nicht aus Kapitalanlagen herrühren und wenn sie einen größeren Umfang haben, im Anhang anzugeben.

§ 52

Zusätzliche Pflichtangaben

Zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sind im Anhang zusätzlich anzugeben:

1. von allen Versicherungsunternehmen

- a) zu dem Bilanzposten "Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken" der Bilanzwert der vom Versicherungsunternehmen im Rahmen seiner Tätigkeit genutzten eigenen Grundstücke und Bauten;
- b) zu dem Bilanzposten "Genußrechtskapital", in welcher Höhe dieses vor Ablauf von zwei Jahren fällig wird;
- c) in Ergänzung der Angaben nach § 284 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Handelsgesetzbuchs die Methoden der Ermittlung der einzelnen versicherungstechnischen Rückstellungen mit Ausnahme der Rückstellung für Beitragsrückerstattung sowohl hinsichtlich der Bruttobeträge als auch der auf das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft entfallenden Beträge, jeweils gesondert für das selbst abgeschlossene und das in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft; wesentliche Änderungen der Methoden gegenüber dem vorausgegangenen Geschäftsjahr sind zu erläutern;

2. von Lebensversicherungsunternehmen sowie von Pensions- und Sterbekassen zusätzlich:

- a) die zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen, einschließlich der darin enthaltenen Überschußanteile, verwendeten versicherungsmathematischen Methoden und Berechnungsgrundlagen;

- b) die im Unterposten der Bilanz "Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsnehmern" enthaltenen verzinlich angesammelten Überschußanteile.

§ 53

Versicherungsunternehmen, die im selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft mehrere Geschäftszweige betreiben

Lebensversicherungsunternehmen, die auch das selbst abgeschlossene Unfallversicherungsgeschäft betreiben, haben die für den Anhang vorgeschriebenen Angaben gesondert auch für das selbst abgeschlossene Unfallversicherungsgeschäft zu machen. Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen, die auch das selbst abgeschlossene Krankenversicherungsgeschäft nach Art der Lebensversicherung betreiben, haben die für den Anhang vorgeschriebenen Angaben gesondert auch für das Krankenversicherungsgeschäft zu machen.

§ 54

Zeitwert der Kapitalanlagen

Für zum Anschaffungswert ausgewiesene Kapitalanlagen ist im Anhang der Zeitwert in einer Summe anzugeben, und zwar ermittelt

1. für Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken gemäß § 55 sowie
2. für die übrigen Kapitalanlagen gemäß § 56.

§ 55

Zeitwert der Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken

(1) Bei Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken ist der

Zeitwert der zum Zeitpunkt der Bewertung geltende und gegebenenfalls nach Absatz 4 und 5 verminderte Marktwert.

(2) Unter Marktwert ist der Preis zu verstehen, der zum Zeitpunkt der Bewertung aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages über Grundstücke oder Gebäude zwischen einem verkaufswilligen Verkäufer und einem ihm nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen Käufer unter den Voraussetzungen zu erzielen ist, daß das Grundstück oder Gebäude offen am Markt angeboten wurde, daß die Marktverhältnisse einer ordnungsgemäßen Veräußerung nicht im Wege stehen und daß eine der Bedeutung des Objektes angemessene Verhandlungszeit zur Verfügung steht.

(3) Der Marktwert ist im Wege einer Schätzung festzustellen, die mindestens alle fünf Jahre für jedes einzelne Grundstück oder Gebäude nach einer allgemein anerkannten Methode vorzunehmen ist. Hierbei sind die planmäßigen Abschreibungen nach § 253 Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs unberücksichtigt zu lassen.

(4) Hat sich seit der letzten Schätzung gemäß Absatz 3 der Marktwert eines Grundstücks oder Gebäudes vermindert, so ist eine entsprechende Wertberichtigung vorzunehmen. Der berichtigte Marktwert ist bis zur nächsten, nach Absatz 2 und 3 vorzunehmenden Marktwertfeststellung beizubehalten.

(5) Sind zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung Grundstücke oder Gebäude verkauft worden oder sollen sie in nächster Zeit verkauft werden, so ist der nach Absatz 2 und 4 festgesetzte Marktwert um die angefallenen oder geschätzten Realisierungsaufwendungen zu vermindern.

(6) Ist die Bestimmung des Marktwertes eines Grundstücks oder Gebäudes nicht möglich, so ist von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszugehen.

(7) Zusätzlich sind die Bewertungsmethode und die entsprechende Zuordnung der Grundstücke und Bauten nach dem Jahr, in dem ihre Bewertung erfolgte, anzugeben.

§ 56

Zeitwert der übrigen Kapitalanlagen

(1) Bei den übrigen Kapitalanlagen ist der Zeitwert vorbehaltlich Absatz 5 der Freiverkehrswert.

(2) Bei an einer zugelassenen Börse notierten Kapitalanlagen handelt es sich bei dem Freiverkehrswert um den Börsenkurswert am Abschlußstichtag oder, wenn der Abschlußstichtag kein Börsentag ist, um den Börsenkurswert am letzten diesem Zeitpunkt vorausgehenden Börsentag.

(3) Bei nicht unter Absatz 2 fallenden anderen Kapitalanlagen gilt, sofern für diese ein Markt vorhanden ist, als Freiverkehrswert der Durchschnittswert, zu dem sie zum Abschlußstichtag oder, wenn der Abschlußstichtag kein Markttag ist, am letzten diesem Zeitpunkt vorausgehenden Markttag gehandelt wurden.

(4) Sind zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung Kapitalanlagen, die in Absatz 2 oder 3 genannt werden, veräußert worden oder besteht die Absicht, sie in nächster Zeit zu veräußern, so ist der Freiverkehrswert um die angefallenen oder geschätzten Realisierungsaufwendungen zu vermindern.

(5) Kapitalanlagen sind höchstens mit ihrem voraussichtlich realisierbaren Wert unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vorsicht zu bewerten.

(6) Zusätzlich sind die jeweils angewandte Bewertungsmethode sowie der Grund für ihre Anwendung anzugeben.

Abschnitt 6
Lagebericht

§ 57
Lagebericht

(1) In den Lagebericht sind zusätzlich zu den in § 289 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Angaben die in diesem Abschnitt vorgeschriebenen Angaben aufzunehmen.

(2) Von allen Versicherungsunternehmen sind folgende Angaben zu machen:

1. Angabe der betriebenen Versicherungszweige und -arten im selbst abgeschlossenen und im in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft;
2. Bericht über den Geschäftsverlauf in den einzelnen Versicherungszweiggruppen, Versicherungszweigen und -arten des selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäfts; ferner ist zu berichten über den Geschäftsverlauf in den einzelnen betriebenen Versicherungszweigen des in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäfts.

(3) Von den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit ist zusätzlich zu erläutern, in welcher Weise ein erhobener Nachschuß ermittelt wurde.

(4) Von den Lebensversicherungsunternehmen sowie den Pensions- und Sterbekassen sind zusätzlich die Versicherungsbestände im selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft nach den anliegenden Mustern 3 bis 5 aufzugliedern, und zwar von

1. Lebensversicherungsunternehmen nach dem Muster 3,
2. Pensionskassen nach dem Muster 4 und, sofern sie Sterbegeld- oder Zusatzversicherungen haben, auch nach Muster 5,
3. Sterbekassen nach dem Muster 5.

(5) Lebensversicherungsunternehmen, die auch das selbst abgeschlossene Unfallversicherungsgeschäft betreiben, haben die für

den Lagebericht vorgeschriebenen Angaben gesondert auch für das selbst abgeschlossene Unfallversicherungsgeschäft zu machen. Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen, die auch das selbst abgeschlossene Krankenversicherungsgeschäft nach Art der Lebensversicherung betreiben, haben die für den Lagebericht vorgeschriebenen Angaben gesondert auch für das Krankenversicherungsgeschäft zu machen.

Abschnitt 7

Konzernrechnungslegung

§ 58

Konzernbilanz und Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

(1) Für die Aufstellung der Konzernbilanz ist das Formblatt 1 und für die Aufstellung der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung das Formblatt 4 anzuwenden. Dies gilt nicht, soweit in den Fußnoten zu den Formblättern etwas anderes vorgeschrieben ist oder die Besonderheiten des Konzerns Abweichungen vom Formblatt 4 bedingen. Ferner gelten die Fußnoten 2 und 3 Buchstabe a und b zum Formblatt 2 sowie die Fußnoten 2, 3 und 4 Buchstabe a zum Formblatt 3 entsprechend.

(2) Sofern in den Konzernabschluß ein Krankenversicherungsunternehmen einbezogen ist, sind im Formblatt 4 für die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung die Überschrift zu Teil II und die Posten Nr. II 13 und III 1 Buchstabe b wie folgt zu bezeichnen:

1. Überschrift zu Teil II
"Versicherungstechnische Rechnung für das Lebens- und Krankenversicherungsgeschäft";
2. Posten Nr. II 13
"Versicherungstechnisches Ergebnis für eigene Rechnung im Lebens- und Krankenversicherungsgeschäft";
3. Posten Nr. III 1 Buchstabe b
"im Lebens- und Krankenversicherungsgeschäft".

(3) In der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung dürfen die gesamten Erträge aus den Kapitalanlagen sowie die Aufwendungen für Kapitalanlagen in der nichtversicherungstechnischen Rechnung ausgewiesen werden. Der Saldo aus den Erträgen aus den Kapitalanlagen und den Aufwendungen für Kapitalanlagen ist, soweit er aus den in den Konzernabschluß einbezogenen Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen herrührt, in diesen Fällen der versicherungstechnischen Rechnung für das Lebens- und Krankenversicherungsgeschäft zuzuordnen. Für das Formblatt 4 ergeben sich damit folgende Änderungen:

1. An die Stelle des Postens Nr. II 3 "Erträge aus Kapitalanlagen" tritt in der versicherungstechnischen Rechnung für das Lebens- und Krankenversicherungsgeschäft der Posten Nr. II 3 "Zugeordneter Zins aus der nichtversicherungstechnischen Rechnung".
2. Der Posten Nr. II 10 "Aufwendungen für Kapitalanlagen" in der versicherungstechnischen Rechnung für das Lebens- und Krankenversicherungsgeschäft entfällt. Die bisherigen Posten-Nummern II 11 bis II 13 werden Posten-Nummern II 10 bis II 12.

(4) Auf die Konzernbilanz und die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung sind im übrigen, soweit diese wegen ihrer Eigenart keine Abweichungen bedingen,

1. § 3 sowie
 2. die §§ 4 bis 20, 22 bis 24, 36 bis 50
- entsprechend anzuwenden.

§ 59

Konzernanhang

(1) In den Konzernanhang sind neben den nach § 341 j Abs. 1 in Verbindung mit §§ 313, 314 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie 4 bis 7 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Angaben die in Absatz 2 bis 4 vorgeschriebenen Angaben aufzunehmen.

(2) Im Konzernanhang brauchen die Angaben nach Muster 1 nur für die Posten "Immaterielle Vermögensgegenstände" und "Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der

Bauten auf fremden Grundstücken" und die Unterposten des Postens "Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen" gemacht zu werden, sofern diese Angaben nicht in der Konzernbilanz erfolgen.

(3) Die gebuchten Bruttobeiträge sind anzugeben, untergliedert nach:

1. selbst abgeschlossenem Versicherungsgeschäft;
2. in Rückdeckung übernommenem Versicherungsgeschäft.

Die gebuchten Bruttobeiträge für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft sind zusätzlich zu untergliedern nach der Art des Versicherungsgeschäfts, und zwar

1. Lebensversicherungsgeschäft;
2. Krankenversicherungsgeschäft;
3. Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft,

sowie nach der Herkunft in die Gruppen:

- a) Inland;
- b) übrige Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sowie andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum;
- c) Drittländer.

(4) Zu dem Konzernbilanzposten "Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken" ist im Konzernanhang der Bilanzwert der von Versicherungsunternehmen im Rahmen ihrer Tätigkeit genutzten eigenen Grundstücke und Bauten anzugeben.

§ 60

Konzernlagebericht

In den Konzernlagebericht sind zusätzlich zu den in § 315 Abs. 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Angaben die folgenden Angaben aufzunehmen:

1. Angabe der betriebenen Versicherungszweige des selbst abgeschlossenen und des in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäfts;
2. Bericht über den Geschäftsverlauf im selbst abgeschlossenen Lebens-, Kranken- und Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft sowie in dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft.

Abschnitt 8
Befreiungen und Vereinfachungen für
bestimmte Versicherungsunternehmen

§ 61
Befreiungen

(1) § 341 k in Verbindung mit den Vorschriften des Dritten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs über die Prüfung, § 341 l in Verbindung mit den Vorschriften des Vierten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs über die Offenlegung sowie §§ 341 i, 341 j in Verbindung mit den Vorschriften des Zweiten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs über den Konzernabschluß sind auf die folgenden Versicherungsunternehmen nicht anzuwenden:

1. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die weder die Haftpflichtversicherung noch die Kredit- und Kautionsversicherung betreiben und deren Satzung vorsieht, daß Nachschüsse vorbehalten sind oder Versicherungsansprüche gekürzt werden dürfen, wenn,
 - a) soweit es sich um Schaden-, Unfall- und Krankenversicherungsvereine handelt, die Bruttobeiträge aus dem Versicherungsgeschäft in den zwölf Monaten vor dem Abschlußstichtag mindestens zur Hälfte auf das Mitglieder-Versicherungsgeschäft entfallen und 1 Million ECU nicht überschreiten;

- b) soweit es sich um Lebensversicherungsvereine handelt, die gebuchten Bruttobeiträge in drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren jeweils nicht den Betrag von 500 000 ECU überschreiten; wird dieser Betrag in drei aufeinanderfolgenden Jahren überschritten, so werden die oben genannten Vorschriften des Handelsgesetzbuchs vom vierten Jahr an angewandt;
2. Versicherungsunternehmen, die ausschließlich touristische Beistandsleistungen erbringen, wenn deren Tätigkeit örtlich beschränkt ist und ausschließlich aus Naturalleistungen besteht und die jährlichen Bruttobeiträge nicht den Betrag von 200 000 ECU überschreiten;
3. Schaden- und Unfall- sowie Krankenversicherungsvereine, die mit einem anderen Versicherungsverein vereinbart haben, daß dieser alle Versicherungsverträge rückversichert oder die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Versicherungsverträgen übernimmt;
4. Pensions- und Sterbekassen, deren Bruttobeiträge im vorausgegangenen Geschäftsjahr 15 Millionen Deutsche Mark oder deren Bilanzsumme am Abschlußstichtag des vorausgegangenen Geschäftsjahres 250 Millionen Deutsche Mark nicht überstiegen haben.

(2) Als Gegenwert der ECU in den Währungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft gilt ab 31. Dezember jedes Jahres der Gegenwert des letzten Tages des vorangegangenen Monats Oktober, für den der Gegenwert der ECU in allen Gemeinschaftswährungen vorliegt.

§ 62

Vereinfachungen

- (1) Die in § 61 genannten Versicherungsunternehmen dürfen

1. abweichend von § 2

- a) im Formblatt 1 die mit arabischen Zahlen bezeichneten Posten zusammenfassen, soweit sie sich nicht auf das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft beziehen; Beträge, die für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes im Sinne des § 264 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs von wesentlicher Bedeutung sind, sind jedoch in der Bilanz oder im Anhang gesondert anzugeben;
- b) in den Formblättern 2 bis 4 die mit Buchstaben bezeichneten Aufwands- und Ertragsposten jeweils zusammenfassen, soweit sie sich nicht auf das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft beziehen; Beträge, die für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes im Sinne des § 264 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs von wesentlicher Bedeutung sind, sind jedoch in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gesondert anzugeben;

2. § 43 Abs. 1 nur mit der Maßgabe anwenden, daß die Funktionsbereiche Nummer 1 bis 3 in den Funktionsbereich "Verwaltung von Versicherungsverträgen" einbezogen werden dürfen;

3. auf den Lagebericht außer § 289 des Handelsgesetzbuchs nur § 57 Abs. 2 anzuwenden.

Sie brauchen ferner die §§ 52 bis 56 nicht anzuwenden.

(2) Pensions- und Sterbekassen in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit mit Ausnahme der Pensionskassen, bei denen eine Feststellung nach § 156a des Versicherungsaufsichtsgesetzes von der Aufsichtsbehörde getroffen wurde, dürfen abweichend von § 341f des Handelsgesetzbuchs

und § 25 dieser Verordnung mit Zustimmung der Versicherungsaufsichtsbehörde von der versicherungsmathematischen Berechnung der Deckungsrückstellung zu jedem Abschlußstichtag befreit werden. In diesen Fällen ist die Berechnung jedoch in regelmäßigen Abständen vorzunehmen, die fünf Jahre nicht überschreiten dürfen.

Abschnitt 9

Ordnungswidrigkeiten

§ 63

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 341 n Abs. 1 Nr.6 des Handelsgesetzbuchs handelt, wer als Mitglied des vertretungsberechtigten Organs oder des Aufsichtsrats eines Versicherungsunternehmens oder als Hauptbevollmächtigter einer Niederlassung im Geltungsbereich dieser Verordnung von Versicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung

1. bei der Aufstellung oder Feststellung des Jahresabschlusses
 - a) entgegen § 2 Satz 1 nicht das vorgeschriebene Formblatt anwendet,
 - b) entgegen § 4, § 5 Abs. 1 oder 2, § 54 in Verbindung mit § 55 Abs. 1 bis 6 oder § 56 Abs. 1 bis 5, § 55 Abs. 7 oder § 56 Abs. 6 eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht,
 - c) einer Vorschrift der §§ 6 bis 50 über die in einzelne Posten der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung aufzunehmenden Angaben zuwiderhandelt,
 - d) einer Vorschrift der §§ 51 bis 53 über zusätzliche Erläuterungen oder Pflichtangaben im Anhang zuwiderhandelt,
2. bei der Aufstellung des Lageberichts einer Vorschrift des § 57 über zusätzliche Angaben zuwiderhandelt,

3. bei der Aufstellung des Konzernabschlusses
 - a) entgegen § 58 Abs. 1 Satz 1 nicht das vorgeschriebene Formblatt anwendet,
 - b) einer Vorschrift des § 58 Abs. 4 Nr. 2 über die in einzelne Posten der Konzernbilanz oder der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung aufzunehmenden Angaben zuwiderhandelt oder
 - c) entgegen § 59 Abs. 2 bis 4 eine Angabe nicht oder nicht richtig macht oder
4. entgegen § 60 eine Angabe nicht in den Konzernlagebericht aufnimmt.

Abschnitt 10 Schlußvorschriften

§ 64 Übergangsvorschriften

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung sind mit Ausnahme der §§ 25, 54 bis 56 erstmals auf den Jahresabschluß und den Lagebericht sowie den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht für das nach dem 31. Dezember 1994 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Auf frühere Geschäftsjahre sind die Bestimmungen der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vom 11. Juli 1973 (BGBl. I S. 1209), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 1986 (BGBl. I 1987 S. 2), sowie der Zweite und Fünfte Abschnitt der Verordnung über die Rechnungslegung bestimmter kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 27. Januar 1988 (BGBl. I S. 104) anzuwenden.

(2) § 25 ist mit Wirkung vom 1. Juli 1994 anzuwenden.

(3) § 54 Nr. 2 in Verbindung mit § 56 braucht erstmals auf den Jahresabschluß für das nach dem 31. Dezember 1996 beginnende Geschäftsjahr angewendet zu werden.

(4) § 54 Nr. 1 in Verbindung mit § 55 braucht erstmals auf den Jahresabschluß für das nach dem 31. Dezember 1998 beginnende Geschäftsjahr angewendet zu werden.

§ 65

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
Gleichzeitig treten

1. die Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vom 11. Juli 1973 (BGBl. I S. 1209), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 1986 (BGBl. I 1987 S. 2), sowie
2. der Zweite und Fünfte Abschnitt der Verordnung über die Rechnungslegung bestimmter kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 27. Januar 1988 (BGBl. I S. 104)

außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlage zu § 29 - Vorschriften zur Bildung von
Schwankungsrückstellungen

Abschnitt I

Bildung, Höhe, Zuführungen, Entnahmen, Auflösung

1. In jedem Versicherungszweig des selbst abgeschlossenen und des in Rückdeckung übernommenen Schaden- und Unfall-Versicherungsgeschäfts (ohne das in Rückdeckung übernommene Lebens- und Kranken-Versicherungsgeschäft) ist eine Rückstellung zum Ausgleich der Schwankungen im Schadenverlauf künftiger Jahre (Schwankungsrückstellung) nach den Bestimmungen dieser Anlage zu bilden, wenn die verdienten Beiträge im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre einschließlich des Bilanzjahres 250 000 DM übersteigen, die Standardabweichung der Schadenquoten des Beobachtungszeitraums von der durchschnittlichen Schadenquote mindestens 5 vom Hundert beträgt und die Summe aus Schaden- und Kostenquote mindestens einmal im Beobachtungszeitraum 100 vom Hundert der verdienten Beiträge eines Geschäftsjahres überschritten hat.
2. (1) Der Sollbetrag der Schwankungsrückstellung beträgt das Viereinhalbfache, in der Hagel-, Kredit- und Kautions- sowie Vertrauensschadenversicherung das Sechsfache der Standardabweichung der Schadenquoten des Beobachtungszeitraumes von der durchschnittlichen Schadenquote multipliziert mit den verdienten Beiträgen des Bilanzjahres.

(2) Unterschreitet die durchschnittliche Schadenquote die Grenzscha-denquote, ist die dreifache Differenz zwischen Grenzscha-denquote und durchschnittlicher Schadenquote multipliziert mit den verdienten Beiträgen des Bilanzjahres von dem nach Absatz 1 ermittelten

Betrag abzuziehen. Satz 1 gilt nicht in der Hagelversicherung.

3. Der Schwankungsrückstellung sind in jedem Bilanzjahr unabhängig vom Eintritt eines Über- oder Unterschadens zunächst 3,5 vom Hundert ihres jeweiligen Sollbetrages zuzuführen, bis dieser erreicht oder wieder erreicht ist.
4. Ist in einem Bilanzjahr ein Unterschaden eingetreten, so ist der nach Abschnitt II Nr. 7 Satz 2 zu berechnende Betrag zusätzlich der Schwankungsrückstellung zuzuführen, bis ihr Sollbetrag erreicht oder wieder erreicht ist.
5. Ist in einem Bilanzjahr ein Überschaden eingetreten, so ist der nach Abschnitt II Nr. 8 Satz 2 zu berechnende Betrag der Schwankungsrückstellung zu entnehmen. Unterschreitet die durchschnittliche Schadenquote die Grenzscha- denquote, vermindert sich der zu entnehmende Betrag um 60 vom Hundert der mit den verdienten Beiträgen des Bilanzjahres multiplizierten Differenz aus Grenzscha- denquote und durchschnittlicher Schadenquote.
6. Übersteigt die Schwankungsrückstellung nach der Ent- nahme eines Überschadens gemäß Nummer 5 den Sollbe- trag, so ist sie um den den Sollbetrag übersteigenden Betrag aufzulösen.
7. (1) Sind die Voraussetzungen für die Bildung einer Schwankungsrückstellung gemäß Nummer 1 nicht mehr er- füllt, so ist die Schwankungsrückstellung aufzulösen. Die Auflösung kann auf das Bilanzjahr und die folgen- den vier Geschäftsjahre gleichmäßig verteilt werden.

(2) Die Auflösung gemäß Absatz 1 hat zu unterbleiben, wenn das Versicherungsunternehmen unter Einbeziehung des Jahresabschlusses des Bilanzjahres in den

Beobachtungszeitraum verpflichtet ist, im folgenden Geschäftsjahr wieder eine Schwankungsrückstellung gemäß Nummer 1 zu bilden. Die Schwankungsrückstellung ist dann in der Höhe fortzuführen, in der sie unter Berücksichtigung des Jahresabschlusses des Bilanzjahres im folgenden Geschäftsjahr gemäß Nummer 2 bis 6 zu stellen wäre. Als verdiente Beiträge, Schaden- und Kostenquote des folgenden Geschäftsjahres sind die entsprechenden Werte des Bilanzjahres zu verwenden.

Abschnitt II

Begriffsbestimmungen

1. (1) Ein Versicherungszweig nach den Bestimmungen dieser Anlage liegt vor, wenn nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 5, § 6 Satz 1 Nr. 3 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (Interne VUREV) in der jeweils geltenden Fassung zwingend eine gesonderte versicherungstechnische Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen und dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen einzureichen ist.

(2) In jedem Fall gelten als Versicherungszweig im Sinne der Bestimmungen dieser Anlage unbeschadet einer weitergehenden Untergliederung

1. die Feuer-Industrie-Versicherung einschließlich der Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung,
2. die Landwirtschaftliche Feuerversicherung,
3. die Kautionsversicherung,
4. die Delkredereversicherung,
5. die Vertrauensschadenversicherung,

die Kautions- und Delkredereversicherung jedoch nur, soweit der Versicherungsnehmer eine gewerbliche, bergbauliche oder freiberufliche Tätigkeit ausübt (Versicherungszweig 20 der Anlage 1 Abschnitt C der Internen VUREV).

(3) Werden für weitere Versicherungsarten und -unterarten im Sinne der Internen VUREV für Zwecke der Schwankungsrückstellung freiwillig gesonderte versicherungstechnische Gewinn- und Verlustrechnungen aufgestellt, so gelten auch diese als Versicherungszweige im Sinne der Bestimmungen dieser Anlage. Hierbei ist Abschnitt III Nr. 2 zu beachten.

(4) Als Versicherungszweig im Sinne der Bestimmungen dieser Anlage gelten nicht

1. die selbst abgeschlossene und die in Rückdeckung übernommene
 - a) Feuerversicherung insgesamt,
 - b) Kredit- und Kautionsversicherung insgesamt,
 - c) sonstige Schadenversicherung einschließlich der mit dieser in einer gesonderten versicherungstechnischen Gewinn- und Verlustrechnung miterfaßten Versicherungszweige gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 Interne VUREV,
2. die selbst abgeschlossene Kraftfahrtversicherung,
3. die selbst abgeschlossenen Versicherungen insgesamt,
4. die in Rückdeckung übernommenen Versicherungen insgesamt.

2. Die Standardabweichung der Schadenquoten des Beobachtungszeitraumes im Sinne der Bestimmungen dieser Anlage ist die Quadratwurzel aus dem Summenwert der quadrierten Abweichungen im Beobachtungszeitraum, der durch die um 1 verminderte Zahl der Geschäftsjahre des Beobachtungszeitraumes dividiert wurde. Abweichung ist die Differenz zwischen der Schadenquote eines Geschäftsjahres des Beobachtungszeitraumes und der durchschnittlichen Schadenquote des Beobachtungszeitraumes.
3. (1) Beobachtungszeitraum im Sinne der Bestimmungen dieser Anlage sind jeweils die fünfzehn, in der Hagel-, der Kredit- und Kautions- sowie der Vertrauensschadenversicherung die dreißig dem Bilanzjahr vorausgehenden Geschäftsjahre. Hierbei bleiben Geschäftsjahre mit verdienten Beiträgen von 250 000 DM und weniger außer Betracht. Für diese Geschäftsjahre ist nach Abschnitt III Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 zu verfahren. In der Kredit- und Kautions- sowie der Vertrauensschadenversicherung bleiben darüber hinaus Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 1966 begonnen haben, für den Beobachtungszeitraum unberücksichtigt. Im Falle des Abschnittes I Nr. 7 Abs. 2 zählt das Bilanzjahr zum fünfzehn- oder dreißigjährigen Beobachtungszeitraum.

(2) Betreibt ein Versicherungsunternehmen einen Versicherungszweig noch nicht während des gesamten Beobachtungszeitraumes im Sinne des Absatzes 1, mindestens aber zehn Geschäftsjahre vor dem Bilanzjahr, so gelten jeweils sämtliche Geschäftsjahre als Beobachtungszeitraum.
4. (1) Die Schadenquote eines Geschäfts- oder Bilanzjahres im Sinne der Bestimmungen dieser Anlage ist das Verhältnis der Aufwendungen für Versicherungsfälle einschließlich der Schadenregulierungsaufwendungen, der Aufwendungen für die erfolgsabhängige, soweit

gesetzlich vorgeschrieben, und die erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung, der Aufwendungen für Rückkäufe und Rückgewährbeträge und der Veränderungen der Beitragsdeckungsrückstellung, abzüglich des technischen Zinsertrages, jeweils für eigene Rechnung, zu den verdienten Beiträgen des Geschäfts- oder Bilanzjahres.

(2) Die durchschnittliche Schadenquote ist das arithmetische Mittel der Schadenquoten des Beobachtungszeitraumes.

5. Die Grenzschaadenquote im Sinne der Bestimmungen dieser Anlage ergibt sich für das selbst abgeschlossene Geschäft aus der Differenz zwischen 95 vom Hundert, für das selbst abgeschlossene Rechtsschutzgeschäft 98 vom Hundert und für das in Rückdeckung übernommene Geschäft 99 vom Hundert und der mittleren Kostenquote.
6. (1) Kostenquote im Sinne der Bestimmungen dieser Anlage ist das Verhältnis der Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb zuzüglich der Feuerschutzsteuer sowie sonstige, ihrem Verwendungszweck nach vergleichbare Aufwendungen für Schadenverhütung und -bekämpfung zu den verdienten Beiträgen jeweils ohne Abzug des Anteils der Rückversicherer.

(2) Die mittlere Kostenquote ist das arithmetische Mittel der Kostenquoten des Bilanzjahres und der zwei vorausgehenden Geschäftsjahre.
7. Ein Unterschaden liegt vor, wenn die Schadenquote des Bilanzjahres die durchschnittliche Schadenquote unterschreitet. Der Betrag des Unterschadens ergibt sich aus der Differenz dieser beiden Quoten multipliziert mit den verdienten Beiträgen des Bilanzjahres.
8. Ein Überschaden liegt vor, wenn die Schadenquote des Bilanzjahres die durchschnittliche Schadenquote übersteigt. Der Betrag des Überschadens ergibt sich aus

der Differenz dieser beiden Quoten multipliziert mit den verdienten Beiträgen des Bilanzjahres.

9. (1) Verdiente Beiträge eines Geschäfts- oder Bilanzjahres im Sinne der Bestimmungen dieser Anlage sind die jeweiligen gebuchten Beiträge (einschließlich der Nebenleistungen der Versicherungsnehmer sowie im in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft unter Einschluß der Portefeuille-Ein- und Austrittsbeiträge) unter Berücksichtigung der Veränderung der Beitragsüberträge, jeweils für eigene Rechnung.

(2) Bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, bei denen die Erhebung von Nachschüssen geschäftsplanmäßig nicht ausgeschlossen ist, gelten als verdiente Beiträge des Bilanzjahres die im Bilanzjahr im voraus erhobenen Beiträge zuzüglich 10 vom Hundert der Summe der in den zehn dem Bilanzjahr vorausgehenden Geschäftsjahren sich ergebenden Nachschußquoten multipliziert mit den im voraus erhobenen Beiträgen des Bilanzjahres.

(3) Die Nachschußquote eines Geschäftsjahres ist das Verhältnis des im Geschäftsjahr erhobenen Nachschusses zu den im voraus erhobenen Beiträgen des Geschäftsjahres.

Abschnitt III

Neuaufnahme und Untergliederung von Versicherungszweigen

1. (1) Sind in einem Versicherungszweig im Sinne der Bestimmungen dieser Anlage, für den nach den Vorschriften der Internen VUREV oder des Abschnitts II Nr. 1 Abs. 2 erstmals eine gesonderte versicherungstechnische Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen ist, die für einen mindestens zehnjährigen Beobachtungszeitraum erforderlichen Schadenquoten aus den eigenen

Geschäftsunterlagen ganz oder teilweise nicht zu ermitteln, so sind für die fehlenden Geschäftsjahre die Schadenquoten aus den in den Geschäftsberichten des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen (BAV) veröffentlichten Tabellen zu verwenden. Liegen derartige Quoten nicht vor, so sind mit Zustimmung des BAV geeignete andere statistische Quellen heranzuziehen. Sobald ein mindestens zehnjähriger eigener Beobachtungszeitraum vorliegt, ist nach Abschnitt II Nr. 4 zu verfahren.

(2) Sind bei Anwendung des Absatzes 1 die zur Berechnung der mittleren Kostenquote erforderlichen Kostenquoten früherer Geschäftsjahre aus den eigenen Geschäftsunterlagen nicht zu ermitteln, so gilt als mittlere Kostenquote die Kostenquote des jeweiligen Bilanzjahres. Sobald mindestens drei Geschäftsjahre einschließlich des Bilanzjahres vorliegen, ist nach Abschnitt II Nr. 6 Abs. 2 zu verfahren.

2. (1) Für eine Versicherungsart und -unterart gemäß Abschnitt II Nr. 1 Abs. 3 darf eine gesonderte Schwankungsrückstellung nur gebildet werden, wenn die nach den Bestimmungen dieser Anlage zur Bildung der Schwankungsrückstellung erforderlichen Berechnungen für einen mindestens zehnjährigen Beobachtungszeitraum aus den vorhandenen Geschäftsunterlagen vorgenommen werden können. Die Schwankungsrückstellung des Versicherungszweiges, zu dem die Versicherungsart und -unterart gemäß Satz 1 gehört, ist im Verhältnis der Sollbeträge der herausgenommenen Versicherungsart und -unterart zu denen des restlichen Versicherungszweiges aufzuteilen.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 ist die Untergliederung der Versicherungszweige für Zwecke der Schwankungsrückstellung beizubehalten. Eine weitere Untergliederung der neuen Versicherungszweige ist zulässig.

IIIA3/schmahl/Formb

Name:
Sitz:
Jahresbilanz zum...

Formblatt 1

Aktivseite	DM	DM	DM	DM
A. Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital 1) davon: eingefordert:.....DM				
B. Immaterielle Vermögensgegenstände				
C. Kapitalanlagen				
I. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken				
II. Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen				
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen				
3. Beteiligungen				
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
III. Sonstige Kapitalanlagen				
1. Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere				
2. Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere				
3. Hypotheken-, Grundschild- und Rentenschuldforderungen				
4. Sonstige Ausleihungen				
a) Namensschuldverschreibungen				
b) Schuldscheinforderungen und Darlehen				
c) Darlehen und Vorauszahlungen auf Versicherungsscheine				
d) übrige Ausleihungen				
5. Einlagen bei Kreditinstituten				
6. Andere Kapitalanlagen				
IV. Depotforderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft				

noch Aktivseite	DM	DM	DM
D. Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice			
E. Forderungen			
I. Forderungen aus dem selbst abge- schlossenen Versicherungsgeschäft an:			
1. Versicherungsnehmer 2)			
2. Versicherungsvermittler			
3. Mitglieds- und Träger- unternehmen	<u>....</u>		
II. Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft			
III. Sonstige Forderungen		<u>....</u>	
F. Sonstige Vermögensgegenstände			
I. Sachanlagen und Vorräte			
II. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand			
III. Eigene Anteile Nennwert bzw. rechnerischer Wert: ...DM			
IV. Andere Vermögensgegenstände		<u>....</u>	
G. Rechnungsabgrenzungsposten			
I. Abgegrenzte Zinsen und Mieten			
II. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten		<u>....</u>	
H. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag			<u>....</u>
Summe der Aktiva			<u>....</u> =====

Formblatt 1

Passivseite

DM

DM

DM

A. Eigenkapital

I. Gezeichnetes Kapital 3)

....

II. Kapitalrücklage

....

III. Gewinnrücklagen

1. gesetzliche Rücklage 4)

....

2. Rücklage für eigene Anteile

....

3. satzungsmäßige Rücklagen

....

4. andere Gewinnrücklagen

....

....

IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag 5)6a)

....

V. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag 5)6a)

....

....

B. Genußrechtskapital

....

C. Nachrangige Verbindlichkeiten

....

D. Sonderposten mit Rücklageanteil

....

E. Versicherungstechnische Rückstellungen

I. Beitragsüberträge

1.Bruttobetrag

....

2.davon ab:

Anteil für das in Rückdeckung
gegebene Versicherungsgeschäft

....

....

II. Deckungsrückstellung

1.Bruttobetrag 6b)

....

2.davon ab:

Anteil für das in Rückdeckung
gegebene Versicherungsgeschäft

....

....

III. Rückstellung für noch nicht abge-
wickelte Versicherungsfälle

1.Bruttobetrag

....

2.davon ab:

Anteil für das in Rückdeckung
gegebene Versicherungsgeschäft

....

....

noch Passivseite

DM

DM

DM

IV. Rückstellung für erfolgsabhängige und
erfolgsunabhängige Beitragsrückerstat-
tung ⁷⁾

1.Bruttobetrag

....

2.davon ab:

Anteil für das in Rückdeckung
gegebene Versicherungsgeschäft

....

....

V. Schwankungsrückstellung und ähnliche
Rückstellungen ⁸⁾

....

VI. Sonstige versicherungstechnische Rück-
stellungen

1.Bruttobetrag

....

2.davon ab:

Anteil für das in Rückdeckung
gegebene Versicherungsgeschäft

....

....

....

F. Versicherungstechnische Rückstellungen im Be-
reich der Lebensversicherung, soweit das Anlage-
risiko von den Versicherungsnehmern getragen wird

I. Deckungsrückstellung

1.Bruttobetrag

....

2.davon ab:

Anteil für das in Rückdeckung
gegebene Versicherungsgeschäft

....

....

II. Übrige versicherungstechnische Rück-
stellungen

1.Bruttobetrag

....

2.davon ab:

Anteil für das in Rückdeckung
gegebene Versicherungsgeschäft

....

....

....

G. Andere Rückstellungen

I. Rückstellungen für Pensionen
und ähnliche Verpflichtungen

....

II. Steuerrückstellungen

....

III. Sonstige Rückstellungen

....

....

noch Passivseite

DM

DM

DM

H. Depotverbindlichkeiten aus dem in Rück-
deckung gegebenen Versicherungsgeschäft

....

I. Andere Verbindlichkeiten

I. Verbindlichkeiten aus dem selbst
abgeschlossenen Versicherungsge-
schäft gegenüber

1. Versicherungsnehmern

....

2. Versicherungsvermittlern

....

3. Mitglieds- und Trägerunternehmen

....

....

II. Abrechnungsverbindlichkeiten aus
dem Rückversicherungsgeschäft

....

III. Anleihen

davon: konvertibel DM

....

IV. Verbindlichkeiten gegenüber
Kreditinstituten

....

V. Sonstige Verbindlichkeiten

....

....

davon:

aus Steuern: DM

im Rahmen der sozialen
Sicherheit: DM

K. Rechnungsabgrenzungsposten

....

Summe der Passiva

....

====

Fußnoten zu Formblatt 1

- 1) An die Stelle des Aktivpostens A "Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital" tritt bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit in der Bilanz der Aktivposten A "Wechsel der Zeichner des Gründungsstocks" und bei anderen Versicherungsunternehmen, die kein gezeichnetes Kapital haben, der den ausstehenden Einlagen auf das gezeichnete Kapital entsprechende Posten.
- 2) Lebensversicherungsunternehmen sowie Pensions- und Sterbekassen, bei denen Forderungen gemäß § 15 auftreten, haben den Aktivposten E I 1 "Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an Versicherungsnehmer" in der Bilanz wie folgt zu untergliedern:

"a) fällige Ansprüche		
b) noch nicht fällige Ansprüche	<u>.....</u>	"
- 3) An die Stelle des Passivpostens A I "Gezeichnetes Kapital" tritt bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit in der Bilanz der Passivposten A I "Gründungsstock", bei Versicherungsunternehmen, die keine Kapitalgesellschaften oder Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sind, der dem gezeichneten Kapital entsprechende Posten, bei Niederlassungen der Passivposten A I "feste Kautions".
- 4) An die Stelle des Passivpostens A III 1 "gesetzliche Rücklage" tritt bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen in der Bilanz der Passivposten A III 1 "Sicherheitsrücklage" und bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit der Passivposten A III 1 "Verlustrücklage gemäß § 37 VAG".
- 5) Wird die Bilanz unter Berücksichtigung der teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt, so tritt in der Bilanz an die Stelle der Passivposten A IV "Gewinnvortrag/Verlustvortrag" und A V "Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag" der Passivposten A IV "Bilanzgewinn/ Bilanzverlust"; ein vorhandener Gewinn- oder Verlustvortrag ist in diesen Passivposten einzubeziehen und in der Bilanz oder im Anhang gesondert anzugeben.

- 6) Pensions- und Sterbekassen haben zu den Abschlußstichtagen, zu denen eine versicherungsmathematische Berechnung der Deckungsrückstellung nicht erfolgt, in der Bilanz

- a) an Stelle der Passivposten A IV "Gewinnvortrag/Verlustvortrag" und A V "Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag" den Passivposten A IV "Gesamt-Ausgleichsposten" auszuweisen und wie folgt zu untergliedern:
- | | | |
|-------------------------------|-------------|-------|
| 1. Ausgleichsposten | | |
| 2. Bilanzgewinn/Bilanzverlust | | |
| zum..... | <u>....</u> |" |
- b) an Stelle des Passivpostens E II 1 "Bruttobetrag" auszuweisen die Posten
- "1.a) Bruttobetrag laut versicherungsmathematischer Berechnung zum
- | | |
|------|--|
| | |
|------|--|
- b) zuzüglich Zuführung aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung
- | | |
|-------------|-------|
| <u>....</u> |" |
|-------------|-------|

- 7) Krankenversicherungsunternehmen haben den Passivposten E IV "Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung" in der Bilanz wie folgt zu untergliedern:

"1.erfolgsabhängige

- | | | |
|--|-------------|------|
| a) Bruttobetrag | | |
| b) davon ab: | | |
| Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft | <u>....</u> | |

2.erfolgsunabhängige

- | | | |
|--|-------------|-------------------|
| a) Bruttobetrag | | |
| b) davon ab: | | |
| Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft | <u>....</u> | <u>....</u>" |

- 8) Der Passivposten E V gilt nur für Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen sowie Rückversicherungsunternehmen.

Name:....
Sitz:....
Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom....bis....

Posten	DM	DM	DM
I. Versicherungstechnische Rechnung			
1. Verdiente Beiträge für eigene Rechnung			
a) Gebuchte Bruttobeiträge			
b) Abgegebene Rückversicherungs- beiträge	<u>....</u>		
c) Veränderung der Bruttobeitrags- überträge			
d) Veränderung des Anteils der Rück- versicherer an den Bruttobei- tragsüberträgen	<u>....</u>	<u>....</u>	
2. Technischer Zinsertrag für eigene Rechnung			
3. Sonstige versicherungstechnische Erträge für eigene Rechnung			
4. Aufwendungen für Versicherungsfälle für eigene Rechnung			
a) Zahlungen für Versicherungsfälle			
aa) Bruttobetrag			
bb) Anteil der Rückver- versicherer	<u>....</u>		
b) Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versiche- rungsfälle			
aa) Bruttobetrag			
bb) Anteil der Rückver- sicherer	<u>....</u>	<u>....</u>	
5. Veränderung der übrigen versicherungs- technischen Netto-Rückstellungen 1)			
a) Netto-Deckungsrückstellung			
b) Sonstige versicherungstechnische Netto-Rückstellungen		<u>....</u>	
6. Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgs- unabhängige Beitragsrückerstattungen für eigene Rechnung			

Formblatt 2

Posten	DM	DM	DM	DM
7. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb für eigene Rechnung				
a) Bruttoaufwendungen für den Versicherungsbetrieb				
b) davon ab:				
Erhaltene Provisionen und Gewinnbeteiligungen aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft				
8. Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen für eigene Rechnung				
9. Zwischensumme				
10. Veränderung der Schwankungsrückstellung und ähnlicher Rückstellungen				
11. Versicherungstechnisches Ergebnis für eigene Rechnung				
II. Nichtversicherungstechnische Rechnung				
1. Erträge aus Kapitalanlagen				
a) Erträge aus Beteiligungen				
davon:				
aus verbundenen Unternehmen				DM
b) Erträge aus anderen Kapitalanlagen				
davon:				
aus verbundenen Unternehmen				DM
aa) Erträge aus Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken				
bb) Erträge aus anderen Kapitalanlagen				
c) Erträge aus Zuschreibungen				
d) Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen				

Formblatt 2

Posten	DM	DM	DM
e) Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen			
f) Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens mit Rücklageanteil	<u>....</u>		
2. Aufwendungen für Kapitalanlagen			
a) Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen, Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen für die Kapitalanlagen			
b) Abschreibungen auf Kapitalanlagen			
c) Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen			
d) Aufwendungen aus Verlustübernahme			
e) Einstellungen in den Sonderposten mit Rücklageanteil	<u>....</u>	<u>....</u>	
3. Technischer Zinsertrag		<u>....</u>	
4. Sonstige Erträge			
5. Sonstige Aufwendungen 2)		<u>....</u>	<u>....</u>
6. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit			
7. Außerordentliche Erträge			
8. Außerordentliche Aufwendungen		<u>....</u>	
9. Außerordentliches Ergebnis			
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			
11. Sonstige Steuern		<u>....</u>	
12. Erträge aus Verlustübernahme			
13. Auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder eines Teilgewinnabführungsvertrages abgeführte Gewinne		<u>....</u>	<u>....</u>
14. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag 3)			<u>....</u> <u>----</u>

Fußnoten zu Formblatt 2

- 1) Sofern ein Passivposten "Deckungsrückstellung" in der Bilanz nicht vorhanden ist, entfallen beim Posten I 5 in der versicherungstechnischen Rechnung die beiden Unterposten a und b, und der Posten erhält folgende Bezeichnung:

"5.	Veränderung der sonstigen versicherungs- technischen Netto-Rückstellungen		"
-----	--	-------	--------

- 2) International tätige Rückversicherungsunternehmen dürfen Sonderzuführungen zur Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle statt in der versicherungstechnischen Rechnung unter dem Posten I 4 b "Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle" in der nichtversicherungstechnischen Rechnung unter dem Posten II 5 "Sonstige Aufwendungen" ausweisen; in diesem Fall haben die international tätigen Rückversicherungsunternehmen den Posten II 5 wie folgt zu untergliedern:

"a)	Sonderzuweisungen an die Rück- stellung für noch nicht abge- wickelte Versicherungsfälle		
b)	übrige Aufwendungen		"

- 3) Bei Berücksichtigung der Veränderungen von Kapital- und Gewinnrücklagen sowie des Genußrechtskapitals in der nichtversicherungstechnischen Rechnung ist diese in Fortführung der Numerierung um folgende Posten zu ergänzen:

"	15. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr		
			
	16. Entnahmen aus der Kapitalrücklage		
			
	17. Entnahmen aus Gewinnrücklagen		
	a) aus der gesetzlichen Rücklage a)		
	b) aus der Rücklage für eigene Anteile		
	c) aus satzungsmäßigen Rücklagen		
	d) aus anderen Gewinnrücklagen		
			
	18. Entnahmen aus Genußrechtskapital		
			

19. Einstellungen in Gewinnrücklagen

a) in die gesetzliche Rücklage b)
 b) in die Rücklage für eigene Anteile
 c) in satzungsmäßige Rücklagen
 d) in andere Gewinnrücklagen

20. Wiederauffüllung des Ge-
 nußrechtskapitals

21. Bilanzgewinn/Bilanzverlust

===="

a) An die Stelle des Postens II 17a "aus der gesetzlichen Rücklage" in der nichtversicherungstechnischen Rechnung tritt bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen der Posten II 17a "aus der Sicherheitsrücklage" und bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit der Posten II 17a "aus der Verlustrücklage gemäß § 37 VAG".

b) An die Stelle des Postens II 19a "in die gesetzliche Rücklage" in der nichtversicherungstechnischen Rechnung tritt bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen der Posten II 19a "in die Sicherheitsrücklage" und bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit der Posten II 19a "in die Verlustrücklage gemäß § 37 VAG".

Die Angaben ab Posten II 15 können statt in der nichtversicherungstechnischen Rechnung auch im Anhang gemacht werden.

Name:....
Sitz:....
Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom.... bis....

Posten	DM	DM	DM
I. Versicherungstechnische Rechnung			
1. Verdiente Beiträge für eigene Rechnung			
a) Gebuchte Bruttobeiträge			
b) Abgegebene Rückversicherungsbeiträge			
c) Veränderung der Bruttobeitragsüberträge			
d) Veränderung des Anteils der Rückversicherer an den Bruttobeitragsüberträgen			
2. Beiträge aus der Brutto-Rückstellung für Beitragsrückerstattung			
3. Erträge aus Kapitalanlagen			
a) Erträge aus Beteiligungen			
davon:			
aus verbundenen Unternehmen DM			
b) Erträge aus anderen Kapitalanlagen			
davon:			
aus verbundenen Unternehmen DM			
aa) Erträge aus Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken			
bb) Erträge aus anderen Kapitalanlagen			
c) Erträge aus Zuschreibungen			
d) Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen			
e) Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen			
f) Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens mit Rücklageanteil			
4. Nicht realisierte Gewinne aus Kapitalanlagen			
5. Sonstige versicherungstechnische Erträge für eigene Rechnung			

Posten	DM	DM	DM
6. Aufwendungen für Versicherungsfälle für eigene Rechnung			
a) Zahlungen für Versicherungsfälle			
aa) Bruttobetrag			
bb) Anteil der Rückversicherer	<u>....</u>		
b) Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle			
aa) Bruttobetrag			
bb) Anteil der Rückversicherer	<u>....</u>	<u>....</u>	
7. Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen			
a) Deckungsrückstellung			
aa) Bruttobetrag			
bb) Anteil der Rückversicherer	<u>....</u>		
b) Sonstige versicherungstechnische Netto-Rückstellungen		<u>....</u>	
8. Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen für eigene Rechnung 1)			
9. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb für eigene Rechnung			
a) Abschlußaufwendungen			
b) Verwaltungsaufwendungen	<u>....</u>		
c) davon ab:			
Erhaltene Provisionen und Gewinnbeteiligungen aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft		<u>....</u>	

Formblatt 3

Posten	DM	DM	DM
10. Aufwendungen für Kapitalanlagen			
a) Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen, Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen für die Kapitalanlagen			
b) Abschreibungen auf Kapitalanlagen			
c) Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen			
d) Aufwendungen aus Verlustübernahme			
e) Einstellungen in den Sonderposten mit Rücklageanteil	<u>....</u>		
11. Nicht realisierte Verluste aus Kapitalanlagen			
12. Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen für eigene Rechnung			<u>....</u>
13. Versicherungstechnisches Ergebnis für eigene Rechnung			
II. Nichtversicherungstechnische Rechnung			
1. Sonstige Erträge			
2. Sonstige Aufwendungen	<u>....</u>		<u>....</u>
3. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit			
4. Außerordentliche Erträge			
5. Außerordentliche Aufwendungen	<u>....</u>		
6. Außerordentliches Ergebnis			
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			
8. Sonstige Steuern 2)	<u>....</u>		
9. Erträge aus Verlustübernahme			
10. Auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder eines Teilgewinnabführungsvertrages abgeführte Gewinne			<u>....</u>
11. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag 3) 4)			<u>....</u> =====

Fußnoten zu Formblatt 3

- 1) Krankenversicherungsunternehmen haben den Posten I 8 "Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen für eigene Rechnung" in der versicherungstechnischen Rechnung wie folgt zu untergliedern:

"a) erfolgsabhängige		
"b) erfolgsunabhängige		"

- 2) Pensions- und Sterbekassen haben nach dem Posten II 8 "Sonstige Steuern" in der nichtversicherungstechnischen Rechnung folgenden Posten einzufügen:

8a. Ausgleichsposten aus dem Vorjahr	"
--------------------------------------	--------

- 3) Bei Pensions- und Sterbekassen treten zu den Abschlußstichtagen, zu denen eine versicherungsmathematische Berechnung der Deckungsrückstellung nicht erfolgt, in der nichtversicherungstechnischen Rechnung an die Stelle des Postens II 11 "Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag" der Posten II 11 "Überschuß/Fehlbetrag".

- 4) Bei Berücksichtigung der Veränderungen von Kapital- und Gewinnrücklagen sowie des Genußrechtskapitals in der nichtversicherungstechnischen Rechnung ist diese in Fortführung der Numerierung um folgende Posten zu ergänzen:

12. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr ^{a)}		
13. Entnahmen aus der Kapitalrücklage		
14. Entnahmen aus Gewinnrücklagen		
a) aus der gesetzlichen Rücklage ^{b)}		
b) aus der Rücklage für eigene Anteile		
c) aus satzungsmäßigen Rücklagen		
d) aus anderen Gewinnrücklagen		
15. Entnahmen aus Genußrechtskapital		
16. Einstellungen in Gewinnrücklagen		
a) in die gesetzliche Rücklage ^{c)}		
b) in die Rücklage für eigene Anteile		
c) in satzungsmäßige Rücklagen		
d) in andere Gewinnrücklagen		
17. Wiederauffüllung des Genußrechtskapitals		
18. Bilanzgewinn/Bilanzverlust ^{a)}		 =====

- a) Bei Pensions- und Sterbekassen treten zu den Abschlußstichtagen, zu denen eine versicherungsmathematische Berechnung der Deckungsrückstellung nicht erfolgt, in der nichtversicherungstechnischen Rechnung an die Stelle
1. des Postens II 12 "Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr" der Posten II 12 "Bilanzgewinn/Bilanzverlust zum
 2. des Postens II 18 "Bilanzgewinn/Bilanzverlust" der Posten II 18 "Ausgleichsposten".
- b) An die Stelle des Postens II 14 Buchstabe a "aus der gesetzlichen Rücklage" in der nichtversicherungstechnischen Rechnung tritt bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen der Posten II 14 Buchstabe a "aus der Sicherheitsrücklage" und bei den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit der Posten II 14a "aus der Verlustrücklage gemäß § 37 VAG".
- c) An die Stelle des Postens II 16a "in die gesetzliche Rücklage" in der nichtversicherungstechnischen Rechnung tritt bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen der Posten II 16a "in die Sicherheitsrücklage" und bei den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit der Posten II 16a "in die Verlustrücklage gemäß § 37 VAG".

Die Angaben ab Posten II 12 können statt in der nichtversicherungstechnischen Rechnung auch im Anhang gemacht werden.

Name: ...
Sitz: ...
Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom... bis ...

Posten	DM	DM	DM
I. Versicherungstechnische Rechnung für das selbst abgeschlossene Unfallversicherungsgeschäft 1)			
1. Verdiente Beiträge für eigene Rechnung			
a) Gebuchte Bruttobeiträge			
b) Abgegebene Rückversicherungsbeiträge			
c) Veränderung der Bruttobeitragsüberträge			
d) Veränderung des Anteils der Rückversicherer an den Bruttobeitragsüberträgen			
2. Technischer Zinsertrag für eigene Rechnung			
3. Sonstige versicherungstechnische Erträge für eigene Rechnung			
4. Aufwendungen für Versicherungsfälle für eigene Rechnung			
a) Zahlungen für Versicherungsfälle			
aa) Bruttobetrag			
bb) Anteil der Rückversicherer			
b) Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewinkelte Versicherungsfälle			
aa) Bruttobetrag			
bb) Anteil der Rückversicherer			
5. Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen 2)			
a) Netto-Deckungsrückstellung			
b) Sonstige versicherungstechnische Netto-Rückstellungen			
6. Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrück- erstattungen für eigene Rechnung			

Posten	DM	DM	DM	DM
7. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb für eigene Rechnung				
a) Bruttoaufwendungen für den Versicherungsbetrieb				
b) davon ab:				
Erhaltene Provisionen und Gewinnbeteiligungen aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft				
8. Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen für eigene Rechnung				
9. Zwischensumme				
10. Veränderung der Schwankungsrückstellung und ähnlicher Rückstellungen				
11. Versicherungstechnisches Ergebnis für eigene Rechnung im selbst abgeschlossenen Unfallversicherungsgeschäft ³⁾				 ====
II. Versicherungstechnische Rechnung für das Lebensversicherungsgeschäft ⁴⁾				
1. Verdiente Beiträge für eigene Rechnung				
a) Gebuchte Bruttobeiträge				
b) Abgegebene Rückversicherungsbeiträge				
c) Veränderung der Nettobeitragsüberträge				
2. Beiträge aus der Brutto-Rückstellung für Beitragsrückerstattung				
3. Erträge aus Kapitalanlagen				
a) Erträge aus Beteiligungen				
davon:				
aus verbundenen Unternehmen DM				
b) Erträge aus anderen Kapitalanlagen				
davon:				
aus verbundenen Unternehmen DM				
aa) Erträge aus Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken				
bb) Erträge aus anderen Kapitalanlagen				

Posten	DM	DM	DM
c) Erträge aus Zuschreibungen			
d) Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen			
e) Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen			
f) Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens mit Rücklageanteil		<u>....</u>	
4. Nicht realisierte Gewinne aus Kapitalanlagen			
5. Sonstige versicherungstechnische Erträge für eigene Rechnung			
6. Aufwendungen für Versicherungsfälle für eigene Rechnung			
a) Zahlungen für Versicherungsfälle			
aa) Bruttobetrag			
bb) Anteil der Rückversicherer	<u>....</u>		
b) Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle			
aa) Bruttobetrag			
bb) Anteil der Rückversicherer	<u>....</u>	<u>....</u>	
7. Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen			
a) Deckungsrückstellung			
aa) Bruttobetrag			
bb) Anteil der Rückversicherer	<u>....</u>		
b) Sonstige versicherungstechnische Netto-Rückstellungen		<u>....</u>	
8. Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen für eigene Rechnung			
9. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb für eigene Rechnung			
a) Abschlußaufwendungen			
b) Verwaltungsaufwendungen	<u>....</u>		
c) davon ab:			
Erhaltene Provisionen und Gewinnbeteiligungen aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft		<u>....</u>	

Posten	DM	DM	DM	DM
10. Aufwendungen für Kapitalanlagen				
a) Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen, Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen für die Kapitalanlagen				
b) Abschreibungen auf Kapitalanlagen				
c) Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen				
d) Aufwendungen aus Verlustübernahme				
e) Einstellungen in den Sonderposten mit Rücklageanteil			<u>....</u>	
11. Nicht realisierte Verluste aus Kapitalanlagen				
12. Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen für eigene Rechnung				<u>....</u>
13. Versicherungstechnisches Ergebnis für eigene Rechnung im Lebensversicherungsgeschäft ⁵⁾				
				====

III. Nichtversicherungstechnische Rechnung

1. Versicherungstechnisches Ergebnis für eigene Rechnung				
a) im selbst abgeschlossenen Unfallversicherungsgeschäft ³⁾				
b) im Lebensversicherungsgeschäft ⁵⁾			<u>....</u>	
2. Erträge aus Kapitalanlagen, soweit nicht unter II. 3 aufgeführt ⁶⁾				
a) Erträge aus Beteiligungen				
davon:				
aus verbundenen Unternehmen		DM		
b) Erträge aus anderen Kapitalanlagen				
davon:				
aus verbundenen Unternehmen		DM		
aa) Erträge aus Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken				
bb) Erträge aus anderen Kapitalanlagen	<u>....</u>			

Posten	DM	DM	DM	DM
c) Erträge aus Zuschreibungen				
d) Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen				
e) Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen				
f) Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens mit Rücklageanteil				
3. Aufwendungen für Kapitalanlagen, soweit nicht unter II.10 aufgeführt ⁷⁾				
a) Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen, Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen für die Kapitalanlagen				
b) Abschreibungen auf Kapitalanlagen				
c) Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen				
d) Aufwendungen aus Verlustübernahme				
e) Einstellungen in den Sonderposten mit Rücklageanteil				
4. Technischer Zinsertrag ⁸⁾				
5. Sonstige Erträge				
6. Sonstige Aufwendungen				
7. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit				
8. Außerordentliche Erträge				
9. Außerordentliche Aufwendungen				
10. Außerordentliches Ergebnis				
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag				
12. Sonstige Steuern				
13. Erträge aus Verlustübernahme				
14. Aufgrund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder eines Teilgewinnabführungsvertrages abgeführte Gewinne				
15. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag ⁹⁾				 =====

Fußnoten zu Formblatt 4

- 1) Im Falle des Konzernabschlusses nach § 58 und von Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen, die auch das selbst abgeschlossene Krankenversicherungsgeschäft nach Art der Lebensversicherung betreiben, ist folgende Überschrift zu verwenden:
"Versicherungstechnische Rechnung für das Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft".
- 2) Sofern ein Passivposten "Deckungsrückstellung" in der Bilanz nicht vorhanden ist, entfallen beim Posten I 5 in der versicherungstechnischen Rechnung die beiden Unterposten a und b, und der Posten erhält folgende Bezeichnung:
"5. Veränderung der Sonstigen versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen"
- 3) Im Falle des Konzernabschlusses nach § 58 und von Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen, die auch das selbst abgeschlossene Krankenversicherungsgeschäft nach Art der Lebensversicherung betreiben, sind die Wörter "im selbst abgeschlossenen Unfallversicherungsgeschäft" durch die Wörter "im Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft" zu ersetzen.
- 4) Von Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen, die auch das selbst abgeschlossene Krankenversicherungsgeschäft nach Art der Lebensversicherung betreiben, ist das Wort "Lebensversicherungsgeschäft" durch die Wörter "selbst abgeschlossene Krankenversicherungsgeschäft nach Art der Lebensversicherung" zu ersetzen.
- 5) Von Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen, die auch das selbst abgeschlossene Krankenversicherungsgeschäft nach Art der Lebensversicherung betreiben, ist das Wort "Lebensversicherungsgeschäft" durch die Wörter "selbst abgeschlossenen Krankenversicherungsgeschäft nach Art der Lebensversicherung" zu ersetzen.
- 6) Sofern im Konzernabschluß nach § 58 die gesamten Erträge aus Kapitalanlagen und die gesamten Aufwendungen für Kapitalanlagen in der nichtversicherungstechnischen Rechnung ausgewiesen werden, erhält der Posten die Bezeichnung "Erträge aus Kapitalanlagen".
- 7) Sofern im Konzernabschluß nach § 58 die gesamten Erträge aus Kapitalanlagen und die gesamten Aufwendungen für Kapitalanlagen in der nichtversicherungstechnischen Rechnung ausgewiesen werden, erhält der Posten die Bezeichnung "Aufwendungen für Kapitalanlagen".
- 8) Sofern im Konzernabschluß nach § 58 die gesamten Erträge aus Kapitalanlagen und die gesamten Aufwendungen für Kapitalanlagen in der versicherungstechnischen Rechnung ausgewiesen werden, treten an die Stelle des Postens III 4 "Technischer Zinsertrag" folgende Posten:

- "4. Der versicherungstechnischen Rechnung für das Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft zugeordneter Zins
- 4a. Der versicherungstechnischen Rechnung für das Lebens- und Krankenversicherungsgeschäft zugeordneter Zins"

9) Bei Berücksichtigung der Veränderungen von Kapital- und Gewinnrücklagen sowie des Genußrechtskapitals in der nichtversicherungstechnischen Rechnung ist diese in Fortführung der Numerierung um folgende Posten zu ergänzen:

- "16. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr
17. Entnahmen aus der Kapitalrücklage
18. Entnahmen aus Gewinnrücklagen
- a) aus der gesetzlichen Rücklage
- b) aus der Rücklage für eigene Anteile
- c) aus satzungsmäßigen Rücklagen
- d) aus anderen Gewinnrücklagen
19. Entnahmen aus Genußrechtskapital
20. Einstellungen in Gewinnrücklagen
- a) in die gesetzliche Rücklage
- b) in die Rücklage für eigene Anteile
- c) in satzungsmäßige Rücklagen
- d) in andere Gewinnrücklagen
21. Wiederauffüllung des Genußrechtskapitals
22. Bilanzgewinn/Bilanzverlust
- ==== "

Die Angaben ab Posten III 16 können statt in der nichtversicherungstechnischen Rechnung auch im Anhang gemacht werden.

Entwicklung der Aktivposten B, C I bis III im Geschäftsjahr

Aktivposten	Bilanzwerte Vorjahr	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Zuschrei- bungen	Abschrei- bungen	Bilanz- werte Ge- schäfts- jahr
	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM
B. Immaterielle Vermögens- gegenstände							
1. Aufwendungen für die In- gangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs nach § 269 Abs. 1 Satz 1 HGB							
2. entgeltlich erworbener Ge- schäfts- oder Firmenwert							
3. sonstige immaterielle Vermö- gensgegenstände							
4. Summe B.							
C I. Grundstücke, und grundstücks- gleiche Rechte und Bauten ein- schließlich der Bauten auf fremden Grundstücken							
C II. Kapitalanlagen in ver- bundenen Unternehmen und Beteiligungen							
1. Anteile an verbun- dene Unternehmen							
2. Ausleihungen an ver- bundenen Unternehmen							
3. Beteiligungen							
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit den- en ein Beteiligungsver- hältnis besteht							

Aktivposten	Bilanzwerte Vorjahr	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Zuschrei- bungen	Abschrei- bungen	Bilanz- werte Ge- schäfts- jahr
	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM
5. Summe C II.							
C III. Sonstige Kapitalanlagen							
1. Aktien, Investment- anteile und andere nicht festverzins- liche Wertpapiere							
2. Inhaberschuldverschrei- bungen und andere fest- verzinsliche Wertpapiere							
3. Hypotheken-, Grund- schuld- und Renten- schuldforderungen							
4. Sonstige Ausleihungen							
a) Namensschuldver- schreibungen							
b) Schuldscheinförde- rungen und Darlehen							
c) Darlehen und Voraus- zahlungen auf Versiche- rungsscheine							
d) übrige Ausleihungen							
5. Einlagen bei Kreditinstituten							
6. Andere Kapitalanlagen							
7. Summe C III.							
..... insgesamt							

ITIA3/schumach/Muster-2

M u s t e r 2

Provisionen und sonstige Bezüge der Versicherungsvertreter, Personal-Aufwendungen	Vorjahr	Geschäftsjahr
	TDM	TDM
1. Provisionen jeglicher Art der Versicherungs- vertreter im Sinne von § 92 HGB für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft		
2. Sonstige Bezüge der Versicherungsvertreter im Sinne von § 92 HGB		
3. Löhne und Gehälter		
4. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Unterstützung		
5. Aufwendungen für Altersversorgung		
6. Aufwendungen insgesamt		

B. Struktur des Bestandes an selbst abgeschlossenen Lebensversicherungen (ohne Zusatzversicherungen)

	gesamtes selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft	E i n z e l v e r s i c h e r u n g e n						Kollektiv- versiche- rungen 11)
		Kapitalversiche- rungen (ein- schl. Vermögens- bildungsversiche- rungen)	Risikoversi- cherungen 9)	Rentenversiche- rungen (einschl. Berufsunfähig- keits- u. Pflege- rentenversiche- rungen)	Fondsgebunde- ne Lebensver- sicherungen 10)	Anz.d. Versiche- rungs- summe bzw. 12-f. Jahresrente 13) in TDM 14)	Versiche- rungs- summe bzw. 12-f. Jahresrente 13) in TDM 14)	
	Anzahl der Versicherungen	Versicherungssumme bzw. 12-fache Jahres- rente 13) in TDM	Anzahl Versiche- rungs- summe 13) in TDM	Anzahl der Ver- siche- rungen	12-fache Jahres- rente 13) in TDM	Anzahl der Versi- che- rungen	Anz.d. Versiche- rungs- summe bzw. 12-f. Jahresrente 13) in TDM 14)	
1. Bestand am Anfang des Geschäftsjahres davon beitragsfrei								
2. Bestand am Ende des Geschäftsjahres davon beitragsfrei	(.....)	(.....)	(.....)	(.....)	(.....)	(.....)	(.....)	

C. Struktur des Bestandes an selbst abgeschlossenen Zusatzversicherungen

	Zusatzversicherungen insgesamt				Sonstige Zusatzversicherungen 15)	
	Unfall-Zusatzversicherungen	Berufsunfähigkeits- od. Invaliditäts-Zusatzversicherungen	Risiko- und Renten-Zusatzversicherungen	Anzahl der Versicherungen 12-fache Jahresrente 16) in TDM	Anzahl der Versicherungen 12-fache Jahresrente 16) in TDM	Anzahl der Versicherungen 12-fache Jahresrente 16) in TDM
1. Bestand am Anfang des Geschäftsjahres	Anzahl der Versicherungen	Versicherungssumme bzw. 12-fache Jahresrente in TDM	Anzahl der Versicherungen	Anzahl der Versicherungen	Anzahl der Versicherungen	Anzahl der Versicherungen
2. Bestand am Ende des Geschäftsjahres	(.....)	(.....)	(.....)	(.....)	(.....)	(.....)

D. Bestand an in Rückdeckung übernommenen Lebensversicherungen

1. Versicherungssumme am Anfang des Geschäftsjahres:	 TDM
2. Versicherungssumme am Ende des Geschäftsjahres:	 TDM

Anmerkungen zum Muster 3

- 1 Bei Konsortialverträgen sind von jedem der beteiligten Unternehmen die Anzahl der Versicherungsverhältnisse, der Beitrag und die Versicherungssumme jeweils anteilig anzugeben.
- 2 Sofern der Bestand Versicherungen enthält, die Kurs- oder Wertänderungen unterworfen sind (z.B. bei Fremdwährungsversicherungen, fondsgebundenen Lebensversicherungen), ist dieser Bestand am Anfang des Geschäftsjahres mit dem Kurswert, sowohl am Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres als auch am Ende des Geschäftsjahres aufzuführen. Die Zu- und Abgänge sind mit dem Kurswert zum Ende des Geschäftsjahres aufzuführen.
- 3 Es ist das eingelöste Neugeschäft (= ausgefertigtes Neugeschäft ./.. Nichteinlösungen) zu melden. Bei Summenerhöhungen "aufgrund von Anpassungsklauseln" sind nur die Beträge für jene Erhöhung zu melden, die vom Kunden angenommen worden sind.
- 4 Hierunter sind auch die Erhöhungen der Versicherungssummen durch die Direktgutschrift zu erfassen, nicht jedoch die Erhöhung der Versicherungssummen durch Schlußüberschußbeteiligung (Todesfall-Zusatzleistung).
- 5 Z.B. Übertragung infolge Änderung der Versicherungsart oder Veränderung der Versicherungssumme/des Beitrags im Rahmen einer technischen Vertragsänderung.

Der in der Zeile II 4 "Gesamter Zugang", Spalte "Einmalbeitrag" auszuweisende Betrag soll exakt die in der Gewinn- und Verlustrechnung gebuchten Einmalbeträge ausmachen.

- 6 Wiederinkraftsetzungen von durch Rückkauf, Beitragsfreistellung und sonstigem vorzeitigem Abgang stornierten Versicherungen sind bei den jeweiligen Positionen des Abgangs zu erfassen. Die dort aufgeführten Beträge sind dementsprechend durch Saldierung mit den Wiederinkraftsetzungen zu berichtigen. Hierbei ist es unerheblich, ob der Abgang im Jahr der Wiederinkraftsetzung oder im vorausgegangenen Jahr erfolgte.
- 7 Sofern Tarife geführt werden, bei denen durch Heirat, Pflegebedürftigkeit oder andere Ursachen bereits vor Ablauf der Versicherung/der Beitragszahlung das versicherte Kapital fällig wird oder der Beitrag ganz oder teilweise entfällt, sind die entsprechenden Abgänge hier zu erfassen.
- 8 Hierunter fallen auch Herabsetzungen der Versicherungssumme/des Beitrags, sofern diese weder mit einem Teilrückkauf oder einer teilweisen Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherungssumme verbunden noch im Rahmen einer technischen Vertragsänderung vorgenommen worden sind.
- 9 Hier sind die temporären Todesfallversicherungen (einschließlich der Restschuldversicherung) auszuweisen. Hierzu gehören nicht die lebenslänglichen Todesfallversicherungen einschließlich der Sterbegeldversicherungen.
- 10 Hier ist der Bestand an Versicherungen, bei denen das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird, sowie an Versicherungen im Rahmen von Tontinengeschäften, Kapitalisierungsgeschäften sowie Geschäften der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen zu erfassen.

- 11 Die Definition und die Abgrenzung der Kollektivversicherungen soll mit derjenigen für die Angaben bei den Beiträgen in den Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung übereinstimmen.
- 12 In den Beitragseinnahmespalten unter A. sind die Beiträge aus Haupt- und Zusatzversicherungen jeweils zusammengekommen anzugeben. Dabei ist beim zu meldenden Jahresbeitrag auf den statistischen (Zahl-)Beitrag, d.h. die Summe aller Raten für ein Jahr einschließlich Ratenzuschläge und abzüglich etwaiger Rabatte, abzustellen.

Laufende Beiträge in variabler Höhe, wiederkehrende Beiträge einjähriger Risikoversicherungen u.ä. sind unter "Laufender Beitrag" zu subsumieren.

- 13 Bei der Versicherungssumme ist nur die Hauptleistung einzustellen. Neben- oder Zusatzleistungen sind hier nicht zu berücksichtigen. Bei Versicherungen, bei denen lt. Tarif die Erlebensfalleistung höher ist als die Todesfalleistung, ist die Erlebensfalleistung anzugeben. Das gilt auch für Versicherungen mit mehrfachen Erlebensfallzahlungen, soweit die Summe der zukünftigen Erlebensfalleistungen höher als die Todesfallsumme ist.

Bei Versicherungen mit fallender Versicherungssumme (z.B. Risikoversicherungen) ist die Restversicherungssumme am Anfang des Geschäftsjahres und am Ende des Geschäftsjahres anzugeben. Die im Geschäftsjahr eingetretene Minderung der Versicherungssumme ist unter "Ablauf der Versicherung/Beitragszahlung" auszuweisen.

- 14 Bei Kollektivversicherungen: Anzahl der Versicherungsverhältnisse
- 15 Zum Beispiel Arbeitsunfähigkeits-Zusatzversicherungen, Pflege-Zusatzversicherungen u.ä.
- 16 Die Beitragsbefreiung der Hauptversicherung bei Berufsunfähigkeit (Invalidität) ist hier als Rente in Höhe des 12-fachen Jahresbeitrages zu berücksichtigen.

schu2429-Mustar4

Bewegung des Bestandes an Pensionsversicherungen (ohne sonstige Versicherungen) im Geschäftsjahr

	Anwärter				Invaliden- u. Altersrentner				Hinterbliebenenrenten			
	Männer		Frauen		Männer		Frauen		Waisen		Witwen	
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
I. Bestand am Anfang des Geschäftsjahrs												
II. Zugang während des Geschäftsjahrs												
1. Neuzugang an Anwärtern, Zugang an Rentnern												
2. sonstiger Zugang 1)												
3. sonstiger Zugang												
III. Abgang während des Geschäftsjahrs												
1. Tod												
2. Beginn der Altersrente												
3. Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (Invalidität)												
4. Reaktivierung, Wiederkehr, Ablauf												
5. Ausscheiden unter Zahlung von Rückkaufswerten, Rückgewährbeträgen und Austrittsvergütungen												
6. Ausscheiden ohne Zahlung von Rückkaufswerten, Rückgewährbeträgen und Austrittsvergütungen												
7. sonstiger Abgang												
8. sonstiger Abgang												
IV. Bestand am Ende des Geschäftsjahrs												
1. Beitragsfreie Anwartschaften ..												
2. in Rückdeckung gegeben												

1) Z. B. Reaktivierung, Wiedereinkaufsetzung sowie Erhöhung der Rente.
 2) Einsetzen ist hier der Betrag, der sich als zukünftige Dauerverpflichtung (entsprechend der Deckungsrückstellung) ergibt.

schu2430-Muster5

Bewegung des Bestandes an Sterbegeld- und Zusatzversicherungen im Geschäftsjahr

A. Bewegung des Bestandes an Sterbegeldversicherungen (ohne Zusatzversicherungen)

	Anzahl der Versicherungen	Versicherungssumme DM
I. Bestand am Anfang des Geschäftsjahrs		
II. Zugang während des Geschäftsjahrs:		
1. abgeschlossene Versicherungen		
2. sonstiger Zugang		
3. gesamtter Zugang		
III. Abgang während des Geschäftsjahrs:		
1. Tod		
2. Ablauf		
3. Storno		
4. sonstiger Abgang		
5. gesamtter Abgang		
IV. Bestand am Ende des Geschäftsjahrs		
davon		
1. beitragsfreie Versicherungen		
2. in Rückdeckung gegeben		

B. Bestand an Zusatzversicherungen

	Unfall-Zusatzversicherungen		sonstige Zusatzversicherungen	
	Anzahl der Versicherungsverträge	Versicherungssumme DM	Anzahl der Versicherungsverträge	Versicherungssumme DM
Bestand				
1. am Anfang des Geschäftsjahrs ..				
2. am Ende des Geschäftsjahrs				
davon in Rückdeckung gegeben				

B e g r ü n d u n g**A. Allgemeines****I. Einleitung**

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf wird von der Ermächtigung des § 330 Abs. 1, 3, 4 des Handelsgesetzbuchs Gebrauch gemacht. In diesen Vorschriften hat der Gesetzgeber den Verordnungsgeber ermächtigt, für Versicherungsunternehmen und Niederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen, die zum Betrieb des Direktversicherungsgeschäfts der Erlaubnis durch die deutsche Versicherungsaufsichtsbehörde bedürfen, geschäftszweigbezogene spezifische Vorschriften für die Gliederung des Jahresabschlusses oder des Konzernabschlusses oder den Inhalt des Anhangs, des Konzernanhangs, des Lageberichts oder des Konzernlageberichts zu erlassen und hierfür Formblätter vorzuschreiben sowie Vorschriften über den Ansatz und die Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen, insbesondere die Näherungsverfahren, zu erlassen. Darüber hinaus können denjenigen Versicherungsunternehmen, die nicht dem Anwendungsbereich der Richtlinie des Rates über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen vom 19. Dezember 1991 (Richtlinie 91/674/EWG; ABl. EG Nr. L 374 vom 31. Dezember 1991, S. 7 bis 31; im folgenden: Versicherungsbilanzrichtlinie) unterliegen, Befreiungen von den Regelungen des Zweiten Unterabschnitts des Vierten Abschnitts des Dritten Buchs

des Handelsgesetzbuchs gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine im Verhältnis zur Größe der Versicherungsunternehmen unangemessene Belastung zu vermeiden. Ebenso dürfen diesen Versicherungsunternehmen ihrer Größe angemessene Vereinfachungen gewährt werden.

Im Rahmen dieser Ermächtigung enthält der Verordnungsentwurf Ausführungsbestimmungen und nähere Bestimmungen zu den Vorschriften des Versicherungsbilanzrichtlinie-Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1377). Mit diesen Bestimmungen wird die Umsetzung der Versicherungsbilanzrichtlinie in deutsches Recht vervollständigt. Daneben werden auch Bestimmungen der Richtlinien 92/49/EWG vom 18. Juni 1992 (ABl. EG Nr. L 228 S. 1; im folgenden: Dritte Richtlinie Schadenversicherung) und der Richtlinie 92/96/EWG vom 10. November 1992 (ABl. EG Nr. L 360 S. 1; im folgenden: Dritte Richtlinie Lebensversicherung) umgesetzt, soweit sie sich auf Ansatz und Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen beziehen.

Da vorgesehen wird, die derzeit geltende Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vom 11. Juli 1973 (BGBl. I S. 1209; im folgenden: Externe VUReV) mit Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufzuheben, werden auch Bestimmungen aus der Externen VUReV übernommen, die mit den Regelungen der Versicherungsbilanzrichtlinie nicht in Widerspruch stehen und deren Beibehaltung im Interesse einer möglichst weitgehenden Aufrechterhaltung des bisherigen Rechtszustandes erforderlich erscheint. Dies ist mit den Bestimmungen der Versicherungsbilanzrichtlinie vereinbar: Nach der Bestimmung des Artikels 1 Abs. 1 der Versicherungsbilanzrichtlinie, die auf Artikel 2 Abs. 6 der Richtlinie 78/660/EWG (Vierte gesellschaftsrechtliche Richtlinie, im folgenden Bilanzrichtlinie) verweist, können die Mitgliedstaaten gestatten oder vorschreiben, daß in dem Jahresabschluß neben den Angaben, die auf Grund EG-rechtlicher Bestimmungen erforderlich sind, weitere Angaben gemacht werden. Die Verordnung muß darüber hinaus gegenüber der derzeit geltenden

wesentlich erweitert werden, weil die Versicherungsbilanzrichtlinie eine Reihe von Umschreibungen enthält, die bisher nur in den Richtlinien des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen enthalten sind (Bilanzierungsrichtlinien für Versicherungsunternehmen vom 30. Dezember 1987 - VUBR).

Darüber hinaus enthält die Verordnung für bestimmte kleinere Versicherungsunternehmen Befreiungen und Vereinfachungen von den Anforderungen des Versicherungsbilanzrichtlinie-Gesetzes. Damit werden der Zweite und Fünfte Abschnitt der Verordnung über die Rechnungslegung bestimmter kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 27. Januar 1988 (BGBl. I S. 104) ersetzt, die insoweit aufzuheben ist.

Im Ergebnis enthält der Verordnungsentwurf damit in Ergänzung zum Versicherungsbilanzrichtlinie-Gesetz die zur Anpassung an die Bestimmungen der Versicherungsbilanzrichtlinie und die Rechnungslegungsvorschriften der Dritten Richtlinie Lebensversicherung und Dritten Richtlinie Schadenversicherung erforderlichen Vorschriften und faßt darüber hinaus diejenigen Vorschriften zusammen, die bisher schon in Deutschland geltendes Recht für die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen waren. Über EG-Recht und bisheriges nationales Rechts hinausgehende Bestimmungen enthält der Entwurf - entsprechend der Vorgabe des § 330 Abs. 1 Satz 3 HGB - nicht.

II. Inhalt und Aufbau des Entwurfs

Für die ihrem Anwendungsbereich unterliegenden Versicherungsunternehmen enthält die Verordnung zunächst Vorschriften zu einzelnen Posten der Bilanz. Im Anschluß hieran werden nähere Bestimmungen zur Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung getroffen. Im Gegensatz zum bisherigen Recht ist bei der Gewinn- und Verlustrechnung

die sogenannte Spartenpublizität für Schaden-, Unfall- und Rückversicherungsunternehmen (§ 4 Abs. 1, 5; § 5 der Externen VURv) nicht mehr vorgesehen, da nach den Bestimmungen der Versicherungsbilanzrichtlinie nur noch eine einheitliche Gewinn- und Verlustrechnung für Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen einerseits und Lebensversicherungsunternehmen andererseits vorgesehen ist. Soweit allerdings Lebensversicherungsunternehmen auch das selbst abgeschlossene Unfallversicherungsgeschäft betreiben, haben sie jeweils gesonderte versicherungstechnische Rechnungen zu erstellen. Entsprechendes gilt für Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen, die auch selbst abgeschlossenes Krankenversicherungsgeschäft nach Art der Lebensversicherung betreiben. Gemäß den Bestimmungen der Versicherungsbilanzrichtlinie ist vorgesehen, daß Spartenangaben nunmehr im Anhang zu machen sind; darüber hinaus ist in den Bestimmungen zum Anhang - ebenfalls auf Grund der Bestimmungen der Versicherungsbilanzrichtlinie - im Gegensatz zum derzeit geltenden Recht vorgesehen, daß der Zeitwert der Kapitalanlagen im Anhang anzugeben ist. Unter Ausnutzung des entsprechenden Mitgliedstaatenwahlrechts werden diese Angaben aber erst für nach dem 31. Dezember 1998 beginnende Geschäftsjahre (Grundstücke und Bauten) bzw. nach dem 31. Dezember 1996 beginnende Geschäftsjahre (andere Kapitalanlagen) verlangt.

Die Vorschriften über die im Lagebericht zu machenden Angaben sind den bisher in der Externen VURv enthaltenen Bestimmungen entnommen worden. Sie sind gegenüber der derzeit geltenden Rechtslage etwas eingeschränkt, da die Versicherungsbilanzrichtlinie insoweit lediglich auf die Bestimmungen des Artikels 46 der Bilanzrichtlinie verweist und für Versicherungsunternehmen keine darüber hinausgehenden Anforderungen stellt. Die Bestimmungen über den Konzernabschluß und -lagebericht enthalten Ausführungsbestimmungen zu den Regelungen der §§ 341 i, 341 j HGB und setzen die versicherungsspezifischen Regelungen der Versicherungsbilanzrichtlinie zum Konzernabschluß um. In der

bisherigen Externen VURv sind entsprechende Bestimmungen nicht enthalten.

In dem sich anschließenden Abschnitt 8 der Verordnung sind sodann Befreiungen von den Verpflichtungen zur Aufstellung des Konzernabschlusses sowie zur Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses sowie Vereinfachungen für bestimmte kleinere Versicherungsunternehmen vorgesehen. Hierbei handelt es sich um Pensions- und Sterbekassen sowie andere Versicherungsunternehmen, deren Geschäftsbetrieb bestimmte Größenmerkmale nicht überschreitet. Diese Unternehmen unterliegen nicht den Bestimmungen der Versicherungsbilanzrichtlinie. Sie sind zwar gleichwohl grundsätzlich in den Anwendungsbereich des Versicherungsbilanzrichtlinie-Gesetzes und dieser Verordnung einbezogen worden, da sie ihrer Art und Tätigkeit nach den der Richtlinie unterliegenden Versicherungsunternehmen im wesentlichen gleichzustellen sind; in Ausübung der in § 330 Abs. 4 HGB enthaltenen Ermächtigung sollen ihnen jedoch gewisse Befreiungen und Vereinfachungen gewährt werden. Neben den Ordnungswidrigkeiten- und Schlußvorschriften enthält die Verordnung sodann die für die Erstellung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnungen erforderlichen Formblätter sowie Muster für im Anhang und im Lagebericht zu machende Angaben.

Aufbau und Gliederung der Verordnung entsprechen weitgehend der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) vom 10. Februar 1992 (BGBl. I S. 203).

III. Übersicht über die Anpassung an die Vorschriften der Versicherungsbilanzrichtlinie, der Dritten Richtlinie Lebensversicherung und der Dritten Richtlinie Schadenversicherung

1. Vorschriften der Versicherungsbilanzrichtlinie, die umgesetzt werden:

Artikel 2 durch § 1,
Artikel 5 durch § 3,
Artikel 6 durch § 2 in Verbindung mit Formblatt 1
und durch §§ 4, 6 Satz 1 und § 52
Nr. 1 Buchstabe a
Artikel 7 durch § 51 Abs. 3,
Artikel 8 durch § 6 Satz 2 und 3, § 51 Abs. 2 und
Muster 1,
Artikel 9 durch § 8,
Artikel 10 durch § 12
Artikel 11 Satz 1 durch § 10,
Artikel 11 Satz 2 durch § 9,
Artikel 11 Satz 3 durch § 10 Abs. 2,
Artikel 12 durch § 11,
Artikel 13 durch § 12
Artikel 14 durch § 13,
Artikel 15 durch § 14 Abs. 1,
Artikel 16 durch § 19,
Artikel 17 durch § 20,
Artikel 19 durch Formblatt 1, Passivposten
A Nr. I in Verbindung mit Fußnote 3,
Artikel 20 durch Formblatt 1, Passivposten A Nr. III,
Artikel 21 durch § 22,
Artikel 24 durch § 23,
Artikel 25 Satz 2 durch § 24 Satz 1,
Artikel 26 Satz 1 und 3 durch § 31 Abs. 1 Nr. 2,
Artikel 29 durch § 28 Abs. 1,
Artikel 30 Abs. 1 durch § 29,
Artikel 31 Satz 1 durch § 32 Abs. 1,
Artikel 31 Satz 2 durch § 32 Abs. 2,
Artikel 31 Satz 3 durch § 32 Abs. 3,
Artikel 32 Satz 1 und 2 durch § 33,
Artikel 33 durch § 2 in Verbindung mit den Form-
blättern 2, 3 und 4,
Artikel 34 durch § 2 in Verbindung mit den Form-
blättern 2, 3 und 4,
Artikel 35 Satz 1 durch § 36 Abs. 1 und 3,
Artikel 35 Satz 2 durch § 36 Abs. 2,
Artikel 36 durch § 37,

Artikel 38 durch § 41,
Artikel 39 durch § 42,
Artikel 40 durch § 43 Abs. 2,
Artikel 41 durch § 43 Abs. 3,
Artikel 42 Abs. 1 durch Formblatt 2 Posten Nr. II 1
und 2,
Artikel 42 Abs. 2 durch Formblatt 3 Posten Nr. I 3
und 10,
Artikel 42 Abs. 3 durch § 45 Abs. 1, § 46 Abs. 1 und
Formblatt 4 Posten Nr. II 3 und 10,
Artikel 43 Abs. 1 und 3 durch § 38,
Artikel 44 Abs. 1 Satz 2 durch § 39,
Artikel 46 Abs. 3 Satz 1 durch § 54,
Artikel 46 Abs. 3 Satz 2 durch § 64 Abs. 3, 4,
Artikel 46 Abs. 6 (teilweise) durch § 55 Abs. 7,
§ 56 Abs. 6,
Artikel 48 durch § 56,
Artikel 49 durch § 55,
Artikel 57 Abs. 2 durch § 24,
Artikel 59 Abs. 1 Satz 1 durch § 25,
Artikel 59 Abs. 1 Satz 3 durch § 52 Nr. 2
Buchstabe a,
Artikel 60 Abs. 1 Buchstabe d durch
§ 26 Abs. 2,
Artikel 60 Abs. 2 Buchstabe a Satz 1 durch § 26
Abs. 1 Satz 1,
Artikel 61 durch § 27,
Artikel 62 durch § 29,
Artikel 63 durch § 51 Abs. 4,
Artikel 64 durch § 51 Abs. 5 und Muster 2,
Artikel 67 durch § 58 Abs. 3,
Artikel 70 Abs. 1 Satz 3 und 4 durch die Fußnote
zur Überschrift,
Artikel 70 Abs. 2 durch § 64 Abs. 1.

2. Vorschriften der Richtlinie 79/267/EWG in der Fassung des Artikels 18 der Richtlinie 92/96/EWG (Dritte Richtlinie Lebensversicherung), die umgesetzt werden:

Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe A.iii) durch § 25
Abs. 1 Satz 1,

Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe A. v) Satz 3 durch
§ 25 Abs. 1 Satz 2,

Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe A. vi) durch § 25
Abs. 2 Satz 1,

Artikel 17 Abs. 2 durch § 52 Nr. 2 Buchstabe a.

3. Vorschriften der Dritten Richtlinie Lebensversicherung, die umgesetzt werden:

Artikel 51 Abs. 1 durch § 64 Abs. 2

4. Vorschriften der Dritten Richtlinie Schadenversicherung, die umgesetzt werden:

Artikel 18 durch § 29.

IV. Kosten, Preise

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine Kosten. Für die Versicherungsunternehmen können durch die Neuregelung zusätzliche Kosten entstehen, da im Anhang der Zeitwert der Kapitalanlagen anzugeben ist und für Grundstücke und Bauten hierbei eine alle fünf Jahre durchzuführende Schätzung vorgesehen ist. Da die hierdurch entstehenden Kosten im Vergleich zu den sonstigen Verwaltungsaufwendungen von Versicherungsunternehmen gering sind, ist nicht zu erwarten, daß die Verordnung meßbare Auswirkungen auf die Höhe der Versicherungsprämie haben wird. Infolgedessen sind auch keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 - Anwendungsbereich

Die Vorschrift regelt den Anwendungsbereich der Verordnung. Die Bestimmungen der Verordnung gelten hiernach für diejenigen Versicherungsunternehmen, auf die die Vorschriften des Versicherungsbilanzrichtlinie-Gesetzes Anwendung finden. Dies entspricht Sinn und Zweck der Verordnung, die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 341 ff. HGB enthält und darüber hinaus Ausnahmeregelungen und Vereinfachungen für bestimmte kleinere Versicherungsunternehmen vorsieht, die dem Anwendungsbereich des Versicherungsbilanzrichtlinie-Gesetzes unterliegen.

Zu § 2 - Formblätter

Die Bestimmung sieht in Umsetzung des Artikels 33 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 der Versicherungsbilanzrichtlinie vor, daß Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen bei der Gewinn- und Verlustrechnung die versicherungstechnische Rechnung für das allgemeine Versicherungsgeschäft zu verwenden haben, wie sie in Formblatt 2 vorgeschrieben ist. Für Lebensversicherungsunternehmen, Krankenversicherungsunternehmen, die das Krankenversicherungsgeschäft nach Art der Lebensversicherung betreiben, sowie Pensions- und Sterbekassen ist die in Formblatt 3 vorgeschriebene versicherungstechnische Rechnung für das Lebensversicherungsgeschäft zu verwenden. Für Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen ist dies in Artikel 33 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 der Versicherungsbilanzrichtlinie vorgesehen; für Pensions- und Sterbekassen, die nicht dem Anwendungsbereich der Versicherungsbilanzrichtlinie unterliegen, entspricht die Anwendung der für Lebensversicherungsunternehmen geltenden Vorschriften der derzeit in Deutschland geltenden Rechtslage (§ 1 Abs. 1 in Verbindung mit Formblatt II der Externen VUREV).

Betreibt ein Lebensversicherungsunternehmen auch das selbst abgeschlossene Unfallversicherungsgeschäft oder ein Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen das nach Art der Lebensversicherung betriebene selbst abgeschlossene Krankenversicherungsgeschäft, ist gemäß Formblatt 4 künftig für beide Geschäftszweige jeweils eine separate versicherungstechnische Rechnung aufzustellen; dies entspricht Artikel 33 Abs. 2 und 3 der Versicherungsbilanzrichtlinie. Jedoch müssen diese Versicherungsunternehmen nicht mehr, wie derzeit nach § 1 Abs. 3 in der Externen VUREV vorgesehen, jeweils eine getrennte Gewinn- und Verlustrechnung bis zum Posten "Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag" aufstellen.

Mit der Bestimmung, derzufolge Schaden- und Unfall - sowie Rückversicherungsunternehmen stets das Formblatt 2 anzuwenden haben - also auch dann, wenn sie das indirekte Lebensversicherungsgeschäft betreiben -, wird von den Wahlrechten des Artikels 33 Abs. 4 der Versicherungsbilanzrichtlinie Gebrauch gemacht.

Zu § 3 - Zusammenfassung von Posten

Mit der Möglichkeit, bestimmte Posten bzw. Unterposten von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zusammenzufassen, wird Artikel 5 der Versicherungsbilanzrichtlinie umgesetzt. Den Unternehmen soll es ermöglicht werden, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung im Interesse der Übersichtlichkeit und Klarheit der Darstellung zu entlasten und bestimmte Einzelangaben im Anhang zu machen. Von der den Mitgliedstaaten eingeräumten Möglichkeit, eine Zusammenfassung von Posten für den Fall zwingend vorzuschreiben, daß dadurch die Klarheit der Darstellung vergrößert wird (Artikel 5 der Versicherungsbilanzrichtlinie in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 3 Buchstabe b Satz 2 der Bilanzrichtlinie) wird lediglich bei der Zusammenfassung der Abschlußaufwendungen und Verwaltungsaufwendungen (§ 43) Gebrauch gemacht. Im übrigen wird dieses Wahlrecht an die Unternehmen weitergegeben. Dies entspricht der allgemeinen Regelung des § 265 Abs. 7 HGB.

Zu § 4 - Davon-Vermerke

Der gesonderte Ausweis von Forderungen an verbundene Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sowie von entsprechenden Verbindlichkeiten entspricht den Anforderungen des Artikels 6, Aktiva Buchstabe E "Forderungen" sowie des Artikels 6, Passiva Buchstabe G "Andere Verbindlichkeiten" der Versicherungsbilanzrichtlinie; nach derzeitigem Recht (§ 7 Abs. 2 der Externen VURv) ist dies ebenfalls erforderlich.

Zu § 5 - Zusätze

Die Bestimmung entspricht im wesentlichen § 2 der Externen VURv; im einzelnen entspricht Absatz 1 dem § 2 Abs. 2 der Externen VURv, Absatz 2 dem § 2 Abs. 1 der Externen VURv. Absatz 3 entspricht inhaltlich dem § 2 Abs. 3 der Externen VURv. Zusätzlich wird jedoch eine Klarstellung aufgenommen, daß - sofern das Versicherungsgeschäft nicht in Rückdeckung gegeben wird - in der Bilanz bei den Passivposten E und F sowie in den versicherungstechnischen Gewinn- und Verlustrechnungen die entsprechenden, die Rückversichereranteile betreffenden Posten entfallen.

Zu § 6 - Immaterielle Vermögensgegenstände

In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird in Umsetzung des Artikels 6, Aktiva, Buchstabe B der Versicherungsbilanzrichtlinie bestimmt, daß Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs als Bilanzierungshilfe unter dem Posten "Immaterielle Vermögensgegenstände" auszuführen sind.

Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 erfolgte Zuordnung eines entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwerts entspricht Artikel 6, Aktiva, Buchstabe B der Versicherungsbilanzrichtlinie wie auch § 266 Abs. 2 A. Nr. 1 2 HGB. Die in

Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 erfolgte Bestimmung, derzufolge auch ein entgeltlich erworbener Gesamt- oder Teilversicherungsbestand auszuweisen ist, entspricht Nr. I A. 3.2 Satz 1 Nr. 1 VUBR und darüber hinaus dem allgemeinen handelsrechtlichen Bilanzierungsgrundsatz, demzufolge ein entgeltlich erworbener Kundenstamm einen aktivierbaren Vermögensgegenstand darstellt.

Die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechen Artikel 8 der Versicherungsbilanzrichtlinie in Verbindung mit Artikel 15 Abs. 3 der Bilanzrichtlinie sowie § 268 Abs. 2 Satz 1 HGB.

Zu § 7 - Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere

Die Vorschrift ist § 17 RechKredV nachgebildet. Mit dieser und den folgenden Bestimmungen wird der Grundsatz der Versicherungsbilanzrichtlinie umgesetzt, der eine Einteilung der Wertpapiere nach Papieren mit variabler Verzinsung und Papieren mit fester Verzinsung vorsieht. Die in § 7 genannten Wertpapiere werden demnach nicht wie bisher zusammen mit den festverzinslichen Wertpapieren ausgewiesen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß nicht festverzinsliche Wertpapiere mit einem höheren Risiko als festverzinsliche Papiere behaftet sein können.

Zu § 8 - Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

Mit der Bestimmung wird Artikel 9 der Versicherungsbilanzrichtlinie umgesetzt; der Wortlaut entspricht § 16 RechKredV.

Namensschuldverschreibungen sind nicht hier, sondern unter den "Sonstigen Ausleihungen" (Aktivposten C Nr. III 4) auszuweisen. Nach bisherigem Recht sind Namensschuldverschreibungen ebenfalls nicht zusammen mit Inhaberschuldverschreibungen und börsenfähigen Papieren, sondern in einem gesonderten Posten "Namensschuldverschreibungen,

Schuldscheinforderungen und Darlehen" (Formblatt I, Aktivposten Nr. IV 3 der Externen VURv) auszuweisen. Diese gesonderte Ausweisung beruht darauf, daß Namensschuldverschreibungen sich auf Grund ihrer Langfristigkeit und ihrer vergleichsweise eingeschränkten Fungibilität von den sonstigen in § 8 genannten börsenfähigen Papieren unterscheiden. Nach bisherigem Recht werden Namensschuldverschreibungen daher auch nicht als "Wertpapiere" im Sinne des § 56 VAG angesehen; sie sind nicht wie Umlaufvermögen zu bewerten und in der Regel mit ihrem Nennwert anzusetzen. Da das Versicherungsbilanzrichtlinie-Gesetz in § 341 b Abs. 2 Satz 2 HGB die bisherigen Bewertungsvorschriften inhaltlich insoweit übernimmt und Namensschuldverschreibungen nach wie vor nicht wie Umlaufvermögen zu bewerten sind, scheint es angemessen, auch den Grundsatz des (von Inhaberschuldverschreibungen und anderen börsenfähigen Wertpapieren) getrennten Bilanzausweises beizubehalten. Die Gliederungsvorschriften der Versicherungsbilanzrichtlinie stehen dem nicht entgegen. Artikel 9 der Versicherungsbilanzrichtlinie sieht nur für börsenfähige bzw. marktgängige festverzinsliche Wertpapiere ("Schuldverschreibungen und andere marktgängige festverzinsliche Wertpapiere") zwingend den Ausweis unter dem Bilanzposten C Nr. III 2 vor (sofern diese nicht unter den Bilanzpositionen C Nr. II 2 oder C Nr. II 4 auszuweisen sind). Davon sind Namensschuldverschreibungen aufgrund ihrer eingeschränkten Fungibilität nicht erfaßt.

Zu § 9 - Hypotheken-, Grundschild- und Rentenschuldforderungen

Die Bestimmung setzt Artikel 11 Satz 2 der Versicherungsbilanzrichtlinie um und entspricht bisherigen deutschen Bilanzierungsregeln (Nr. I A 4.2 Abs. 1 Satz 1 VUBR). Forderungen, die durch einen Versicherungsvertrag zusätzlich gesichert sind, sind demgemäß unter dem Aktivposten C Nr. III 3 auszuweisen; Forderungen, bei denen der Versicherungsvertrag die Hauptsicherheit darstellt, sind demgegenüber im Bilanzposten "Sonstige Ausleihungen" (Aktivposten

C Nr. III 4) auszuweisen.

Zu § 10 - Sonstige Ausleihungen

Zum in Absatz 1 Nr. 1 vorgeschriebenen Ausweis der Namensschuldverschreibungen wird auf die Ausführungen zu § 8 verwiesen. Die übrigen in Absatz 1 bezeichneten Vermögensgegenstände sind nach bisherigem Bilanzrecht in den Posten "Namensschuldverschreibungen, Schuldscheinforderungen und Darlehen" sowie "Darlehen und Vorauszahlungen auf Versicherungsscheine" auszuweisen (Formblatt I, Aktivposten Nr. IV 3 und Nr. IV 5 der Externen VURv). Diese Bilanzposten sind im Gliederungsschema der Versicherungsbilanzrichtlinie nicht mehr vorgesehen.

Die in Absatz 2 enthaltene Regelung über die erforderlichen Anhangangaben entspricht Artikel 11 Satz 1, zweiter Halbsatz sowie Artikel 11 Satz 3 der Versicherungsbilanzrichtlinie.

Zu § 11 - Einlagen bei Kreditinstituten

Die Sätze 1 und 3 der Bestimmung setzen Artikel 12 der Versicherungsbilanzrichtlinie um und entsprechen bisherigen deutschen Bilanzierungsregeln (Nr. I A 4.9 Satz 1 VUBR). Die in Satz 2 enthaltene ergänzende Regelung, derzufolge auch die zugunsten ausländischer Regierungen als Kautions hinterlegten Geldbestände unter diesem Posten auszuweisen sind, entspricht Nr. I A 4.9 Satz 2 VUBR. Mit der Regelung zu Postbankguthaben wird berücksichtigt, daß die Postbank ab 1. Januar 1996 Kreditinstitut ist. (Die bisherige gegenteilige Bestimmung des § 2 Abs. 1 Nr. 2 KWG ist mit Wirkung zum 1. Januar 1996 gestrichen worden: Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2211).)

Zu § 12 - Andere Kapitalanlagen

Die in Satz 1 enthaltene Regelung, derzufolge auch Aus-

gleichsforderungen unter diesem Posten auszuweisen sind, entspricht Nr. I A 4.4 VUBR. Unter dem Posten "Andere Kapitalanlagen" sind auch die im Gliederungsschema der Versicherungsbilanzrichtlinie unter Artikel 6 "Aktiva" Buchstabe C Nr. III 3 angeführten "Anteile an gemeinschaftlichen Kapitalanlagen" zu erfassen. Dieser Posten dient nach Artikel 10 der Versicherungsbilanzrichtlinie dem Ausweis von auf das bilanzierende Unternehmen entfallenden Teilen an von mehreren Unternehmen oder Pensionsfonds gemeinsam gehaltenen Kapitalanlagen, die von einem dieser Unternehmen oder von einem dieser Pensionsfonds verwaltet werden. Dieser Unterposten ist für deutsche Versicherungsunternehmen ohne Bedeutung und wird daher auch im Gliederungsschema für die Bilanz nicht gesondert aufgeführt. Sollte sich erweisen, daß einzelne Versicherungsunternehmen gleichwohl entsprechende Vermögensgegenstände bzw. Anteile innehaben, handelt es sich um Rechte, die im Posten "Andere Kapitalanlagen" gesondert zu erfassen wären. Mit Satz 2 wird Artikel 13 Satz 2 der Versicherungsbilanzrichtlinie umgesetzt.

Zu § 13 - Depotforderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft

Die Bestimmung setzt Artikel 14 der Versicherungsbilanzrichtlinie um und entspricht darüber hinaus bisher schon geltenden Bilanzierungsgrundsätzen. Das in Absatz 2 enthaltene Verrechnungsverbot entspricht Nummer I 0.3 Satz 2 VUBR. Die Bestimmung des Absatzes 3, derzufolge ein Rückversicherungsunternehmen die bei einem Vorversicherer oder Dritten hinterlegten Wertpapiere auch weiterhin als Wertpapiere unter den jeweiligen Kapitalanlageposten auszuweisen hat, wenn sie in seinem Eigentum verbleiben - und nicht als Depotforderungen -, war bisher nicht eindeutig geregelt; die jetzt getroffene Bestimmung entspricht jedoch bisheriger Bilanzierungspraxis (vgl. Prölss, Kommentar zum Versicherungsaufsichtsgesetz, 10. Auflage, § 67 Anm. 2 b).

Zu § 14 - Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolicen

Mit der Bestimmung wird Artikel 15 der Versicherungsbilanzrichtlinie umgesetzt. Es handelt sich hier wie auch in den §§ 32, 39, 51 Abs. 4 Nr. 2 a) cc) ccc) um Lebensversicherungsgeschäft, bei dem das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird, und bei dem die Kapitalanlagen nach § 341 d HGB mit dem Zeitwert zu bewerten sind.

Die bisher in § 15 Abs. 2 der Externen VUREV enthaltene Regelung, derzufolge die Erträge und Aufwendungen der fondsgebundenen Lebensversicherung nach den Gliederungsposten der Gewinn- und Verlustrechnung aufgegliedert anzugeben sind, entfällt, da dies in der Versicherungsbilanzrichtlinie nicht mehr vorgesehen ist. Stattdessen haben Lebensversicherungsunternehmen für den Bereich der fondsgebundenen Lebensversicherung die nicht realisierten Gewinne und Verluste aus Kapitalanlagen in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen (§ 39 der Verordnung in Umsetzung des Artikels 44 Abs. 1 der Versicherungsbilanzrichtlinie); im übrigen sind im Anhang die in §§ 51, 52 vorgeschriebenen Angaben zu machen.

Zu § 15 - Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft

Die Bestimmung des Absatz 1 entspricht dem bisherigen Bilanzierungsgrundsatz der Nummer I A 7.1.2 und Nummer I A 7.2. VUBR.

In Absatz 2 wird eine Sonderregelung für diejenigen Verträge getroffen, die bis zum Inkrafttreten des Dritten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG nach vom Bundesaufsichtsamt genehmigten Geschäftsplänen abgeschlossen wurden oder die nach dessen Artikel 16 § 2 bis zum 31. Dezember 1994 nach altem Recht abgeschlossen werden. Für solche Verträge wird das bisherige Recht fortgeführt.

Zu § 16 - Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft

Die Regelung entspricht dem bisherigen Grundsatz der Nr. I A 6 VUBR.

Zu § 17 - Sonstige Forderungen

Die Regelung entspricht dem bisherigen Grundsatz der Nummer I A 8.7 VUBR. Bei den als Beispiel aufgezählten Forderungen wird die Aufzählung jedoch auf diejenigen Forderungen beschränkt, die nur oder überwiegend im Versicherungsgewerbe auftreten.

Zu § 18 - Sachanlagen und Vorräte

Die Bestimmung konkretisiert den Begriff der Sachanlagen und der Vorräte.

Zu § 19 - Andere Vermögensgegenstände

Die Bestimmung setzt Artikel 16 der Versicherungsbilanzrichtlinie um.

Zu § 20 - Abgegrenzte Zinsen und Mieten

Die Bestimmung setzt Artikel 17 der Versicherungsbilanzrichtlinie um. Zins- und Mietforderungen, die auf die Zeit bis zum Abschlußstichtag entfallen, aber noch nicht fällig sind, sind demzufolge unter den Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen. Die Regelung enthält insoweit eine Ausnahme von dem sonst in Deutschland geltenden Bilanzierungsgrundsatz, demzufolge solche sogenannten antizipativen Forderungen in der Bilanz unter den "Forderungen" ausgewiesen werden.

Nicht unter den Rechnungsabgrenzungsposten ausweisen sind, wie bisher in § 56 Abs. 2 VAG bestimmt, die Auf-

wendungen für den Abschluß von Versicherungsverträgen. Insoweit verbleibt es unter Ausübung des in Artikel 18 Abs. 1 der Versicherungsbilanzrichtlinie eingeräumten Wahlrechts beim Aktivierungsverbot.

Zu § 21 - Ausgleichsbetrag

Dieser Posten betrifft ausschließlich inländische Niederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen. Es ist der Saldo des Verrechnungskontos aus dem Geschäftsverkehr mit der Generaldirektion sowie mit anderen ausländischen Niederlassungen auszuweisen, sofern die Summe der Passivposten die Summe der übrigen Aktivposten übersteigt (überwiegt die Summe der Aktivposten, hat der Ausweis auf der Passivseite als letzter Posten zu erfolgen). Dieser Bilanzposten ist zwar in der Versicherungsbilanzrichtlinie nicht erwähnt, er entspricht aber bisherigen Bilanzierungsgrundsätzen (Nummer I A 8.5 Abs. 1 VUBR). Die Beibehaltung dieses Postens scheint im Hinblick darauf erforderlich, daß auch nach Inkrafttreten des Versicherungsbilanzrichtlinie-Gesetzes Niederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen zu einem gesonderten, auf die Niederlassung bezogenen Rechnungsabschluß verpflichtet sind, sofern sie zum Betrieb des Direktversicherungsgeschäfts der Erlaubnis durch die deutsche Versicherungsaufsichtsbehörde bedürfen.

Zu § 22 - Nachrangige Verbindlichkeiten

Mit der Bestimmung wird Artikel 21 der Versicherungsbilanzrichtlinie umgesetzt. Der gesonderte Bilanzposten "Nachrangige Verbindlichkeiten" ist in bisherigen Bilanzgliederungsvorschriften nicht vorgesehen. Das Genußrechtskapital soll insgesamt (auch soweit es die Voraussetzungen des § 53 c Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 a VAG nicht erfüllt) wegen seiner besonderen Bedeutung in einem eigenen Posten ausgewiesen werden. Insoweit wird von einem Wahlrecht des Art. 4 Abs. 1 der Bilanzrichtlinie in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 der Versicherungsbilanzrichtlinie Gebrauch gemacht.

Da der Nachrang einer Verbindlichkeit im Einzelfall vereinbart werden muß und nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, wird darauf verzichtet, die Wörter "aufgrund vertraglicher Vereinbarung" aus dem Wortlaut des Artikels 21 der Versicherungsbilanzrichtlinie zu übernehmen.

Zu § 23 - Anteile für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft an den Bruttobeträgen der versicherungstechnischen Rückstellungen

Die in Satz 1 enthaltene Definition der Anteile für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft an den Bruttobeträgen der versicherungstechnischen Rückstellungen entspricht Artikel 24 Abs. 1 der Versicherungsbilanzrichtlinie. Satz 2 enthält eine gesonderte Bestimmung zur Berechnung der Rückversichereranteile am Bruttobetrag der Beitragsüberträge. Diese Regelung ist erforderlich, weil in manchen Versicherungszweigen (z.B. Baurisikoversicherung) keine zeitliche Proportionalität zwischen Risikoverlauf und Beitrag vorliegt und diesem Umstand sowohl bei der Berechnung der Beitragsüberträge nach § 24 als auch bei der Berechnung der entsprechenden Rückversichereranteile Rechnung getragen werden muß. Die Regelung des Satz 2 entspricht insoweit Artikel 24 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 57 Abs. 2 der Versicherungsbilanzrichtlinie.

Für den Ausweis der Rückversichereranteile gewährt Artikel 24 Abs. 3 der Versicherungsbilanzrichtlinie ein Wahlrecht. Die Rückversichereranteile können demnach entweder auf der Passivseite der Bilanz von den jeweiligen Bruttorückstellungen offen abgezogen werden oder aber als Aktiva ausgewiesen werden. Entsprechend dem bisher geltenden Gliederungsschema (Formblatt I der Externen VUREV) ist im Rahmen des Formblatt 1 der vorliegenden Verordnung die erstgenannte Möglichkeit vorgesehen.

Der hiernach zu erfolgende offene Abzug der Rückversichereranteile gilt auch - insoweit abweichend vom der-

zeit geltenden Recht - für Lebensversicherungsunternehmen bei der Deckungsrückstellung. Nach der Bestimmung des Formblatt I Anm. 9 Buchstabe a der Externen VURv haben Lebensversicherungsunternehmen die Deckungsrückstellung derzeit brutto unter Einbeziehung des in Rückversicherung gegebenen Anteils auszuweisen, wobei eine nachrichtliche Angabe der Depotverbindlichkeiten auf Grund des vom Rückversicherer zu stellenden Bardepots zu erfolgen hat. Der nunmehr vorgesehene Ausweis der Deckungsrückstellung unter Abzug der Rückversichereranteile erfordert dementsprechend beim Erstversicherer nunmehr die Passivierung der Depotverbindlichkeit aus einem Bardepot unter dem Passivposten H (siehe § 33).

Zu § 24 - Beitragsüberträge

Satz 1 konkretisiert § 341 e Abs. 2 Nr. 1 HGB. Die Bestimmung des Satz 2 sieht in Ergänzung der in § 341 e Abs. 2 Nr. 1 HGB enthaltenen Definition der Beitragsüberträge vor, daß bei der Berechnung der Beitragsüberträge einer im Zeitablauf unterschiedlichen Entwicklung des Risikos Rechnung zu tragen ist; damit wird Artikel 57 Abs. 2 der Versicherungsbilanzrichtlinie umgesetzt. Dies gilt, wie bereits zu § 23 ausgeführt, z.B. für die Baurisikoversicherung. Die Regelung ist steuerneutral; sie ändert insbesondere nicht die dem BMF-Schreiben vom 30. April 1974 - IV B 5 - S 2750 - 15/74 - zugrundeliegende Praxis.

Von dem in Artikel 25 Satz 2 der Versicherungsbilanzrichtlinie enthaltenen Wahlrecht, die Beitragsüberträge bei der Lebensversicherung unter der Deckungsrückstellung auszuweisen, wird in Übereinstimmung mit den derzeit geltenden Bilanzierungsvorschriften nur zum Teil in der Weise Gebrauch gemacht, daß den Unternehmen die Möglichkeit gegeben wird, in Fortführung der derzeitigen Bilanzierungspraxis bestimmte Beitragsüberträge in der Deckungsrückstellung auszuweisen. Von der in Artikel 25 Satz 3 und 4 sowie in Artikel 26 Satz 2 der Versicherungsbilanzrichtlinie eingeräumten Möglichkeit, die Rückstellung für dro-

hende Verluste aus dem Versicherungsgeschäft den Beitragsüberträgen zuzurechnen, wird kein Gebrauch gemacht; der Ausweis der Rückstellung für drohende Verluste ist vielmehr in Übereinstimmung mit den in Deutschland geltenden Bilanzierungsregeln (Nummer I P 3.6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 VUBR) unter den "Sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen" vorgesehen.

Zu § 25 - Deckungsrückstellung

Mit den Bestimmungen zur Deckungsrückstellung werden in Ergänzung zu § 341 f HGB Regelungen des Artikels 59 Abs. 1 der Versicherungsbilanzrichtlinie und des Artikels 17 der Ersten Lebensversicherungsrichtlinie (Richtlinie 79/267/EWG) in der Fassung des Artikels 18 der Dritten Richtlinie Lebensversicherung (Richtlinie 92/96/EWG) umgesetzt, soweit diese Richtlinienbestimmung Regelungen zu versicherungstechnischen Rückstellungen und insbesondere der Deckungsrückstellung enthält.

Mit der in Absatz 1 enthaltenen Bestimmung, derzufolge für die Risiken aus dem Versicherungsvertrag angemessene Sicherheitszuschläge anzusetzen sind, wird dem allgemeinen bilanzrechtlichen Vorsichtsprinzip in dem für Versicherungsunternehmen erforderlichen Maße Rechnung getragen; zugleich wird Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe A iii) der Ersten Lebensversicherungsrichtlinie (in der Fassung des Artikels 18 der Dritten Richtlinie Lebensversicherung) umgesetzt. Hiernach sind z.B. die Risikoverhältnisse in dem Land, in dem die versicherte Person ihren Sitz hat, zu berücksichtigen. Ferner sind auch die Art des Versicherungsvertrages, die Währung, in der der Vertrag abgeschlossen ist, sowie Risiken hinsichtlich der Erträge aus Kapitalanlagen und der künftigen Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb einschließlich Provisionen zu berücksichtigen. Bei der Berechnung der Deckungsrückstellung können die künftigen Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb einschließlich Provisionen auch implizit berücksichtigt werden, beispielsweise durch den Ansatz von künf-

tigen Prämien unter Ausschluß der Verwaltungskostenzuschläge, wie dies in Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe E der Ersten Lebensversicherungsrichtlinie (in der Fassung des Artikels 18 der Dritten Richtlinie Lebensversicherung) vorgesehen ist.

Mit der Bestimmung des Absatzes 1 Satz 2 wird der Grundsatz des Artikels 17 Abs. 1 Buchstabe A V Satz 3 der Ersten Lebensversicherungsrichtlinie (in der Fassung des Artikels 18 der Dritten Richtlinie Lebensversicherung) umgesetzt, demzufolge Sicherheitszuschläge und die Berücksichtigung allgemeiner Risiken ausdrücklich für zulässig erklärt werden. Die Regelung des Satz 3, derzufolge die Berücksichtigung einmaliger Abschlußkosten nach einem angemessenen versicherungsmathematischen Verfahren zulässig ist, entspricht Artikel 59 Abs. 2 der Versicherungsbilanzrichtlinie in Verbindung mit deren 14. Erwägungsgrund und der bisherigen Bilanzierungspraxis in Deutschland, insbesondere der Anwendung des Zillmer-Verfahrens.

Absatz 2 setzt Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe A vi der Ersten Lebensversicherungsrichtlinie (in der Fassung des Artikels 18 der Dritten Richtlinie Lebensversicherung) um. Danach muß die Deckungsrückstellung jederzeit mindestens dem garantierten Rückkaufswert entsprechen, sofern die nach § 341 f des Handelsgesetzbuchs berechnete Deckungsrückstellung eines Versicherungsvertrags unter dem jeweils vertraglich oder gesetzlich garantierten Rückkaufswert liegt. Halbsatz 2 enthält den klarstellenden Hinweis, daß dies auch für eine garantierte beitragsfreie Versicherungssumme gilt.

Die Bestimmung des Absatz 3 entspricht dem Bilanzierungsgrundsatz der Nummer I P 3.2 Abs. 4 VUBR. Absatz 4 berücksichtigt die im Dritten Durchführungsgesetz/EWG zum VAG enthaltene Verordnungsermächtigung, auf Grund derer weitere aus aufsichtsrechtlichen Gründen erforderliche Regelungen zur Deckungsrückstellung erlassen werden können.

Absatz 5 enthält Bestimmungen zu der von Krankenversicherungsunternehmen zu bildenden Alterungsrückstellung, deren Ansatz nach § 341 f Abs. 3 HGB vorgesehen ist. Der in Satz 2 enthaltene Grundsatz, demzufolge eine - sich bei Berücksichtigung aller von Krankenversicherungsunternehmen abgeschlossenen Versicherungen ergebende - negative (Gesamt-) Alterungsrückstellung in der Bilanz mit Null einzustellen ist, entspricht schon bisher in Deutschland für die Deckungsrückstellung geltenden Bilanzierungsgrundsätzen (Nummer I P 3.2 Abs. 5 Satz 4 VUBR).

Die Bestimmung des Absatzes 6 entspricht der Regelung der Nummer I P 3.2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 VUBR.

Nicht nochmals ausdrücklich wiedergegeben sind der in Artikel 59 Abs. 1 der Versicherungsbilanzrichtlinie sowie Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe A v Satz 1 und 2 der Ersten Lebensversicherungsrichtlinie (in der Fassung des Artikels 18 in der Dritten Richtlinie Lebensversicherung) enthaltene Grundsatz der Einzelbewertung sowie der Zulässigkeit von Näherungsverfahren, wenn diese zu annähernd gleichen Ergebnissen führen wie Einzelbewertungen. Dieser Grundsatz ist bereits in den allgemein für versicherungstechnische Rückstellungen geltenden Bestimmungen des § 341 e Abs. 3 in Verbindung mit § 240 Abs. 4, § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB enthalten. Gleiches gilt für das in Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe A i, ii, iv, Buchstaben B, C vorgeschriebene Prinzip der vorsichtigen Bewertung, das als allgemeiner Bewertungsgrundsatz bereits in dem auch für Versicherungsunternehmen geltenden § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB geregelt ist, sowie für das in Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe F der vorgenannten Richtlinie vorgeschriebene Prinzip der stetigen Bewertung, das ebenfalls als allgemeine Bewertungsvorschrift bereits in § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB vorgeschrieben ist.

Bestimmungen des Artikels 59 Abs. 1 Satz 3 der Versicherungsbilanzrichtlinie sowie des Artikels 17 Abs. 2 der Er-

sten Lebensversicherungsrichtlinie (in der Fassung des Artikels 18 der Dritten Richtlinie Lebensversicherung zu den erforderlichen Anhangangaben bzw. zur Verpflichtung, die Bewertungsgrundlagen und -methoden der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, werden im Rahmen des § 52 der Verordnung umgesetzt.

Die in § 11 a Abs. 3 Nr. 2 VAG enthaltene Bestimmung, derzufolge ein mit der Berechnung der Deckungsrückstellung beauftragter Verantwortlicher Aktuar unter der Bilanz zu bestätigen hat, daß die Berechnung der Deckungsrückstellung den gesetzlichen Vorschriften entspricht, berührt die Verantwortlichkeit des Abschlußprüfers nach Handelsrecht nicht. Für den Abschlußprüfer bleibt es dabei, daß er sämtliche Posten der Bilanz und damit auch die Deckungsrückstellung zu prüfen hat. Sollte er zu dem Ergebnis kommen, daß der Sachverständige die Deckungsrückstellung falsch berechnet oder eine falsche Berechnung bestätigt hat, so ist der Abschlußprüfer verpflichtet, aus diesen Gründen sein Testat einzuschränken oder zu ergänzen.

Zu § 26 - Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle

Mit der Bestimmung des Absatz 1 Satz 1 wird Artikel 60 Abs. 2 Buchstabe a Satz 1 der Versicherungsbilanzrichtlinie umgesetzt. Die Regelung der Sätze 2 bis 4 enthält - ausgehend von dem nach § 341 g Abs. 3 HGB anzuwendenden Näherungsverfahren - nähere Bestimmungen zur Anwendung dieses Verfahrens bei Krankenversicherungsunternehmen; entsprechende Grundsätze sind bisher in Nummer I P 3.3.1 Abs. 15 und 16 VUBR niedergelegt.

Mit Absatz 2 Satz 1 wird Artikel 60 Abs. 1 Buchstabe d Satz 1 der Versicherungsbilanzrichtlinie umgesetzt. Von der Rückstellung abzusetzen sind hiernach bilanzierungsfähige und damit werthaltige Regreßforderungen und Ansprüche auf ein versichertes Objekt, für das Ersatz geleistet worden ist (Provenues). Zusätzlich zu diesen in

der Versicherungsbilanzrichtlinie erwähnten Forderungen werden auch Forderungen aus Teilungsabkommen aufgezählt, die in vergleichbarer Weise bei der Berechnung der Rückstellung zu berücksichtigen sind; dies entspricht bisherigen Bilanzierungsgrundsätzen (Nummer I P 3.3.1 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 VUBR). Der in Artikel 60 Abs. 1 Buchstabe d Satz 1 genannte Grundsatz der vorsichtigen Bewertung wird nicht ausdrücklich wiedergegeben, da es sich insoweit um einen allgemeinen Bilanzierungsgrundsatz handelt (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB). Die in Satz 2 enthaltene Regelung, derzufolge zu den absetzbaren Forderungen in der Rechtsschutzversicherung auch Ansprüche an den Prozeßgegner auf Erstattung der Kosten gehören, entspricht Nummer I P 3.3.1 Abs. 7 Satz 2 VUBR. Die in Satz 3 enthaltene Regelung über die erforderlichen Anhangangaben setzt Artikel 60 Abs. 1 Buchstabe d Satz 2 um. Die übrigen Bestimmungen des Artikels 60 sind überwiegend bereits in § 341 e Abs. 3, § 341 g HGB umgesetzt; wie bereits in der Begründung zum Regierungsentwurf des Versicherungsbilanzrichtlinie-Gesetzes ausgeführt (BT-Drs. 12/5587 S. 17), werden nicht umgesetzt:

- Artikel 60 Abs. 1 Buchstabe e über den Ausweis bestimmter beitreibarbarer Forderungen als Aktivposten,
- Artikel 60 Abs. 1 Buchstabe g Satz 2 ff. über einen offenen Diskontabschlag bei der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle;
- Artikel 60 Abs. 2 Buchstabe b über den Ausweis der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle im Lebensversicherungsgeschäft unter der Deckungsrückstellung.

Zu § 27 - Näherungs- und Vereinfachungsverfahren

Mit der Bestimmung wird von der in Artikel 61 der Versicherungsbilanzrichtlinie eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, in denjenigen Fällen, in denen auf Grund der Be-

sonderheiten eines Versicherungszweiges oder einer Versicherungsart die das Geschäftsjahr betreffenden Informationen über die fälligen Beiträge oder die eingetretenen Versicherungsfälle zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung zu einer ordnungsgemäßen Schätzung nicht ausreichen, besondere Näherungsmethoden anzuwenden. Die Anwendung dieser Näherungs- und Vereinfachungsverfahren entspricht in Deutschland bisher schon üblicher Bilanzierungspraxis. Die Vorschrift hat nicht nur für die Bildung von Rückstellungen, sondern für die gesamte versicherungstechnische Rechnung Bedeutung.

Zu § 28 - Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung

In Absatz 1 wird entsprechend der Regelung des Artikels 39 Abs. 1 der Versicherungsbilanzrichtlinie ausdrücklich bestimmt, daß die Rückstellung auch diejenigen Beträge umfaßt, die zur Verrechnung mit künftigen Beiträgen bestimmt sind.

In Absatz 2 werden diejenigen Beträge genannt, die der erfolgsabhängigen Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuordnen sind; Absatz 3 enthält eine entsprechende Bestimmung für die erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung. Inhaltlich entsprechen diese Regelungen sowohl den Artikeln 29 und 39 der Versicherungsbilanzrichtlinie als auch den bisher schon in Deutschland geltenden Bilanzierungsgrundsätzen der Nummern I P 3.5.1 und 3.5.2 VUBR. Im Gegensatz zum bisherigen Recht schreibt aber die Versicherungsbilanzrichtlinie im Gliederungsschema des Artikels 6 keinen getrennten Ausweis für die erfolgsabhängige und die erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung vor. Demgemäß ist auch in Formblatt 1 der Verordnung grundsätzlich nur noch ein einheitlicher Passivposten "Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung" vorgesehen. Lediglich für Krankenversicherungsunternehmen, bei denen die erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung von besonderer Bedeutung ist, ist

vorgesehen, daß sie wie bisher beide Posten gesondert auszuweisen haben. Gemäß § 12 a Abs. 1 VAG sind Krankenversicherungsunternehmen künftig verpflichtet, einen bestimmten Prozentsatz des Überzinses auf die Alterungsrückstellung für Beitragsentlastungsmaßnahmen im Alter zu verwenden. Diese Mittel können gemäß § 12 a Abs. 3 VAG auch vorübergehend thesauriert werden. Für Lebensversicherungsunternehmen, bei denen die erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung nur eine sehr untergeordnete Rolle spielt und bei denen schon nach geltendem Recht kein getrennter Ausweis zwischen erfolgsunabhängiger und erfolgsabhängiger Beitragsrückerstattung erforderlich ist, ist demgemäß künftig keine Ausnahmeregelung mehr erforderlich.

Absatz 3 übernimmt die Regelungen der Nummer I P 3.5.1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 VUBR.

Absatz 4 übernimmt die Regelungen der Nummern I P 3.5.1 Abs. 2 und I P 3.5.2 Abs. 2 und 3 VUBR. Verzinslich angesammelte Überschußanteile sind hierbei die den Versicherungsnehmern schon gutgeschriebenen Überschußanteile, soweit sie nicht für Bonussummen in der Deckungsrückstellung verwendet werden.

Absatz 5 übernimmt die Regelungen der Nummern 3.2 Abs. 6 VUBR.

Absatz 6 legt fest, daß entsprechend bisheriger Bilanzierungspraxis in der Rückstellung auch die Schlußüberschußanteile und Schlußzahlungen zu berücksichtigen sind. Hierbei handelt es sich um Spitzenbeträge aus erwirtschafteten Überschüssen, die mit den zugeteilten jährlichen Überschußanteilen noch nicht erfaßt bzw. ausgeschüttet worden sind und die für die spätere Ausschüttung an die Begünstigten bestimmt sind. Der Schlußüberschußanteilfonds dient dem zeitanteiligen Aufbau der betreffenden Beträge.

Absatz 7 hat die Berechnung des Schlußüberschußanteilfonds zum Inhalt. Die erwähnte Kapitalmarktstatistik zu den Umlaufrenditen der Anleihen der öffentlichen Hand ist jeweils in den Statistischen Beiheften zum Monatsbericht der Deutschen Bundesbank enthalten.

Absatz 8 enthält die von den Lebensversicherungsunternehmen und Pensions- und Sterbekassen zu machenden Anhangangaben. Die Bestimmungen sind § 12 Nr. 2 Satz 1, 1. Halbsatz, sowie § 12 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe a der Externen VURv entnommen, jedoch werden die erforderlichen Angaben eingeschränkt: Die Zahlen des Vorjahres sind nicht mehr anzugeben.

Absatz 9 bestimmt, daß die nach Art der Lebensversicherung betriebene Schaden- und Unfallversicherung wie Lebensversicherung zu behandeln ist.

Zu § 29 - Schwankungsrückstellung

Mit der Bestimmung werden inhaltlich die im BAV-Rundschreiben R 7/91 vom 31. Oktober 1991 - VI 1-A-5/91 - (VerBAV 1991, S. 420 ff.) enthaltenen Grundsätze fortgeführt.

Die Anlage zu dieser Verordnung, auf die in Satz 1 verwiesen wird, übernimmt die in Teil A, Abschnitt I bis III des BAV-Rundschreibens 7/91 enthaltenen Bestimmungen, wobei in Abschnitt II die Verweise auf Formblatt 300 der Internen VURv durch einen Verweis auf die entsprechenden Paragraphen ersetzt bzw. gestrichen wurden. Für die Bestimmung der Versicherungszweige, -arten und -unterarten, für die eine Schwankungsrückstellung zu bilden ist bzw. gebildet werden kann, sind § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 5, § 6 Satz 1 Nr. 3 der Internen VURv in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Die in der Anlage enthaltenen Bestimmungen sind auch auf die Bildung von Schwankungsrückstellungen von Rückversicherungsunternehmen anzuwenden.

In Satz 2 wird der Aufsichtsbehörde entsprechend dem geltenden Recht gestattet, im Einzelfall unter bestimmten Voraussetzungen Abweichungen für die ihrer Aufsicht unterliegenden Versicherungsunternehmen zuzulassen.

Zu § 30 - Der Schwankungsrückstellung ähnliche Rückstellungen

Die Bestimmung der Absätze 1 und 2 enthält nähere Regelungen zu den Pharmarückstellungen und den Atomanlagenrückstellungen, also den sogenannten Großrisiko-Rückstellungen. Die Regelungen entsprechen dem BAV-Rundschreiben R 8/91 vom 23. Dezember 1991 - VI 1-A-99/91 - zu den Pharmarückstellungen und dem BAV-Rundschreiben R 1/81 vom 17. März 1981 - VI 1-S-70/80 - zu den Atomanlagenrückstellungen.

Absatz 3 trifft Vorkehrungen für den Fall, daß nach Bildung einer "ähnlichen Rückstellung" deren Voraussetzungen nach § 341 h Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs entfallen. In diesem Fall ist die ähnliche Rückstellung in die Schwankungsrückstellung zu überführen.

Zu § 31 - Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen

Der betreffende Bilanzposten dient entsprechend der Bestimmung des Artikels 26 der Versicherungsbilanzrichtlinie dem Ausweis derjenigen versicherungstechnischen Rückstellung, die anderen versicherungstechnischen Rückstellungen nicht zugeordnet werden können. Neben der Stornorückstellung, die gemäß Nummer I P 3.6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 VUBR schon nach bisherigen Grundsätzen hier auszuweisen ist, ist auch die Rückstellung für drohende Verluste aus dem Versicherungsgeschäft unter diesem Posten auszuweisen.

Dies entspricht gleichfalls bisherigen Bilanzierungsgrundsätzen. Von dem in Artikel 26 Satz 2 der Versicherungsbilanzrichtlinie eingeräumten Wahlrecht, die Drohverlustrückstellung unter den Beitragsüberträgen auszuweisen, wird daher kein Gebrauch gemacht. Gemäß Artikel 26 in Verbindung mit Artikel 58 der Versicherungsbilanzrichtlinie sind bei der Berechnung die voraussichtlichen Aufwendungen für Versicherungsfälle und Verwaltungsaufwendungen, die nach dem Abschlußstichtag aus vor dem Abschlußstichtag geschlossenen Verträgen entstehen können, soweit die dafür angesetzten Beträge die Beitragsüberträge und etwaige Beitragsforderungen übersteigen, zugrunde zu legen. Die in Absatz 1 Nummer 2, zweiter Halbsatz enthaltene Bestimmung, derzufolge die Drohverlustrückstellung in der Bilanz oder im Anhang getrennt auszuweisen ist, wenn sie einen größeren Umfang erreicht, entspricht Artikel 26 Satz 3 der Versicherungsbilanzrichtlinie.

Die in Absatz 2 genannten Bestimmungen entsprechen Nummer I P 3.6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1, 3 und 5 VUBR.

Die in Artikel 26 Satz 4 der Versicherungsbilanzrichtlinie enthaltene Bestimmung, derzufolge auch die Alterungsrückstellung unter dem "Sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen" auszuweisen ist, wird nicht umgesetzt, da von dem Wahlrecht des Artikels 3 Satz 2 der Versicherungsbilanzrichtlinie Gebrauch gemacht wird.

Zu § 32 - Versicherungstechnische Rückstellungen im Bereich der Lebensversicherung, wenn das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird.

Mit der Bestimmung wird Artikel 31 der Versicherungsbilanzrichtlinie umgesetzt.

Zu § 33 - Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung
gegebenen Versicherungsgeschäft

Absatz 1 entspricht Artikel 32 Satz 1 der Versicherungs-
bilanzrichtlinie sowie auch Nummer I P 5 Satz 1 VUBR. Mit
Absatz 2 wird Artikel 32 Satz 2 der Versicherungsbilanz-
richtlinie umgesetzt; die Regelung entspricht auch dem in
Nummer I O.3 Satz 2 VUBR enthaltenen Verbot der Saldierung
von Depotverbindlichkeiten und Depotforderungen. Artikel
32 Satz 3 der Versicherungsbilanzrichtlinie ist nicht
übernommen worden, weil diese Fallgestaltung in Deutsch-
land nicht vorkommt.

Zu § 34 - Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückver-
sicherungsgeschäft

Die Bestimmung entspricht der Regelung des § 16 dieser
Verordnung zu den Abrechnungsforderungen sowie den Bilan-
zierungsgrundsätzen der Nummer I P 6 in Verbindung mit
Nummer I A 6 VUBR.

Zu § 35 - Ausgleichsbetrag

Die Regelung entspricht der für die Aktivseite geltenden
Bestimmung des § 21. Auf die Ausführungen zu dieser Vor-
schrift wird verwiesen.

Zu § 36 - Gebuchte Bruttobeiträge

Mit der Bestimmung wird Artikel 35 der Versicherungsbi-
lanzrichtlinie umgesetzt; zusätzlich werden ergänzend Re-
gelungen der Nummer II 1.1 und Nummer III 1.1 VUBR und der
Nummer I A 7 VUBR umgesetzt; insgesamt entspricht die Re-
gelung der bisher schon in Deutschland geltenden Rechts-
lage.

Absatz 1 enthält eine Aufzählung der im selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft unter den Bruttobeiträgen auszuweisenden Erträge. Hierzu zählen grundsätzlich alle während des Geschäftsjahres für die Versicherungsverträge fällig gewordenen Beiträge, auch dann, wenn sie ganz oder teilweise einem anderen Geschäftsjahr zuzurechnen sind. Hierunter fallen in Deutschland auch die in der Versicherungsbilanzrichtlinie nicht ausdrücklich erwähnten Nachschüsse, die von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit im Geschäftsjahr erhoben werden sowie die im Geschäftsjahr fällig gewordenen Nachverrechnungsbeiträge in Versicherungszweigen, in denen nach Zeichnungsjahren abgerechnet wird.

Die nach Artikel 35 Satz 1 Buchstabe iv unter den gebuchten Bruttobeiträgen auszuweisenden Anteile der Versicherungsunternehmen am Mitversicherungsgeschäft sind der Klarstellung halber in den Nummern 6 bis 8 ausführlich umschrieben.

Bei den gemäß Absatz 2 abzusetzenden Beträgen entspricht der Abzug der in Nummer 1 genannten Versicherungssteuer dem Artikel 35 Satz 2 der Versicherungsbilanzrichtlinie; der Abzug der in Nummer 2 genannten Abschreibungen sowie Aufwendungen aus der Bildung und Erhöhung der Pauschalwertberichtigung entsprechen Nummer II 1.1 Abs. 5 Satz 1/Nummer III 1.1 Abs. 6 Satz 1 VUBR. Absatz 2 Satz 2 stellt in Übereinstimmung mit der Regelung der Nummer II 1.1 Abs. 4 Satz 1/III. 1.1 Abs. 5 Satz 1 VUBR klar, daß die Bruttobeiträge nicht um Beitragsrückerstattungen und Provisionen zu kürzen sind. Diese Beträge sind unter dem Posten "Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung für eigene Rechnung" (siehe § 42) bzw. den "Abschlußaufwendungen" (siehe § 43 Abs. 2) auszuweisen.

Absatz 3 bestimmt die von den Rückversicherern unter den Bruttobeiträgen auszuweisenden Beträge; die Bestimmung entspricht Artikel 35 Satz 1 Buchstabe iv, v der Versicherungsbilanzrichtlinie und den Grundsätzen der Nummer II/III 1.1 Abs. 7 VUBR.

Zu § 37 - Abgegebene Rückversicherungsbeiträge

Mit der Bestimmung wird Artikel 36 der Versicherungsbilanzrichtlinie umgesetzt. Zusätzlich wird in Übereinstimmung mit Nummer II 1.2 Abs. 1 Satz 2/Nummer III 14 Abs. 1 Satz 2 VUBR klargestellt, daß auch die an Versicherungspools abgegebenen Beiträge wie Rückversicherungsbeiträge zu behandeln und hier auszuweisen sind.

Zu § 38 - Technischer Zinsertrag für eigene Rechnung

Nach dem Gliederungsschema des Artikels 34 der Versicherungsbilanzrichtlinie zur Gewinn- und Verlustrechnung haben Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen die Erträge aus Kapitalanlagen grundsätzlich in der nichtversicherungstechnischen Rechnung auszuweisen, Lebensversicherungsunternehmen demgegenüber grundsätzlich in der versicherungstechnischen Rechnung. Artikel 43 der Versicherungsbilanzrichtlinie räumt jedoch den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, über einen zugeordneten Zins (Lebensversicherungsgeschäft) bzw. einen technischen Zinsertrag (allgemeines Versicherungsgeschäft) einen Zins-transfer zwischen versicherungstechnischer und nichtversicherungstechnischer Rechnung vorzunehmen.

Von dieser Möglichkeit wird in Übereinstimmung mit der derzeitigen Rechtslage Gebrauch gemacht (Formblatt III Posten Nr. 3 der Externen VUREV sowie Nummer II 3 VUBR). Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen haben demgemäß die in Absatz 1 bezeichneten Zinserträge in die versicherungstechnische Rechnung zu übertragen. Hierbei handelt es sich um Zinserträge aus Versicherungsgeschäften, die zwar

von Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen betrieben werden, jedoch nach Art der Lebensversicherung (z.B. Bildung eines Deckungsstocks, Rentendeckungsrückstellung). Da Lebensversicherungsunternehmen entsprechende Erträge in der versicherungstechnischen Rechnung auszuweisen haben, bringt die in § 39 vorgesehene Regelung die Grundsätze der Gewinn- und Verlustrechnung insoweit in Einklang und erleichtert die Vergleichbarkeit der Gewinn- und Verlustrechnung.

Die Regelung des Satz 2 entspricht der Bestimmung der Nummer II 3 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 VUBR. Die Zinserträge sind demnach netto unter Abzug der an die Rückversicherer gezahlten Depotzinsen auszuweisen.

Mit der Bestimmung des Absatz 2 wird Artikel 43 Abs. 3 Satz 2 der Versicherungsbilanzrichtlinie umgesetzt. Zur Erläuterung im Anhang reicht nach der Bestimmung der Richtlinie gegebenenfalls ein Hinweis auf die vorliegende Regelung.

Zu § 39 - Nicht realisierte Gewinne aus Kapitalanlagen,
nicht realisierte Verluste aus Kapitalanlagen

Es handelt sich um einen Spezialposten für die Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice. Für diese Kapitalanlagen sind gemäß Artikel 44 Abs. 1 Satz 2 der Versicherungsbilanzrichtlinie zwingend in der Gewinn- und Verlustrechnung die nicht realisierten Gewinne oder Verluste auszuweisen. Die Gewinne und Verluste sind hierbei entsprechend Artikel 44 Abs. 1 Satz 1 der Versicherungsbilanzrichtlinie die Veränderungen des Unterschieds zwischen der Bewertung der Kapitalanlagen nach dem Zeitwert und ihrer Bewertung nach dem Anschaffungswert.

Eine Bewertung zum Zeitwert ist - abgesehen von der für die Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice geltenden Sonderregelung des § 341 d HGB - in Deutschland grundsätzlich nur in den Grenzen der §§ 253, 280 HGB zugelassen; ein Zeitwert, der über den Anschaffungs- oder Herstellungskosten liegt, darf in der Bilanz gemäß § 253 Abs. 1 HGB grundsätzlich nicht ausgewiesen werden. Von dem in Artikel 44 Abs. 1 Satz 1 der Versicherungsbilanzrichtlinie eingeräumten Wahlrecht, nicht realisierte Gewinne und Verluste auch für die anderen Kapitalanlagen zuzulassen, wird daher kein Gebrauch gemacht.

Zu § 40 - Sonstige versicherungstechnische Erträge für eigene Rechnung

Der Ausweis der in § 40 genannten Erträge entspricht bisherigen deutschen Bilanzierungsgrundsätzen (Nummer II 4 Abs. 1 sowie Nummer III 6 VUBR).

Zu § 41 - Aufwendungen für Versicherungsfälle für eigene Rechnung

Mit der Bestimmung wird Artikel 38 der Versicherungsbilanzrichtlinie umgesetzt. Wie in Absatz 1 bestimmt, sind hier zum einen die Zahlungen für Versicherungsfälle, zum anderen die Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle auszuweisen - und zwar getrennt. Entsprechend dem allgemeinen Grundsatz der Versicherungsbilanzrichtlinie hat jedoch keine Untergliederung in die einzelnen Versicherungssparten, sondern lediglich in das Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft einerseits und das Lebensversicherungsgeschäft andererseits zu erfolgen. Nach bisherigem Recht (Formblatt II Posten 7, Formblatt III Posten 5 der Externen VUREV) sind die Aufwendungen für Versicherungsfälle zusammengefaßt - d.h. Zahlungen für Versicherungsfälle und die Änderung der

Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle in einer Summe - anzugeben, jedoch ist die entsprechende Angabe für jede Versicherungssparte gesondert zu machen.

Die in Absatz 2 enthaltene Umschreibung des Bruttobetrags der Zahlungen für Versicherungsfälle entspricht Artikel 38 Abs. 1 der Versicherungsbilanzrichtlinie und übernimmt klarstellend Regelungen der Nummern II 5 Abs. 2 und 3, II 6, III 7 Abs. 2 bis 4 VUBR.

Die in Absatz 3 enthaltene Bestimmung der Veränderung des Bruttobetrags der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle gibt die Regelung des Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 der Versicherungsbilanzrichtlinie wieder.

Absatz 4 bestimmt, daß bei dem gesondert auszuweisenden Anteil der Rückversicherer für die Berechnung der Zahlungen für Versicherungsfälle sowie der Veränderung der Rückstellung die für Erstversicherer geltenden Grundsätze entsprechend anzuwenden sind.

Die in Absatz 5 enthaltene Bestimmung über die erforderlichen Anhangangaben, die Artikel 38 Abs. 2 der Versicherungsbilanzrichtlinie umsetzt, enthält eine für Versicherungsunternehmen neue Regelung, da die Erläuterung aperiodischer Erfolgsbestandteile bisher nicht vorgesehen ist. Hinsichtlich des Begriffes der "Erheblichkeit" läßt sich eine allgemein verbindliche Größenordnung nicht vorgeben. Zu berücksichtigen ist jedoch, daß sich bei Schadenrückstellungen auf Grund ihres Ungewißheitscharakters und des zu beachtenden Vorsichtsprinzips bereits im Regelfall Abwicklungsgewinne ergeben werden.

Die bisher gemäß § 13 Nr. 2 der Externen VUReV erforderlichen Anhangangaben sind künftig nicht mehr zu machen. An ihre Stelle treten für Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen die Anhangangaben nach § 51 Abs. 4 Nr. 1 dieser Verordnung, der unter anderem auch die Angabe der Bruttoaufwendungen für Versicherungsfälle vorschreibt. Diese Angaben sind, sofern nicht die in jener Vorschrift näher bezeichneten Größenmerkmale unterschritten werden, getrennt für die verschiedenen Versicherungssparten zu machen.

Zu § 42 - Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen für eigene Rechnung

Die Bestimmung setzt inhaltlich Artikel 39 der Versicherungsbilanzrichtlinie um.

Zu § 43 - Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb für eigene Rechnung

Absatz 1 enthält in Anpassung an die Gliederungsvorschriften der Versicherungsbilanzrichtlinie eine Zuordnung der gesamten Personal- und Sachaufwendungen auf die verschiedenen Funktionsbereiche. Im Vergleich zu den bisher in Nummer II/III 0.4 VUBR genannten Funktionsbereichen werden jedoch die Funktionsbereiche "Schadenverhütung und Schadenbekämpfung", "Dienstleistungen" und "Unternehmen als Ganzes" nicht mehr aufgeführt, da die Versicherungsbilanzrichtlinie entsprechende Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht vorsieht. Aufwendungen für Schadenverhütung und Schadenbekämpfung sind nunmehr unter den "Verwaltungsaufwendungen" auszuweisen. Die den bisherigen Funktionsbereichen "Dienstleistungen" und "Unternehmen als Ganzes" zuzuordnenden Beträge sind wie bisher bei den "Sonstigen Aufwendungen" zu erfassen.

Der bisher in Deutschland vorgesehene Ausweis der (fiktiven) kalkulatorischen Mietaufwendungen für die eigengenutzten Grundstücke und Bauten (siehe Nummer II 12.1/III 4 und II/III 0.4 Abs. 2 Nr. 1 VUBR) - unter Gegenbuchung eines entsprechenden (fiktiven) Mietertrages bei den "Erträgen aus Kapitalanlagen" - wird beibehalten. Entsprechende Buchungen erleichtern die Vergleichbarkeit von Betriebskostenergebnissen und Kapitalanlageergebnissen zwischen Versicherungsunternehmen, die Eigentümer eigengenutzter Grundstücke sind, und solchen, die in gemieteten Geschäftsräumen arbeiten. Zwar sind entsprechende kalkulatorische Aufwendungen und Erträge nach dem Gliederungsschema der Versicherungsbilanzrichtlinie nicht vorgesehen; da jedoch Ausweisungen in jeweils gleicher Höhe sowohl bei den Aufwendungen als auch bei den Erträgen zu erfolgen haben, handelt es sich um eine nicht ergebniswirksame Zusatzinformation. Entsprechende Anforderungen bzw. Zusatzinformationen können gemäß Artikel 1 Abs. 1 der Versicherungsbilanzrichtlinie in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 6 der Bilanzrichtlinie vorgesehen werden.

Mit Absatz 2 wird Artikel 40 der Versicherungsbilanzrichtlinie umgesetzt. Unter den Abschlußprovisionen sind auch die Verlängerungsprovisionen auszuweisen, soweit sie Abschlußkostencharakter haben. Der bisher in Nummer III 11 VUBR vorgesehene gesonderte Ausweis der "rechnungsmäßig gedeckten Abschlußaufwendungen" entfällt. Diese Aufwendungen sind künftig zusammen mit den überrechnungsmäßigen Aufwendungen in einer Summe unter den Abschlußaufwendungen auszuweisen.

Die Bestimmung des Absatz 3 setzt Artikel 41 der Versicherungsbilanzrichtlinie um und übernimmt klarstellend Regelungen der Nummern II 9.1, II 9.2 und III 12.2 VUBR.

Absatz 4 enthält eine Regelung zu den Provisionen aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft und Gewinnbeteiligungen, die nach Artikel 34 Posten Nr. I 7 Buchstabe d bzw. II 8 Buchstabe d der Versicherungsbilanzrichtlinie gesondert auszuweisen sind. Zur Begriffsbestimmung werden Vorschriften der Nummer II 9.2 Abs. 3 Satz 1/III 5.2 Nummer 3 bis 5 VUBR übernommen.

Gemäß Absatz 5 haben Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen die Abschluß- und Verwaltungsaufwendungen entsprechend der bisherigen Rechtslage unter dem Posten Nummer I 7 Buchstabe a "Bruttoaufwendungen für den Versicherungsbetrieb" auszuweisen. Die Zusammenfassung dieser Posten ist hier in Ausübung des Wahlrechts des Artikels 5 der Versicherungsbilanzrichtlinie in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 3 der Bilanzrichtlinie vorgeschrieben. Im Gegensatz zur allgemeinen Regelung des § 3 dieser Verordnung besteht für die Versicherungsunternehmen insoweit kein Wahlrecht, da die Zusammenfassung der Posten die Übersichtlichkeit der Darstellung erhöht und - da Provisionen für langfristige Verträge von Land zu Land unterschiedlich behandelt werden - das mit der Versicherungsbilanzrichtlinie angestrebte Ziel der internationalen Vergleichbarkeit der Abschlüsse von Versicherungsunternehmen mit einem getrennten Ausweis der Betriebskosten nicht erreicht würde. Entsprechend Artikel 5 der Versicherungsbilanzrichtlinie in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 3 der Bilanzrichtlinie ist jedoch in Absatz 5 vorgesehen, daß im Anhang Abschluß- und Verwaltungsaufwendungen gesondert auszuweisen sind.

Zu § 44 - Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen für eigene Rechnung

Die genannten Aufwendungen, die unter diesem Posten auszuweisen sind, entsprechen Nummer II 10 Abs. 1 Satz 2 Nummer 7 Abs. 2 bzw. Nummer III 15 Abs. 2 Nummer 1 Buchstabe a bis d und Nummer III 15 Abs. 3 Nummer 3 VUBR.

Zu § 45 - Erträge aus Kapitalanlagen

Mit Absatz 1 wird Artikel 42 Abs. 3 der Versicherungsbilanzrichtlinie umgesetzt. Mit Absatz 2 wird bestimmt, daß als Gegenbuchung zu den unter den "Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb" auszuweisenden "kalkulatorischen Mietaufwendungen" entsprechende Erträge unter dem Posten "Erträge aus Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken" auszuweisen sind. Hierzu wird auf die Begründung zu § 43 verwiesen.

Zu § 46 - Aufwendungen für Kapitalanlagen,

Die Bestimmung präzisiert die unter diesem Posten auszuweisenden Aufwendungen und übernimmt Bestimmungen der Nummern II 14.5 Abs. 1 Satz 1, II 14.5 Abs. 2 Nummer 1 bis 4 bzw. Nummer III 13 VUBR. Von den bisher als gesonderter Posten auszuweisenden Zinsaufwendungen (Posten Nr. 19 des Formblatts II bzw. Posten Nr. 17 des Formblatts III der Externen VURv) sind die auf Kapitalanlagen entfallenden Zinsaufwendungen (Nummer II 17 Nummer 2 VUBR) jetzt unter diesem Posten auszuweisen, die nicht auf Kapitalanlagen entfallenden Zinsaufwendungen unter dem Posten "Sonstige Aufwendungen".

Zu § 47 - Sonstige Erträge

Die Bestimmung enthält eine Präzisierung des Begriffs "sonstige Erträge" und übernimmt Bestimmungen der Nummer II 13/III 16 VUBR.

Zu § 48 - Sonstige Aufwendungen

Die Bestimmung enthält eine Präzisierung der "Sonstigen Aufwendungen" und übernimmt Bestimmungen der Nummer II 16 bis 18 (mit Ausnahme der Nummer II 17 Nr. 2)/III 18 bis 20 sowie der Nummer II 14.4 sowie - zu Nummer 2 - Bestimmungen der Nummer II 14.4 in Verbindung mit II 12.6 Satz 2/III 13 in Verbindung mit III 4 VUBR.

Zu § 49 - Sonstige Steuern

Die Bestimmung stellt klar, daß Steuern vom Einkommen und vom Ertrag sowie die Feuerschutzsteuer nicht unter den "sonstigen Steuern", sondern gesondert auszuweisen sind.

Zu § 50 - Ausgleichsposten

Die Bestimmung übernimmt die Regelungen der Nummern III 26 und 27 Buchstabe b VUBR.

Zu § 51 - Zusätzliche Erläuterungen

In Absatz 1 werden die von den Versicherungsunternehmen zu beachtenden Vorschriften über die erforderlichen Anhangangaben und -erläuterungen zusammengefaßt. Hierbei sind die allgemeinen Vorschriften der §§ 284, 285 HGB über den Anhang von Versicherungsunternehmen zu beachten, soweit nicht § 341 a HGB Abweichendes bestimmt. Anzuwenden sind demnach die §§ 284, 285 Nummer 1 bis 3, 5 bis 7 und 9 bis 14 HGB. Die Geltung der Bestimmungen des § 285 Nummer 1 a, 3, 5, 6 und Nummer 12 ist für Versicherungsunternehmen neu. Hierzu wird auf die Begründung zum Regierungsentwurf des Versicherungsbilanzrichtlinie-Gesetzes (BT- Drs. 12/5587 S. 24, rechte Spalte) verwiesen. Die Verordnung enthält außerhalb der §§ 51, 52 in § 3 Nr. 2, §§ 6, 10 Abs. 2, §§ 12, 14 Abs. 2, §§ 19, 26 Abs. 2, § 27 Abs. 4, § 28 Abs. 8, § 31 Abs. 1, § 38 Abs. 2, § 41 Abs. 5, § 42 Abs. 3, § 43 Abs. 5, §§ 53, 54, 55 Abs. 7, § 56 Abs. 6 und § 62 Bestimmungen über erforderliche Anhangangaben.

Mit Absatz 2 wird Artikel 8 der Versicherungsbilanzrichtlinie umgesetzt; zusätzlich wird jedoch - entsprechend der bisherigen Regelung des § 11 Abs. 2 der Externen VUREV auch die Darstellung der "sonstigen Kapitalanlagen" vorgeschrieben, da dies die Klarheit der Darstellung erhöht. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung ist in Umsetzung des Artikels 8 der Versicherungsbilanzrichtlinie auch die Darstellung der immateriellen Vermögensgegenstände vorgeschrieben.

Mit Absatz 3 wird Artikel 1 Abs. 1 der Versicherungsbilanzrichtlinie in Verbindung mit Artikel 14 der Bilanzrichtlinie umgesetzt. Hiernach sind eingegangene Garantieverpflichtungen unter der Bilanz oder im Anhang zu erläutern; entsprechend der bisherigen Regelung ist die Angabe im Anhang vorgesehen. Nach Artikel 7 der Versicherungsbilanzrichtlinie sind jedoch die Verpflichtungen, die im Rahmen des Versicherungsgeschäfts entstehen, von der Angabepflicht ausgenommen. Zur Umsetzung von Artikel 14 der Bilanzrichtlinie in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 7 der Versicherungsbilanzrichtlinie wird § 11 Abs. 4 der Externen VUREV übernommen. Satz 2 übernimmt die Regelung des § 11 Abs. 3 der Externen VUREV zur Beibehaltung der bisherigen Praxis.

Mit Absatz 4 wird Artikel 63 der Versicherungsbilanzrichtlinie umgesetzt. Im Ergebnis wird damit die gemäß § 4 Abs. 1 der Externen VUREV für die Gewinn- und Verlustrechnung vorgeschriebene Spartenpublizität in den Anhang verlagert und eingeschränkt. Zusätzlich zu den in Artikel 63 der Versicherungsbilanzrichtlinie niedergelegten Mindestangaben ist in Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht vorgesehen, daß den betreffenden Angaben des Geschäftsjahres die entsprechenden Angaben für das vorausgegangene Geschäftsjahr gegenüberzustellen sind. Gleichfalls ist - ebenfalls über Artikel 63 der Versicherungsbilanzrichtlinie hinausgehend - auch die Angabe der verdienten Nettobeiträge vorgeschrieben. Der in Artikel 63

Nummer I 5 der Versicherungsbilanzrichtlinie enthaltene Begriff des Rückversicherungssaldos wird in Nummer 1 Buchstabe f näher umschrieben. Er umfaßt hiernach den Rückversichereranteil an den Bruttobeiträgen sowie den Aufwendungen für Versicherungsfälle und den Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb und umfaßt somit die bedeutendsten Posten im allgemeinen Versicherungsgeschäft.

Die in Satz 3 vorgeschriebene Aufgliederung der Angaben auf verschiedene Versicherungszweiggruppen, Versicherungszweige und -arten kann unterbleiben, wenn die gebuchten Bruttobeiträge den Betrag von 10 Mio. ECU nicht übersteigen. Auf jeden Fall sind aber die Angaben für die drei wichtigsten Versicherungszweiggruppen, Versicherungszweige oder Versicherungsarten zu machen. Der Betrag von 10 Mio. ECU stellt nach der Erklärung von Rat und Kommission im EG-Ratsprotokoll einen Schwellenwert dar, der von den Mitgliedstaaten auch niedriger festgesetzt werden kann, da es den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 1 Abs. 1 der Versicherungsbilanzrichtlinie in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 6 der Bilanzrichtlinie freisteht, zusätzliche Anhangangaben zu verlangen. Hiervon soll jedoch kein Gebrauch gemacht werden, um den Versicherungsunternehmen im Vergleich zu Mitbewerbern aus anderen EG-Staaten keine zusätzlichen Publizitätspflichten aufzuerlegen.

Für Rückversicherungsunternehmen ist entsprechend den Bestimmungen der Versicherungsbilanzrichtlinie eine Aufgliederung der Angaben auf die verschiedenen Versicherungszweige nicht mehr vorgesehen. Die in Absatz 4 Nummer 2 und 4 vorgesehenen Angaben für Lebensversicherungsunternehmen und Krankenversicherungsunternehmen entsprechen Artikel 63 Nummer II der Versicherungsbilanzrichtlinie und treten an die Stelle der bisher gemäß § 13 Nummer 1 Satz 2 Buchstaben a, c der Externen VURv geforderten Angaben. Für Pensions- und Sterbekassen sind entsprechende Angaben in Absatz 4 Nr. 3 vorgesehen, diese Angaben treten an die Stelle der Bestimmung des § 13 Nummer 1 Satz 2 Buchstabe b der

Externen VURv. Mit den zusätzlichen Angaben für Pensionskassen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, bei denen eine Feststellung nach § 156 a VAG getroffen wurde, werden diese Kassen auch hinsichtlich der Berichtspflichten den Lebensversicherungsunternehmen gleichgestellt.

Die in Absatz 4 Nummer 5 enthaltene Bestimmung zur geographischen Untergliederung entspricht Artikel 63 Nummer IV der Versicherungsbilanzrichtlinie, die in Nummer 6 enthaltene Bestimmung zu den vom Rückversicherungsunternehmen zu machenden Angaben dem Artikel 63 Nummer III der Versicherungsbilanzrichtlinie.

Mit Absatz 5 in Verbindung mit dem der Verordnung anliegenden Muster 2 wird Artikel 64 der Versicherungsbilanzrichtlinie umgesetzt; die Regelung entspricht im wesentlichen § 13 Nr. 3 der Externen VURv in Verbindung mit dem jener Verordnung anliegenden Muster 9.

Mit Absatz 6 werden die Bestimmungen zum Ausweis der Erträge aus der Auflösung bzw. die Aufwendungen aus der Einstellung in den Sonderposten mit Rücklegeanteil vervollständigt. Für die aus dem Kapitalanlagenbereich von Versicherungsunternehmen resultierenden Einstellungen bzw. Auflösungen des Sonderpostens mit Rücklageanteil ist ein gesonderter Ausweis in den Formblättern vorgesehen. Für die in den "Sonstigen Erträgen" bzw. "Sonstigen Aufwendungen" auszuweisenden Auflösungen bzw. Einstellungen wird mit Absatz 6 die Angabe im Anhang vorgeschrieben, wenn diese Beträge einen größeren Umfang haben.

Zu § 52 - Zusätzliche Pflichtangaben

Die in Nummer 1 Buchstabe a vorgesehene Angabe des Bilanzwertes der eigengenutzten Grundstücke und Bauten ist auf Grund der Bestimmung des Artikels 6 "Aktiva" Posten C I der Versicherungsbilanzrichtlinie vorgesehen. Die in Buchstabe b verlangte Angabe zur Fälligkeit des Genußrechts-

kapitals vor Ablauf von zwei Jahren entspricht Nummer I 0.7 Abs. 1 VUBR. Sie soll im Hinblick darauf beibehalten werden, daß nach § 53 c Abs. 3 a Nummer 4 VAG Genußrechtskapital nur dann den Eigenmitteln zuzurechnen ist, solange der Rückzahlungsanspruch nicht in weniger als zwei Jahren fällig wird oder auf Grund des Vertrages fällig werden kann; die geforderte Angabe ist damit für die Solvabilitätsbeurteilung von Bedeutung. Die in Buchstabe c geforderte Angabe entspricht der Regelung des § 10 Abs. 2 der Externen VURv.

Die in Nummer 2 von den Lebensversicherungsunternehmen sowie den Pensions- und Sterbekassen zusätzlich zu machenden Angaben beruhen auf folgenden Vorschriften:

Die in Buchstabe a vorgesehene Angabe der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten versicherungsmathematischen Methoden und Berechnungsgrundlagen setzt die Bestimmung des Artikels 17 Abs. 2 der Richtlinie 79/267/EWG in der Fassung des Artikels 18 der Richtlinie 92/96/EWG (Dritte Richtlinie Lebensversicherung) um; hiernach haben die Versicherungsunternehmen die betreffenden Angaben "der Öffentlichkeit zugänglich zu machen". Die Angabe im Anhang, der als Teil des Jahresabschlusses offenzulegen ist, genügt diesen Anforderungen. Gleichzeitig wird mit dieser Bestimmung auch Artikel 59 Abs. 1 Satz 3 der Versicherungsbilanzrichtlinie umgesetzt, demzufolge für die Deckungsrückstellung im Lebensversicherungsgeschäft eine Zusammenfassung der wichtigsten Berechnungsgrundlagen im Anhang wiederzugeben ist. Die in Buchstabe b geforderte Angabe der verzinslich angesammelten Überschußanteile entspricht § 12 Nummer 4 der Externen VURv.

Zu § 53 - Versicherungsunternehmen, die im selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft mehrere Geschäftszweige betreiben

Die Bestimmung entspricht § 16 der Externen VURv sowie dem in Artikel 33 Abs. 2 und 3 der Versicherungsbilanzrichtlinie enthaltenen Prinzip, demzufolge Versicherungsunternehmen Angaben für einen von ihnen betriebenen zweiten Geschäftszweig gesondert zu machen haben.

Zu § 54 - Zeitwert der Kapitalanlagen

Mit der Vorschrift wird Artikel 46 Abs. 3 Satz 1 der Versicherungsbilanzrichtlinie umgesetzt. Danach sind die Versicherungsunternehmen zu verpflichten, den Zeitwert von Kapitalanlagen, die mit dem Anschaffungswert ausgewiesen werden, im Anhang zumindest in einer Summe anzugeben. Zu diesen Kapitalanlagen gehören nicht Namensschuldverschreibungen, Hypothekendarlehen und andere Forderungen, die nach § 341 c HGB mit dem Nennbetrag ausgewiesen werden.

Zu § 55 - Zeitwert der Grundstücke grundstücksgleichen Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken

Die Bestimmung entspricht Artikel 49 der Versicherungsbilanzrichtlinie. Bei der in Absatz 3 enthaltenen Bestimmung zur Schätzung des Marktwertes ist jedoch vorgesehen, daß diese Schätzung ausschließlich nach einer allgemein anerkannten Methode vorzunehmen ist. Die gemäß Artikel 49 Abs. 3 der Versicherungsbilanzrichtlinie zusätzlich vorgesehene Möglichkeit, daß die Schätzung auch nach einer von den Versicherungsaufsichtsbehörden zugelassenen Methode vorgenommen werden kann, wird nicht übernommen, da der Aufsichtsbehörde entsprechende Befugnisse zur Regelung allgemeiner bewertungsrechtlicher Fragen nicht zustehen.

Zu Absatz 7 genügt es, den Bestand prozentual nach Bewertungsjahren gegliedert anzugeben.

Zu § 56 - Zeitwert der übrigen Kapitalanlagen

Mit der Bestimmung wird Artikel 48 der Versicherungsbilanzrichtlinie umgesetzt.

Zu § 57 - Lagebericht

Die Versicherungsbilanzrichtlinie sieht keine gesonderten Vorschriften für den Lagebericht der Versicherungsunternehmen vor. Gemäß Artikel 1 Abs. 1 der Versicherungsbilanzrichtlinie ist jedoch Artikel 46 der Bilanzrichtlinie anzuwenden, welcher durch § 289 HGB umgesetzt wurde. Die in den Absätzen 2 bis 4 geforderten Angaben sind erforderlich, damit der Lagebericht - wie es § 289 Abs. 1 HGB vorsieht - ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt. Die Bestimmungen des Absatzes 2 Nr. 1 entsprechen hierbei § 16 a Abs. 2 Nummer 1 Halbsatz 1 der Externen VURv. Die Bestimmung der Nummer 2 entspricht im wesentlichen dem § 16 a Abs. 4 Satz 1 und 2 der Externen VURv.

Die bisher in § 16 a Abs. 5 der Externen VURv enthaltene Bestimmung, derzufolge der Einfluß der wesentlichen Gewinn- und Verlustquellen anzugeben ist, wird nicht übernommen, da die Angaben auf die Anforderungen der Versicherungsbilanzrichtlinie beschränkt werden sollen.

Absatz 3 entspricht § 17 Abs. 2 der Externen VURv; in Absatz 4 wird, wie bisher in § 16 a Abs. 3 der Externen VURv vorgesehen, bestimmt, daß Lebensversicherungsunternehmen und Pensions- und Sterbekassen die Versicherungsbestände nach den der Verordnung anliegenden Mustern aufzugliedern haben. Die Muster 3 bis 5 entsprechen hier-

bei weitgehend den bisherigen Anforderungen; für Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen sind die bisher vorgesehenen Muster 5 bis 7 der Externen VuReV nicht mehr vorgeschrieben.

Absatz 5 entspricht § 18 der Externen VUReV und dem in Artikel 33 Abs. 2 und 3 der Versicherungsbilanzrichtlinie enthaltenen Prinzip, demzufolge Versicherungsunternehmen Angaben für einen von ihnen betriebenen zweiten Geschäftszweig gesondert zu machen haben.

Zu § 58 - Konzernbilanz und Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

Die Absätze 1 und 2 enthalten notwendige Anpassungsvorschriften für die Aufstellung der Konzernbilanz und der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung. Bei abweichenden Geschäftszweignkombinationen sind die notwendigen Anpassungen nach § 265 Abs. 4 in Verbindung mit §§ 341 a, 341 j HGB vorzunehmen:

Mit Absatz 3 wird Artikel 67 der Versicherungsbilanzrichtlinie umgesetzt.

Absatz 4 bestimmt, daß, sofern keine konzernspezifischen besonderen Regelungen erforderlich sind, die allgemeinen Regelungen für den Jahresabschluß anzuwenden sind. Dies entspricht sowohl dem gemäß Artikel 66 der Versicherungsbilanzrichtlinie anwendbaren Artikel 17 der Richtlinie 83/349/EWG (Konzernbilanzrichtlinie) als auch dem § 298 Abs. 1 HGB.

Zu § 59 - Konzernanhang

Absatz 1 weist auf die auch für Versicherungsunternehmen geltenden Vorschriften der §§ 313, 314 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Nr. 4 bis 7 HGB hin.

Absatz 2 sieht die Darstellung der Entwicklung der Aktivposten vor; auf die Darstellung der Entwicklung der "sonstigen Kapitalanlagen" wird jedoch im Gegensatz zu der für den Einzelabschluß geltenden Regelung des § 51 Abs. 2 dieser Verordnung verzichtet, da die betreffenden Angaben nach Artikel 8 der Versicherungsbilanzrichtlinie freiwillig ist.

In Absatz 3 wird die in § 314 Abs. 1 Nummer 3 HGB enthaltene Bestimmung über die Aufgliederung der Umsatzerlöse an die branchenspezifischen Besonderheiten von Versicherungsunternehmen angepaßt. Zwar wäre nach Artikel 66 der Versicherungsbilanzrichtlinie grundsätzlich der - dem § 314 Abs. 1 Nummer 3 HGB entsprechende - Artikel 34 Nummer 8 der Richtlinie 83/349/EWG anwendbar, die dort verlangte Aufgliederung der Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen paßt jedoch für Versicherungsunternehmen nicht. Bei der statt dessen geforderten Angabe der Bruttobeiträge für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft ist eine Untergliederung in die drei "Hauptgeschäftszweige" Lebensversicherungsgeschäft, Krankenversicherungsgeschäft sowie Schadens- und Unfallversicherungsgeschäft vorgesehen; dies entspricht den Anforderungen des Artikels 34 Nr. 8 der Konzernbilanzrichtlinie, da dort eine Aufgliederung der konsolidierten Nettoumsatzerlöse nur gefordert wird, wenn sich die Tätigkeitsbereiche der in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen "untereinander erheblich unterscheiden". Eine solche erhebliche Unterscheidung dürfte nur hinsichtlich der vorgenannten Geschäftszweige in Betracht kommen, eine weitere Untergliederung in einzelne Versicherungszweige der Schaden- und Unfallversicherung ist nicht erforderlich.

Absatz 4 entspricht der für den Einzelabschluß geltenden Regelung des § 52 Abs. 1 Nummer 1 Buchstabe a.

Zu § 60 - Konzernlagebericht

Die Bestimmung entspricht dem gemäß Artikel 66 der Versicherungsbilanzrichtlinie anwendbaren Artikel 36 der Konzernbilanzrichtlinie.

Zu § 61 - Befreiungen

Mit der Regelung wird von der in § 330 Abs. 4 HGB enthaltenen Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht, derzufolge für Versicherungsunternehmen, auf die die Versicherungsbilanzrichtlinie nach deren Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 3 der Richtlinie 73/239/EWG oder in Verbindung mit Artikel 2 Nr. 2 oder 3 oder Artikel 3 der Richtlinie 79/267/EWG nicht anzuwenden ist, Befreiungen vorgesehen werden können, soweit dies erforderlich ist um eine im Verhältnis zur Größe der Versicherungsunternehmen unangemessene Belastung zu vermeiden. Demgemäß sollen entsprechend der bisherigen Rechtslage kleine Versicherungsvereine, soweit es die Versicherungsbilanzrichtlinie zuläßt, von den Anforderungen der Prüfung, Offenlegung und von der Verpflichtung zum Konzernabschluß befreit werden. Für Pensions- und Sterbekassen wurden die bisher in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Verordnung über die Rechnungslegung bestimmter kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (bkVReV) vorgeschriebenen Schwellenwerte deutlich erhöht, so daß die Befreiungen künftig für eine größere Anzahl der betreffenden Unternehmen gelten. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß diese Unternehmen vom Anwendungsbereich der Versicherungsbilanzrichtlinie nicht erfaßt sind. Zugleich werden die Schwellenwerte für Pensionskassen und Sterbekassen jeweils in gleicher Höhe vorgeschrieben, da eine unterschiedliche Regelung für diese Einrichtungen nicht mehr gerechtfertigt erscheint.

Zu § 62 - Vereinfachungen

Die Formblätter 1 bis 4 enthalten für die in § 61 genannten Versicherungsunternehmen zu weitreichende Anforderungen. In Absatz 1 Nr. 1 sind daher Erleichterungen vorgesehen, die sich an § 266 Abs. 1 Satz 3 HGB orientieren. Entsprechendes gilt für die in Nummer 2 vorgesehene Möglichkeit der Zusammenfassung der Funktionsbereiche, die in Nummer 3 enthaltene Vereinfachung für den Lagebericht sowie die in Absatz 1 Satz 2 vorgesehene Möglichkeit, von der Angabe der in den §§ 52 bis 56 geregelten Tatbestände abzusehen.

Gemäß Absatz 2 können mit Zustimmung der Versicherungsaufsichtsbehörde Pensions- und Sterbekassen mit Ausnahme der wirtschaftlich bedeutenden Pensionskassen von der versicherungsmathematischen Berechnung der Deckungsrückstellung zu jedem Abschlußstichtag befreit werden. Die vorgesehene Berechnung ist jedoch in regelmäßigen Abständen von höchstens fünf Jahren vorzunehmen. Erfolgt die Berechnung zu einem Abschlußstichtag nicht, so ist in Anmerkung 6 zu Formblatt 1 hierfür eine besondere Regelung für die Passivposten A IV sowie E II 1 enthalten.

Zu § 63 - Ordnungswidrigkeiten

Die Vorschrift enthält die erforderlichen Bußgeldtatbestände.

Zu § 64 - Übergangsvorschriften

Absatz 1 bestimmt in Anpassung an Artikel 32 Abs. 1 und 2 EGHGB, daß die in der Verordnung enthaltenen Vorschriften erstmals auf nach dem 31. Dezember 1994 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden sind. Dies entspricht der Bestimmung des Artikels 70 Abs. 2 der Versicherungsbilanzrichtlinie. Die in den Absätzen 2 bis 4 genannten abweichenden Zeiträume beruhen auf folgenden EG-rechtlichen Bestimmungen:

In § 25 werden Bestimmungen zur Berechnung der Deckungsrückstellung umgesetzt, die in Artikel 17 der Richtlinie 79/267/EWG (in der Fassung des Artikels 18 der Dritten Richtlinie Lebensversicherung) enthalten sind; die Bestimmungen der Dritten Richtlinie Lebensversicherung sind nach deren Artikel 51 Abs. 1 spätestens zum 1. Juli 1994 anzuwenden. Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 betreffen die erforderliche Angabe des Zeitwerts der Kapitalanlagen im Anhang und machen von der in Artikel 46 Abs. 3 Satz 2 der Versicherungsbilanzrichtlinie enthaltenen Möglichkeit Gebrauch, die Anwendung der betreffenden Vorschriften erst zu den genannten Terminen vorzusehen.

Zu § 65 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Zeitgleich mit dem Inkrafttreten treten die bisherigen Rechnungslegungsvorschriften außer Kraft.

Die vorgesehene Zustimmung des Bundesrates entspricht der Regelung des § 330 Abs. 3 Satz 3 HGB.

14.10.94

Beschluß
des Bundesrates**Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen
(RechVersV)**

Der Bundesrat hat in seiner 675. Sitzung am 14. Oktober 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 24 Satz 1

§ 24 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Der Bruttobetrag der Beitragsüberträge gemäß § 341 e Abs. 2 Nr. 1 des Handelsgesetzbuchs umfaßt den Teil der gebuchten Bruttobeiträge, der als Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlußstichtag dem folgenden Geschäftsjahr oder den folgenden Geschäftsjahren zuzurechnen ist, soweit er nicht in einer anderen versicherungstechnischen Rückstellung auszuweisen ist."

Begründung:

Durch die Änderung wird klargestellt, daß bei der Bemessung der Beitragsüberträge das BMF-Schreiben vom 30. April 1974 - IV B 5 - S 2750 - 15/74 - zu berücksichtigen ist.

2. Zu § 25 Abs. 1 Satz 2

§ 25 Abs. 1 Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Bei der Berechnung der Deckungsrückstellung sind nach § 25 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung für die Berücksichtigung der Risiken aus dem Versicherungsvertrag angemessene Sicherheitszuschläge anzusetzen. Damit wird dem allgemeinen bilanzrechtlichen Vorsichtsprinzip in dem für Versicherungsunternehmen erforderlichen Maße Rechnung getragen. Darüber hinaus ist für die Berücksichtigung von Änderungsrisiken, die nicht individualisiert werden können, kein Raum.

3. Zu § 30 Abs. 3

§ 30 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) Ähnliche Rückstellungen sind unzulässig, wenn eine Schwankungsrückstellung gebildet ist. Sie sind in die Schwankungsrückstellung zu überführen, sobald in einem Geschäftsjahr die Voraussetzungen nach § 341 h Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs nicht mehr vorliegen."

Begründung:

Durch die Neufassung soll klargestellt werden, daß die Rückstellungen nach § 341 h Abs. 1 und Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs nicht nebeneinander gebildet werden können.

4. Zu § 42 Abs. 3

In § 42 Abs. 3 ist vor dem Wort "erfolgsabhängigen" das Wort "größeren" zu streichen.

Begründung:

Korrektur eines Redaktionsversehens.

5. Zu § 51 Abs. 4 Nr. 3 Buchstabe c

In § 51 Abs. 4 Nr. 3 Buchstabe c sind die Wörter "von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung" zu streichen und das Wort "gemäß" durch das Wort "nach" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung an die Bestimmung des § 62 Abs. 2. Die Wörter "von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung" werden als überflüssig gestrichen. Gemäß § 156 a Abs. 3 Satz 4 in Verbindung mit Satz 1 VAG hat die Aufsichtsbehörde festzustellen, ob Pensionskassen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung den nach § 53 c Abs. 2 a VAG erlassenen Vorschriften über die Solvabilität genügen. Eine Feststellung gemäß § 156 a VAG kommt daher generell nur bei Pensionskassen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung in Betracht.

6. Zu § 59 Abs. 2

§ 59 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Es sind die Angaben nach Muster 1 zu machen, jedoch nur für die Posten "Immaterielle Vermögensgegenstände" und "Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken" und die Unterposten des Postens "Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen", sofern diese Angaben nicht in der Konzernbilanz erfolgen."

Begründung:

In § 63 Nr. 3 Buchstabe c ist ein Verstoß gegen § 59 Abs. 2 bußgeldbewehrt. Da § 59 Abs. 2 des Entwurfs in der bisherigen Fassung kein selbständiges Ge- oder Verbot, sondern lediglich eine Vereinfachungsregelung gegenüber § 51 Abs. 2 enthält, sollte die Grundnorm zur Klarstellung des Gewollten als selbständiges Gebot formuliert werden.

7. Zu § 62 Abs. 1

§ 62 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Die in § 61 Abs. 1 bezeichneten Versicherungsunternehmen dürfen abweichend von § 2

1. im Formblatt 1 die mit arabischen Zahlen bezeichneten Posten zusammenfassen, soweit sie sich nicht auf das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft beziehen; Beträge, die für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes im Sinne des § 264 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches von wesentlicher Bedeutung sind, sind jedoch in der Bilanz oder im Anhang gesondert anzugeben;
2. in den Formblättern 2 bis 4 die mit Buchstaben bezeichneten Aufwands- und Ertragsposten jeweils zusammenfassen, soweit sie sich nicht auf das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft beziehen; Beträge, die für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes im Sinne des § 264 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches von wesentlicher Bedeutung sind, sind jedoch in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gesondert anzugeben.

Sie brauchen

1. § 43 Abs. 1 nur mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Funktionsbereiche Nr. 1 bis 3 in den Funktionsbereich "Verwaltung von Versicherungsverträgen" einbezogen werden;

(noch Ziffer 7)

2. auf den Lagebericht außer § 289 des Handelsgesetzbuchs nur § 57 Abs. 2 anzuwenden;
3. die § 52 bis 56 nicht anzuwenden."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

8. Zu § 63 Nr. 1 Buchstabe d

In § 63 Nr. 1 Buchstabe d sind nach den Wörter "zusätzliche Erläuterungen" ein Komma einzufügen und die Wörter "oder Pflichtangaben" durch die Wörter "zusätzliche Pflichtangaben oder Angaben" zu ersetzen.

Begründung:

Der in der Bußgeldvorschrift auch in Bezug genommene § 53 bezieht sich auf sämtliche für den Anhang vorgeschriebenen Angaben und nicht nur auf zusätzliche Erläuterungen oder Pflichtangaben nach §§ 51, 52 des Entwurfs. Mit der vorgeschlagenen Änderung soll eine Deckungsgleichheit zwischen der Bußgeldvorschrift des § 63 Nr. 1 Buchstabe d und der darin in Bezug genommenen Grundnorm des § 53 hergestellt werden.